

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1975

MONTAG, 20. JANUAR 1975

Nr. 3

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 12. 1974 bis 31. 12. 1974	74	
Der Hessische Minister des Innern		
Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung; hier: Auswirkung des Bundeskindergeldgesetzes	74	
Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. 2. 1961	76	
Tarifverträge über eine Zuwendung vom 23. 10. 1973		
a) für Bühnenmitglieder, b) für Tanzgruppenmitglieder, c) für bühnentechnische Angestellte; hier: Änderungstarifverträge vom 3. 12. 1974	76	
Normalvertrag Tanz vom 28. 6. 1968; hier: Tarifvertrag vom 3. 12. 1974 zur Wiederinkraftsetzung des Normalvertrages Tanz	77	
Tarifverträge vom 3. 12. 1974 zur Änderung a) des Normalvertrages Chor vom 10. 12. 1964, b) des Chorgagentarifvertrages vom 10. 12. 1964, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 1. 4. 1974 (Achter Durchführungstarifvertrag), c) des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Chormitglieder vom 23. 10. 1973	78	
Normalvertrag Solo; hier: Tarifvertrag vom 3. 12. 1974 zur Änderung des Normalvertrages Solo vom 8. 12. 1970	78	
Tarifvertrag über den Wegfall von Vergütungsspitzenbeträgen vom 12. 2. 1964; hier: Tarifvertrag vom 3. 12. 1974 zur Aufhebung des Tarifvertrages über den Wegfall von Vergütungsspitzenbeträgen in besonderen Fällen vom 12. 2. 1964	79	
Dreißigster Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 12. 6. 1974	79	
Wegfall von Vergütungsspitzenbeträgen; hier: Tarifverträge vom 3. 12. 1974 zur Aufhebung a) des Tarifvertrages über den Verzicht auf Spitzenbeträge in besonderen Fällen vom 20. 7. 1970 für die Mitglieder von Opernchören		
b) des Tarifvertrages über den Verzicht auf Spitzenbeträge in besonderen Fällen vom 20. 7. 1970 für die Mitglieder von Ballettgruppen	79	
Unterhaltssicherungsgesetz; hier: Viertes Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes	80	
Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes; hier: 1) Änderung des		
USG zum 1. 1. 1975, 2) Änderung der Hinweise zum 1. 1. 1975, 3) Neugestaltung der Vordrucke zur Unterhaltssicherung	80	
Unterhaltssicherungsgesetz; hier: Neufassung bzw. Zusammenfassung von Runderlassen zur Durchführung des USG ab 1. 1. 1975	81	
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der All-Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes vom 10. 5. 1972; hier: Aufenthaltserlaubnis für Ausländer, die mit Deutschen verheiratet sind	83	
Gesetz über kommunale Abgaben; hier: Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 28. 10. 1970	83	
Änderung der Grenze zwischen der Stadt Wächtersbach und den Gemeinden Biebergünd und Gründau, Main-Kinzig-Kreis	84	
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	84	
Anordnung gemäß § 72 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes	84	
Vollzug des Zweiten Wohngeldgesetzes; hier: Arbeitsanweisung und Hinweise für die zentrale Berechnung, Zahlbarmachung, Auszahlung und Rechnungslegung	85	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Rationelle Energieverwendung — Vorläufige bautechnische Richtlinien zur Einsparung von Energie bei Baumaßnahmen des Landes	95	
Änderung der Fernsprechnummer des Finanzamts Wetzlar	98	
Der Hessische Minister der Justiz		
Verlust eines Dienstsiegels	98	
Der Hessische Kultusminister		
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	98	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		
Widmung einer Neubaustrecke der Bundesautobahn Wiesbaden—Frankfurt (Main)—Fulda (A 66) im Stadtgebiet Frankfurt (Main)	99	
Widmung einer Neubaustrecke und Abstufung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3322 in der Gemarkung Gaudernbach/Stadteil von Weilburg, Landkreis Limburg-Weilburg ..	99	
Widmung von Neubaustrecken und Abstufung von Teilstrecken im Zuge der Bundesstraße 521 und der Landesstraße 3189 in der Gemarkung Altenstadt, Wetteraukreis	99	
Widmung von Neubaustrecken und Abstufung einer Teilstrecke der Bundesstraße 456 zur Bundesautobahn Oberursel—Frankfurt (Main) (A 661) im Hochtaunuskreis und im Stadtgebiet Frankfurt (Main)	100	
Widmung von Neubaustrecken und Abstufung bzw. Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3249 in den Gemarkungen Spangenberg und Landefeld/Stadteil von Spangenberg, Schwalm-Eder-Kreis ..	100	
Widmung einer Neubaustrecke und Abstufung einer Teilstrecke im Zuge der Landesstraße 3183 in der Gemarkung Wingershausen/Stadteil von Schotten, Vogelsbergkreis	100	
Abstufung der Kreisstraßen 9a und 9b in der Stadt Witzenshausen, Werra-Meißner-Kreis	101	
Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 35 in der Gemarkung Simmershausen/Ortsteil der Gemeinde Hilders, Landkreis Fulda	101	
Grundstücksdatenbank; hier: Datei der Vermessungs- und Grenzpunkte	101	
Der Hessische Sozialminister		
Fortbildungslehrgänge für staatlich geprüfte Schwimmmeister und Schwimmleiteranwärter 1975	102	
Pflegesätze und Benutzerentgelte 1975 der im Krankenhausbedarfsplan des Landes Hessen aufgenommenen Krankenhäuser; hier: Vorweganhebung nach § 1 Abs. 2 der Hessischen Pflegeverordnung vom 17. 12. 1973 in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 29. 6. 1972	102	
Ersatzleistungen nach § 11 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes; hier: Zuschuß zur Anmietung, zum Erwerb oder zur Herstellung einer Unterstellmöglichkeit für elektrisch betriebene Krankenfahrzeuge für Haus- und Straßengebrauch (Elektrofahrräder) im Wege des Härteausgleichs nach § 89 BVG	104	
Vorläufige Anerkennung der Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene des Kreisausschusses des Main-Taunus-Kreises in Schwalbach (Taunus) als Erziehungsberatungsstelle	104	
Untersuchungen gemäß §§ 17 und 18 Bundes-Seuchengesetz	104	
Gegenstandskatalog für den Schriftlichen Teil des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung	104	

Seite		Seite	Seite
	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt		
	Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. 2. 1961 und dem Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 27. 2. 1964 im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt vom 30. 9. 1974 ..	105	
	Verwaltungsabkommen über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Diemelsee im Landkreis Waldeck-Frankenberg	105	
	Hessisches Landschaftspflegegesetz; hier: Bestimmung der Stellen nach § 3 Abs. 5 Satz 2 Hessisches Landschaftspflegegesetz	105	
	Flurbereinigung Nidda-Schickartshausen, Wetteraukreis	105	
	Flurbereinigung Nidda-Ober-Lais, Wetteraukreis	106	
	Flurbereinigung Nidda-Fauerbach, Wetteraukreis	107	
	Flurbereinigung Nidda-Michelau, Wetteraukreis	108	
	Der Landeswahlleiter für Hessen		
	Nachfolge für den Abgeordneten Dr. Dregger	109	
	Regierungspräsidenten		
	DARMSTADT		
	Bildung des neuen Standesamtsbezirks Lich	109	
	Befreiung der Stadt Lauterbach im Vogelsbergkreis von den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes	109	
	Vorhaben des Taunus-Sanatoriums, Naurod	109	
	Vorhaben der Firma E. Merck, Darmstadt, Werk Gernsheim	110	
	Vorhaben der Firma Sigri-Elektrographit GmbH, Werk Griesheim	110	
	Buchbesprechungen	110	
	Öffentlicher Anzeiger		
	Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Hofheim	114	
	Veränderungen im Aufsichtsrat des Rechenzentrums der Hessischen Sparkassenorganisation GmbH	119	
	Stellenausschreibung Hessischer Minister des Innern	120	

57

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 12. 1974 bis 31. 12. 1974

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35/37

Beiträge zur Statistik Hessens

Nr. 66 Neue Folge Heft 4
Volks- und Berufszählung 1970
Ausbildungsstand der Bevölkerung

Preis
DM

5,—

Hessische Kreiszahlen II/74

Ausgewählte neue Daten für Landkreise und kreisfreie Städte

3,—

Statistische Berichte

A I 1, A I 2 — hj 1/74

Die Wohnbevölkerung der hessischen Gemeinden am 30. 6. 1974

3,—

A I 5 mit A VI 2 — j/73

Die Bevölkerung Hessens nach Alter, Geschlecht, Familienstand und Erwerbstätigkeit im April 1973 (Ergebnisse des Mikrozensus)

—,50

C I 4 — j/74

Der Anbau von landwirtschaftlichen Zwischenfrüchten (Repräsentativ-Erhebung)

—,50

C II 1 — 74/S 1

Die Ernte von Getreide, Körnermais, Hackfrüchten und Ölfrüchten 1974

—,50

C II 2 — m 10/74 (erscheint nur für Mai bis Oktober)

Die Gemüseernte 1974

—,50

C II 3 — m 10/74 (erscheint nur für Mai bis Oktober)
Obsternte 1974

Preis
DM
—,50

E I 1 — m 10/74

E I 2 — m 10/74

Die Industrie in Hessen im Oktober 1974

1,50

E II 1 — vj 3/74

Das Handwerk in Hessen im 3. Vierteljahr 1974 (Repräsentative Handwerksberichterstattung)

—,50

E III 2 — m 9/74

Öffentliche Energieversorgung in Hessen im September 1974

—,50

F I 1 — m 10/74

F I 3 — m 10/74

Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Oktober 1974

1,—

G IV 1 — m 9/74

Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im September 1974

1,—

G IV 2 — j/74

Beherbergungskapazität in den hessischen Fremdenverkehrsgemeinden am 1. April 1974

1,50

G IV 3 — m 10/74

Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Gastgewerbe im Oktober 1974

—,50

M I 2 — m 11/74

Verbraucherpreise und Preisindizes der Lebenshaltung in Hessen im November 1974

1,50

Wiesbaden, 2. 1. 1975

Hessisches Statistisches Landesamt
Z 231 — 77 a 241/75

St.Anz. 3/1975 S. 74

58

Der Hessische Minister des Innern

Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung;

hier: Auswirkung des Bundeskindergeldgesetzes

Die Hessische Beihilfenverordnung knüpft bisher bei den berücksichtigungsfähigen Personen und beim Bemessungssatz an den besoldungsrechtlichen Kinderzuschlag an. Da mit Wirkung vom 1. 1. 1975 den Angehörigen des öffentlichen Dienstes statt Kinderzuschlag Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird, ist die Hessische Beihilfenverordnung in verschiedenen Punkten änderungsbedürftig.

Im Vorgriff auf eine nachfolgende Änderung bitte ich, die Hessische Beihilfenverordnung vom 1. 1. 1975 an unter Berücksichtigung der nachstehenden Änderungen anzuwenden. Die Beihilfefestsetzungen stehen unter dem Vorbehalt der späteren Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung.

Bis zu einer Neufassung ist der gegenwärtige Beihilfe-Antragsvordruck weiterzuverwenden. Dabei sind die Beihilferechtigten um zusätzliche Angaben nach dem nachstehenden Muster zu bitten.

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3 werden die Worte „Kinderzuschlag für die Waise erhält“ durch die Worte „die Waise bei ihm im Ortszuschlag berücksichtigungsfähig ist“ ersetzt.
- b) In Nr. 4 Satz 2 wird der Klammerhinweis „(19 Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes)“ gestrichen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 Buchst. c erhält folgende Fassung: „c) für die nach Abs. 2 zu berücksichtigenden Kinder,“.
 - bb) Nr. 3 Buchst. c erhält folgende Fassung: „c) eines nach Abs. 2 zu berücksichtigenden Kindes, bei Totgeburten, wenn sie beim Beihilfeberechtigten im Ortszuschlag berücksichtigungsfähig gewesen wären,“.
 - cc) Nr. 4 Buchst. c erhält folgende Fassung: „c) eines nach Abs. 2 zu berücksichtigenden Kindes,“.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Beihilfen zu Aufwendungen nach Abs. 1 werden nur für nicht selbst beihilfeberechtigte im Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigungsfähige Kinder und Enkelkinder des Beihilfeberechtigten gewährt. Nicht berücksichtigt werden Aufwendungen für

1. Pflegekinder, für deren Unterhalt und Erziehung von anderer Seite laufend monatlich ein höherer Betrag als das Vierfache des Kindergeldes monatlich gezahlt wird, das nach dem Bundeskindergeldgesetz für das erste Kind gewährt wird,
2. Enkelkinder, die der Beihilfeberechtigte nicht in seinen Haushalt aufgenommen hat, oder für deren Unterhalt vorrangig eine andere Person verpflichtet ist,
3. Kinder, für die das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz weggefallen ist, weil sie Wehrdienst oder Zivildienst ableisten,
4. Kinder, bei denen nach Vollendung des 27. Lebensjahres wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist; wenn diese schon vorher besteht, werden die Aufwendungen für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nur in den Fällen dauernder Erwerbsunfähigkeit berücksichtigt und wenn sie nicht über ein eigenes Einkommen von monatlich mehr als dem Vierfachen des Kindergeldes verfügen, das nach dem Bundeskindergeldgesetz für das erste Kind gewährt wird,
5. Kinder, für die nur deswegen über das vollendete 18. Lebensjahr hinaus Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird, weil sie als einzige Hilfe im Haushalt des Beihilfeberechtigten tätig sind (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 des Bundeskindergeldgesetzes) oder anstelle der länger als 90 Tage arbeitsunfähig erkrankten Hausfrau den Haushalt des Beihilfeberechtigten führen (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 des Bundeskindergeldgesetzes).

Ist ein Kind für mehrere Beihilfeberechtigte im Ortszuschlag berücksichtigungsfähig oder ist bei verheirateten Kindern neben dem beihilfeberechtigten Elternteil der Ehegatte des Kindes beihilfeberechtigt, so wird eine Beihilfe zu den Aufwendungen für das Kind dem Beihilfeberechtigten gewährt, der die Originalbelege über die Aufwendungen (Arztrechnungen, Rezepte usw.) vorlegt. In diesem Falle hat der Beihilfeberechtigte in dem Antrag auf Gewährung einer Beihilfe zu erklären, daß der andere Beihilfeberechtigte zu den Kosten des Beihilfefalles keine Beihilfe beantragt.“

3. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese Sätze erhöhen sich für jedes Kind oder Enkelkind, das im Zeitpunkt der Antragstellung nach § 3 Abs. 2 zu berücksichtigen oder nur deshalb nicht zu berücksichtigen ist, weil es selbst beihilfeberechtigt ist, um je 5 v. H. der beihilfefähigen Aufwendungen, höchstens jedoch auf 70 v. H.“.

bb) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Ist ein Kind bei mehreren Beihilfeberechtigten im Ortszuschlag berücksichtigungsfähig, so erhöht sich der Bemessungssatz nur bei dem oder den Beihilfeberechtigten, zu dessen oder deren häuslicher Gemeinschaft das Kind gehört“.

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

- b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „vollen Kinderzuschlags (§ 18 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes)“ und in Satz 3 die Worte „vollen Kinderzuschlags“ durch die Worte „Kindergeldes, das nach dem Bundeskindergeldgesetz für das erste Kind gewährt wird“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 werden die Worte „kinderzuschlagsberechtigenden Kinder“ durch die Worte „nach § 3 Abs. 2 zu berücksichtigenden Kinder“ ersetzt.

Wiesbaden, 19. 12. 1974

Der Hessische Minister des Innern
I B 23 — P 1820 A — 196

St.Anz. 3/1975 S. 74

Muster

Im Ortszuschlag berücksichtigungsfähige Kinder und Enkelkinder des Beihilfeberechtigten:

Vor- und Familienname	geb. am	Vor- und Familienname	geb. am

Zusätzlich sind folgende Fragen zu beantworten, wenn es sich bei vorgenannten Personen handelt um:

Pflegekinder: Wird von anderer Seite laufend ein höherer Unterhalt als 200 DM monatlich gezahlt?
nein ja

Enkelkinder: Ist für den Unterhalt vorrangig eine andere Person gesetzlich verpflichtet?
nein ja

Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben:

1. Leistet das Kind Wehrdienst oder Zivildienst?
nein ja

2. a) Ist das Kind nach Vollendung des 27. Lebensjahres wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung erwerbsunfähig geworden?
nein ja

oder ist

b) vor Vollendung des 27. Lebensjahres aus den genannten Gründen eine dauernde Erwerbsunfähigkeit aufgetreten?
nein ja

und verfügt es über ein eigenes Einkommen von monatlich mehr als 200 DM?
nein ja

3. a) Ist das Kind als einzige Hilfe der Hausfrau ausschließlich im Haushalt des Beihilfeberechtigten tätig, dem mindestens vier weitere berücksichtigungsfähige Kinder angehören?
nein ja

b) Führt das Kind anstelle der länger als 90 Tage arbeitsunfähig erkrankten Hausfrau den Haushalt des Beihilfeberechtigten?
nein ja

Ich erkläre hiermit, daß andere Beihilfeberechtigte zu den geltend gemachten Aufwendungen keine Beihilfe beantragen. Die Originalbelege liegen bei.

59

Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961

Bezug: Mein Erlaß vom 4. April 1974 (StAnz. S. 862)

Mit dem vorbezeichneten Rundschreiben habe ich eine Übersicht veröffentlicht, in welcher sämtliche Änderungs- und Ergänzungstarifverträge zum BAT mit den nach dem Stande vom 1. April 1974 noch wirksamen Regelungen aufgeführt sind.

Die folgenden Rundschreiben werden, soweit mit ihnen der Bundes-Angestelltentarifvertrag sowie noch wirksame Änderungen oder Ergänzungen hierzu bekanntgegeben worden sind, am 1. Januar 1975 neu in Kraft gesetzt:

Bekanntgabe des Bundes-Angestellten-Tarifvertrages vom 23. 2. 1961
MdF 23. 2. 1961 (StAnz. S. 332)

Bekanntgabe des Tarifvertrages zur Ergänzung des BAT vom 10. 10. 1961
MdF 3. 5. 1962 (StAnz. S. 706)

Bekanntgabe des Ersten Tarifvertrages zur Änderung des BAT vom 11. 1. 1962
MdF 9. 5. 1962 (StAnz. S. 707)

Bekanntgabe des Zweiten Tarifvertrages zur Änderung des BAT vom 10. 10. 1962
MdF 6. 11. 1962 (StAnz. S. 1571)

Bekanntgabe des Sechsten Tarifvertrages zur Änderung des BAT vom 19. 6. 1963
MdF 23. 8. 1963 (StAnz. S. 1066)

Bekanntgabe des Siebenten Tarifvertrages zur Änderung des BAT vom 10. 10. 1963
MdF 13. 11. 1963 (StAnz. S. 1338)

Bekanntgabe des Neunten Tarifvertrages zur Änderung des BAT vom 18. 10. 1963
MdF 7. 8. 1964 (StAnz. S. 1041)

Bekanntgabe des Zehnten Tarifvertrages zur Änderung des BAT vom 12. 3. 1964
MdF 21. 4. 1964 (StAnz. S. 595)

Bekanntgabe des Elften Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 26. 5. 1964
MdF 3. 8. 1964 (StAnz. S. 1050)

Bekanntgabe des Zwölften Tarifvertrages zur Änderung des BAT vom 20. 7. 1964
MdF 21. 8. 1964 (StAnz. S. 1169)

Ergänzend hierzu weise ich noch auf folgendes hin:

Der Dritte Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 8. November 1962 und der Achte Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 17. Oktober 1963 sind zwischenzeitlich vollständig durch neue tarifvertragliche Vereinbarungen abgelöst worden.

Das Rundschreiben des Hessischen Ministers der Finanzen vom 22. April 1963, mit welchem der Vierte Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 14. März 1963 bekanntgegeben wurde, ist bereits durch meinen Erlaß vom 22. Februar 1974 (StAnz. S. 535) mit ergänzenden Hinweisen neu in Kraft gesetzt worden.

Der Fünfte Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 25. April 1963 ist zwar mit Rundschreiben des Hessischen Ministers der Finanzen vom 25. Juni 1963 den betroffenen Dienststellen übersandt, bislang jedoch nicht im Staatsanzeiger veröffentlicht worden. Mit gesondertem Erlaß werde ich die Veröffentlichung der Vorschriften des Fünften Tarifvertrages zur Änderung des BAT, die derzeit noch Bestand haben, im Staatsanzeiger nachholen.

Wiesbaden, 6. 1. 1975
Der Hessische Minister des Innern
I B 43 — P 2100 A — 20
StAnz. 3/1975 S. 76

60

Tarifverträge über eine Zuwendung vom 23. Oktober 1973

a) für Bühnenmitglieder

b) für Tanzgruppenmitglieder

c) für bühnentechnische Angestellte

hier: Änderungstarifverträge vom 3. Dezember 1974

Bezug: Meine Erlasse vom 27. März 1974 (StAnz. S. 726) und vom 15. November 1974 (StAnz. S. 2225)

Der Deutsche Bühnenverein e. V. und die Genossenschaft deutscher Bühnen-Angehörigen haben am 3. Dezember 1974 die folgenden Tarifverträge vereinbart:

a) Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 3. Dezember 1974 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Bühnenmitglieder vom 23. Oktober 1973,

b) Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 3. Dezember 1974 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Tanzgruppenmitglieder vom 23. Oktober 1973,

c) Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 3. Dezember 1974 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für bühnentechnische Angestellte vom 23. Oktober 1973.

Die durch die am 1. Januar 1975 in Kraft tretenden Tarifverträge vorgenommenen Änderungen stellen eine Anpassung der tarifvertraglichen Vorschriften an die zum gleichen Zeitpunkt wirksam werdenden Neuregelung des Familienlastenausgleichs durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform der Einkommensteuer und der Sparförderung (Einkommensteuerreformgesetz — EStRG) vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) dar. Die Anpassung ist erforderlich, da den Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 1. Januar 1975 an anstelle des Kinderzuschlages nach besoldungsrechtlichen Vorschriften Kindergeld nach dem BKGG zusteht.

Ich gebe die Tarifverträge hiermit zum Vollzuge bekannt.

Wiesbaden, 23. 12. 1974

Der Hessische Minister des Innern
I B 44 — P 2028 A — 59/61/62
StAnz. 3/1975 S. 76

*

Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 3. Dezember 1974 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Bühnenmitglieder vom 23. Oktober 1973

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein e. V., Köln, Vorstand, einerseits, und der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, Hamburg, Präsident, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Bühnenmitglieder vom 23. Oktober 1973, geändert durch den Tarifvertrag vom 30. Mai 1974, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 1 werden die Worte „ohne Kinderzuschlag.“ gestrichen.

b) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 und 2 erhöht sich um 50,— DM für jedes Kind, für das dem Bühnenmitglied für den letzten vollen Kalendermonat der Spielzeit Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder eine der in § 8 Abs. 1 BKGG genannten Leistungen zugestanden hat.

Hat dem Bühnenmitglied in dem maßgebenden Kalendermonat nach § 45 Abs. 6 BKGG in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BBesG in der bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Fassung für ein Kind nur das halbe Kindergeld zugestanden, erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 um 25,— DM.“

c) Es wird die folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 3:

Kinder, für die Kindergeld zusteht, sind auch Kinder, für die auf Grund des Rechtes der Europäischen Ge-

meinschaften oder auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem Bundeskindergeldgesetz Kindergeld zusteht.“

2. In § 4 Unterabs. 2 Satz 1 werden die Worte „ohne Kinderzuschlag“ gestrichen.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Wiesbaden, 3. 12. 1974

gez. Unterschriften

*

Anderungstarifvertrag Nr. 1 vom 3. Dezember 1974 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Tanzgruppenmitglieder vom 23. Oktober 1973

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein e. V., Köln, Vorstand, einerseits, und der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, Hamburg, Präsident, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Tanzgruppenmitglieder vom 23. Oktober 1973 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:
a) In Absatz 1 werden die Worte „ohne Kinderzuschlag,“ gestrichen.

- b) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 und 2 erhöht sich um 50,— DM für jedes Kind, für das dem Mitglied für den letzten vollen Kalendermonat der Spielzeit Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder eine der in § 8 Abs. 1 BKGG genannten Leistungen zugestanden hat.

Hat dem Mitglied in dem maßgebenden Kalendermonat nach § 45 Abs. 6 BKGG in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BBesG in der bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Fassung für ein Kind nur das halbe Kindergeld zugestanden, erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabs. 1 um 25,— DM.“

- c) Es wird die folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 3:

„Kinder, für die Kindergeld zusteht, sind auch Kinder, für die auf Grund des Rechtes der Europäischen Gemeinschaften oder auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem Bundeskindergeldgesetz Kindergeld zusteht.“

2. In § 4 Unterabs. 2 Satz 1 werden die Worte „ohne Kinderzuschlag“ gestrichen.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Wiesbaden, 3. 12. 1974

gez. Unterschriften

*

Anderungstarifvertrag Nr. 2 vom 3. Dezember 1974 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für bühnentechnische Angestellte vom 23. Oktober 1973

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein e. V., Köln, Vorstand, einerseits, und der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, Hamburg, Präsident, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für bühnentechnische Angestellte vom 23. Oktober 1973, geändert durch den Tarifvertrag vom 30. Mai 1974, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „ohne Kinderzuschlag,“ gestrichen.

- b) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 und 2 erhöht sich um 50,— DM für jedes Kind, für das dem Angestellten für den letzten vollen Kalendermonat der Spielzeit Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder eine der in § 8 Abs. 1 BKGG genannten Leistungen zugestanden hat.

Hat dem Angestellten in dem maßgebenden Kalendermonat nach § 45 Abs. 6 BKGG in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BBesG in der bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Fassung für ein Kind nur das halbe Kindergeld zugestanden, erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabs. 1 um 25,— DM.“

- c) Es wird die folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 3:

„Kinder, für die Kindergeld zusteht, sind auch Kinder, für die auf Grund des Rechtes der Europäischen Gemeinschaften oder auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem Bundeskindergeldgesetz Kindergeld zusteht.“

2. In § 4 Unterabs. 2 Satz 1 werden die Worte „ohne Kinderzuschlag“ gestrichen.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Wiesbaden, 3. 12. 1974

gez. Unterschriften

61

Normalvertrag Tanz vom 28. Juni 1968;

hier: Tarifvertrag vom 3. Dezember 1974 zur Wiederinkraftsetzung des Normalvertrages Tanz

Bezug: HMdF-Erlaß vom 14. August 1968 (StAnz. S. 1386) sowie meine Erlasse vom 21. August 1970 (StAnz. S. 1780) und 19. Februar 1973 (StAnz. S. 480)

Der Deutsche Bühnenverein e. V. und die Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen haben durch Tarifvertrag vom 3. Dezember 1974 die Wiederinkraftsetzung des Normalvertrages Tanz vom 28. Juni 1968 zum 1. Januar 1975 vereinbart. Gleichzeitig ist durch entsprechende Änderung des Normalvertrages Tanz berücksichtigt worden, daß den Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 1. Januar 1975 an anstelle des Kinderzuschlages nach besoldungsrechtlichen Vorschriften Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz i. d. F. des Artikels 2 des Einkommensteuerreformgesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) zusteht. Außerdem haben sich die Tarifvertragsparteien über eine Mindestlaufzeit des Tarifvertrages bis zum 31. Dezember 1976 geeinigt.

Den am 1. Januar 1975 in Kraft tretenden Tarifvertrag gebe ich hiermit bekannt.

Wiesbaden, 23. 12. 1974 **Der Hessische Minister des Innern**

I B 44 — P 2122 A — 42

StAnz. 3/1975 S. 77

*

Tarifvertrag vom 3. Dezember 1974 zur Wiederinkraftsetzung des Normalvertrages Tanz vom 28. Juni 1968

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein e. V., Köln, Vorstand, einerseits, und der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, Hamburg, Präsident, andererseits, wird folgendes vereinbart:

Einzigster Paragraph

Der Normalvertrag Tanz vom 28. Juni 1968, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag zur Änderung des Normalvertrages Tanz vom 17. November 1972, wird am 1. Januar 1975 mit folgenden Maßgaben wieder in Kraft gesetzt:

1. In § 9 Abs. 1 Unterabs. 2 werden in Satz 3 die Worte „zuzüglich etwaiger Kinderzuschläge“ und der Satz 4 gestrichen.

2. In § 21 Abs. 2 wird die Zahl „1973“ durch die Zahl „1976“ ersetzt.

Wiesbaden, 3. 12. 1974

gez. Unterschriften

62

Tarifverträge vom 3. Dezember 1974 zur Änderung

- a) des Normalvertrages Chor vom 10. Dezember 1964
 b) des Chorgagentarifvertrages vom 10. Dezember 1964, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 1. April 1974 (Achter Durchführungstarifvertrag)

c) des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Chormitglieder vom 23. Oktober 1973

Bezug: a) HMdF-Rundschreiben vom 2. Februar 1965 und vom 10. Oktober 1967 (StAnz. 1965 S. 211 und StAnz. 1967 S. 1353) sowie meine Rundschreiben vom 21. August 1970 (StAnz. S. 1780), vom 19. Februar 1973 (StAnz. S. 480) und vom 3. April 1974 (StAnz. S. 764)

b) Meine Erlasse vom 4. Februar 1965 (StAnz. S. 215) und vom 23. Juli 1974 (StAnz. S. 1419)

c) Mein Rundschreiben vom 28. März 1974 (StAnz. S. 730)

Der Deutsche Bühnenverein e. V. und die Vereinigung Deutscher Opernchöre und Bühnentänzer in der DAG sowie die Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen haben am 3. Dezember 1974 die folgenden Tarifverträge abgeschlossen:

- a) Tarifvertrag zur Änderung des Normalvertrages Chor vom 10. Dezember 1964,
 b) Änderungsstarifvertrag zum Chorgagentarifvertrag vom 10. Dezember 1964,
 c) Änderungsstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Chormitglieder vom 23. Oktober 1973.

Die vereinbarten Änderungen ergeben sich zwangsläufig aus der Neuordnung des Familienlastenausgleichs, nach der den Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 1. Januar 1975 an an Stelle des bisherigen Kinderzuschlages nach besoldungsrechtlichen Vorschriften Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung des Artikels 2 des Einkommensteuerreformgesetzes (EStRG) vom 6. August 1974 (BGBl. I S. 1769) zusteht.

Ich gebe die am 1. Januar 1975 in Kraft tretenden Tarifverträge hiermit zum Vollzug bekannt.

Wiesbaden, 23. 12. 1974

Der Hessische Minister des Innern

I B 44 — P 2122 A — 31/33
 P 2028 A — 60 —
 StAnz. 3/1975 S. 78

*

Tarifvertrag vom 3. Dezember 1974 zur Änderung des Normalvertrages Chor vom 10. Dezember 1964

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein e. V., Köln, — Vorstand —, einerseits, und der Vereinigung Deutscher Opernchöre und Bühnentänzer in der DAG, Erfstadt-Lechenich, — Geschäftsführer —, sowie der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, Hamburg, — Präsident —, andererseits, wird folgendes vereinbart:

Einzigiger Paragraph

In § 7 Abs. 1 Unterabs. 2 Normalvertrag Chor vom 10. Dezember 1964, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 6. Februar 1974, werden am 1. Januar 1975 in Satz 3 die Worte „zuzüglich etwaiger Kinderzuschläge“ und der Satz 4 gestrichen.

Wiesbaden, 3. 12. 1964

gez. Unterschriften

*

Änderungsstarifvertrag vom 3. Dezember 1974 zum Chorgagentarifvertrag vom 10. Dezember 1964

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein e. V., Köln, — Vorstand —, einerseits, und der Vereinigung Deutscher Opernchöre und Bühnentänzer in der DAG, Erfstadt-Lechenich, — Geschäftsführer —, sowie der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, Hamburg, — Präsident —, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Chorgagentarifvertrag vom 10. Dezember 1964, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 1. April 1974 zur Durchführung des § 5 des Chorgagentarifvertrages (Achter Durchführungstarifvertrag), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält die folgende Fassung:

„§ 2

Das feste Gehalt der Mitglieder der Opernchöre (§ 3 Abs. 1 Normalvertrag Chor) besteht aus der Grundgage und dem Ortszuschlag.“

2. § 7 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Wiesbaden, 3. 12. 1974

gez. Unterschriften

*

Änderungsstarifvertrag Nr. 1 vom 3. Dezember 1974 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Chormitglieder vom 23. Oktober 1973

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein e. V., Köln, — Vorstand —, einerseits, und der Vereinigung Deutscher Opernchöre und Bühnentänzer in der DAG, Erfstadt-Lechenich, — Geschäftsführer —, sowie der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, Hamburg, — Präsident —, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Chormitglieder vom 23. Oktober 1973 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 1 werden die Worte „ohne Kinderzuschlag.“ gestrichen.

- b) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 und 2 erhöht sich um 50,— DM für jedes Kind, für das dem Mitglied für den letzten vollen Kalendermonat der Spielzeit Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder eine der in § 8 Abs. 1 BKGG genannten Leistungen zugestanden hat.

Hat dem Mitglied in dem maßgebenden Kalendermonat nach § 45 Abs. 6 BKGG in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BBesG in der bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Fassung für ein Kind nur das halbe Kindergeld zugestanden, erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 um 25,— DM.“

- c) Es wird die folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 3:

Kinder, für die Kindergeld zusteht, sind auch Kinder, für die auf Grund des Rechtes der Europäischen Gemeinschaften oder auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem Bundeskindergeldgesetz Kindergeld zusteht.“

2. In § 4 Unterabs. 2 Satz 1 werden die Worte „ohne Kinderzuschlag“ gestrichen.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Wiesbaden, 3. 12. 1974

gez. Unterschriften

63

Normalvertrag Solo;

hier: Tarifvertrag vom 3. Dezember 1974 zur Änderung des Normalvertrages Solo vom 8. Dezember 1970

Bezug: Meine Rundschreiben vom 23. Februar 1971 (StAnz. S. 442) und 19. Februar 1973 (StAnz. S. 480)

Der Deutsche Bühnenverein e. V. und die Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen haben am 3. Dezember 1974 einen Tarifvertrag zur Änderung des Normalvertrages Solo

vom 8. Dezember 1970 abgeschlossen. Die Änderungen tragen dem Umstand Rechnung, daß den Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 1. Januar 1975 an an Stelle des Kinderzuschlages nach besoldungsrechtlichen Vorschriften Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) in der Fassung des Artikels 2 des Einkommensteuerreformgesetzes (EStRG) vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) zusteht.

Ich gebe den am 1. Januar 1975 in Kraft tretenden Tarifvertrag hiermit bekannt.

Wiesbaden, 23. 12. 1974

Der Hessische Minister des Innern
I B 44 — P 2122 A — 21
StAnz. 3/1975 S. 78

*

Tarifvertrag vom 3. Dezember 1974 zur Änderung des Normalvertrages Solo vom 8. Dezember 1970

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein e. V., Köln, — Vorstand —, einerseits, und der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, Hamburg, — Präsident —, andererseits, wird folgendes vereinbart:

Einziger Paragraph

In § 8 Abs. 1 Unterabs. 2 Normalvertrag Solo vom 8. Dezember 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 17. November 1972, werden am 1. Januar 1975 in Satz 3 die Worte „zuzüglich etwaiger Kinderzuschläge“ und der Satz 4 gestrichen.

Wiesbaden, 3. 12. 1974

gez. Unterschriften

64

Tarifvertrag über den Wegfall von Vergütungsspitzenbeträgen vom 12. Februar 1964;

hier: Tarifvertrag vom 3. Dezember 1974 zur Aufhebung des Tarifvertrages über den Wegfall von Vergütungsspitzenbeträgen in besonderen Fällen vom 12. Februar 1964

Bezug: HMdF-Erlass vom 8. April 1964 (StAnz. S. 573)

Der Deutsche Bühnenverein e. V. und die Deutsche Orchestervereinigung e. V. im DGB sowie die Gewerkschaft ÖTV haben am 3. Dezember 1974 die Aufhebung des für Musiker in Kulturorchestern, die unter die TO.K (seit dem 1. Januar 1972 TVK) fallen, geltenden Tarifvertrages über den Wegfall von Vergütungsspitzenbeträgen in besonderen Fällen vom 12. Februar 1964 vereinbart. Der Tarifvertrag ist entbehrlich geworden, nachdem die Jahresarbeitsverdienstgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten seit dem 1. Januar 1968 aufgehoben, die Jahresarbeitsverdienstgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 1. Januar 1971 an dynamisiert und zum gleichen Zeitpunkt die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung eines Zuschusses zum Krankenversicherungsbeitrag nach § 405 RVO eingeführt worden ist.

Ich gebe den am 1. Januar 1975 in Kraft tretenden Tarifvertrag hiermit bekannt.

Wiesbaden, 23. 12. 1974

Der Hessische Minister des Innern
I B 44 — P 2121 A — 31
StAnz. 3/1975 S. 79

*

Tarifvertrag vom 3. Dezember 1974 zur Aufhebung des Tarifvertrages über den Wegfall von Vergütungsspitzenbeträgen in besonderen Fällen vom 12. Februar 1964

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein e. V., Köln, — Vorstand —, einerseits, und der Vereinigung Deutscher Opernchöre e. V. im DGB, Hamburg, — Geschäftsführer —, sowie der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Stuttgart — Hauptvorstand —, andererseits, wird folgendes vereinbart:

Einziger Paragraph

Der Tarifvertrag über den Wegfall von Vergütungsspitzenbeträgen in besonderen Fällen vom 12. Februar 1964 wird am 1. Januar 1975 aufgehoben.

Wiesbaden, 3. 12. 1974

gez. Unterschriften

65

Dreiunddreißigster Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) vom 12. Juni 1974

Bezug: Mein Rundschreiben vom 21. Juli 1974 (StAnz. S. 1492)

Aus gegebenem Anlaß wird der Nr. 8 des Bezugsrundschreibens folgender Unterabsatz angefügt:

„Für die Gewährung der Zeitzuschläge nach Absatz 1 Satz 2 Buchst. b bis f sind Stunden einer Arbeitsbereitschaft innerhalb der nach § 15 Abs. 2 BAT verlängerten regelmäßigen Arbeitszeit mangels einer entgegenstehenden Vorschrift ebenso zu behandeln wie die anderen Arbeitsstunden.“

Dieses Schreiben geht den obersten Landesbehörden und den mir nachgeordneten Dienststellen nicht gesondert zu.

Wiesbaden, 23. 12. 1974 **Der Hessische Minister des Innern**
I B 41 — P 2100 A — 546

StAnz. 3/1975 S. 79

66

Wegfall von Vergütungsspitzenbeträgen;

hier: Tarifverträge vom 3. Dezember 1974 zur Aufhebung

- a) des Tarifvertrages über den Verzicht auf Spitzenbeträge in besonderen Fällen vom 20. Juli 1970 für die Mitglieder von Opernchören
- b) des Tarifvertrages über den Verzicht auf Spitzenbeträge in besonderen Fällen vom 20. Juli 1970 für die Mitglieder von Ballettgruppen

Bezug: Mein Erlass vom 21. August 1970 (StAnz. S. 1779)

Der Deutsche Bühnenverein e. V. und die Vereinigung Deutscher Opernchöre und Bühnentänzer in der DAG sowie die Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen haben am 3. Dezember 1974 die Aufhebung des für die Mitglieder von Opernchören geltenden Tarifvertrages über den Verzicht auf Spitzenbeträge in besonderen Fällen vom 20. Juli 1970 vereinbart. An demselben Tage ist ein gleicher Vertrag für die Mitglieder von Ballettgruppen mit der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen abgeschlossen worden. Beide Tarifverträge sind nach der am 1. Januar 1971 wirksam gewordenen Dynamisierung der Jahresarbeitsverdienstgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung und der vom gleichen Zeitpunkt an geltenden Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung eines Zuschusses zum Krankenversicherungsbeitrag nach § 405 RVO entbehrlich geworden.

Ich gebe die am 1. Januar 1975 in Kraft tretenden Tarifverträge hiermit bekannt.

Wiesbaden, 23. 12. 1974 **Der Hessische Minister des Innern**
I B 44 — P 2122 A — 51

StAnz. 3/1975 S. 79

*

Tarifvertrag vom 3. Dezember 1974 zur Aufhebung des Tarifvertrages über den Verzicht auf Spitzenbeträge in besonderen Fällen vom 20. Juli 1970

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein e. V., Köln, — Vorstand —, einerseits, und der Vereinigung Deutscher Opernchöre und Bühnentänzer in der DAG, Erfstadt-Lechenich, — Geschäftsführer —, sowie der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, Hamburg, — Präsident —, andererseits, wird folgendes vereinbart:

Einziger Paragraph

Der Tarifvertrag über den Verzicht auf Spitzenbeträge in besonderen Fällen vom 20. Juli 1970 wird am 1. Januar 1975 aufgehoben.

Wiesbaden, 3. 12. 1974

gez. Unterschriften

*

Tarifvertrag vom 3. Dezember 1974 zur Aufhebung des Tarifvertrages über den Verzicht auf Spitzenbeträge in besonderen Fällen vom 20. Juli 1970

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein e. V., Köln, — Vorstand —, einerseits, und der Genossenschaft Deutscher Büh-

nen-Angehörigen, Hamburg, — Präsident —, andererseits, wird folgendes vereinbart:

Einziger Paragraph

Der Tarifvertrag über den Verzicht auf Spitzenbeträge in besonderen Fällen vom 20. Juli 1970 wird am 1. Januar 1975 aufgehoben.

Wiesbaden, 3. 12. 1974

gez. Unterschriften

67

Unterhaltssicherungsgesetz (USG);

hier: Viertes Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

Der Bundestag hat am 14. 11. 1974 das Vierte Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes beschlossen, das noch im Laufe des Monats Dezember im Bundesgesetzblatt verkündet und am 1. Januar 1975 in Kraft treten wird. Den Zeitpunkt der Verkündung werde ich bekanntgeben.

Zu der USG-Novelle gebe ich folgende Erläuterungen:

A. Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

1. Wichtigster Teil des Änderungsgesetzes ist die Einführung einer Sparpauschale zur Erfüllung von Lebensversicherungs-, Bauspar- und sonstigen prämien- oder steuerbegünstigten Kapitalansammlungsverträgen, und zwar insgesamt bis zu 50,— DM monatlich (§ 7 Abs. 2 Nr. 8). Diese Leistung ist unabhängig vom Einkommen des Wehrpflichtigen. Die Zwölfmonatsklausel findet keine Anwendung.

Die Sparpauschale muß unmittelbar an das Kreditinstitut bzw. die Versicherungsgesellschaft des Wehrpflichtigen überwiesen werden.

Die verbleibenden Sonderleistungen im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 6 d sind zur Verbesserung der Übersicht neu gegliedert worden (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 d bis g). Sie dürfen zusammen nur noch 8 v. H. — bisher 15 v. H. — der Bemessungsgrundlage betragen (§ 7 Abs. 4).

Leistungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 e bis g werden nur gewährt, wenn die Zwölfmonatsfrist erfüllt ist und in dieser Zeit Zahlungsverpflichtungen bestanden haben (§ 7 Abs. 5).

2. Die Leistungen für die grundwehrdienstleistenden Sanitätsoffiziere nach § 12 a werden — der Einkommensentwicklung entsprechend — wesentlich angehoben.

Künftig wird bei der Bewilligung der Unterhaltssicherungsleistungen nur noch zwischen ledigen und verheirateten grundwehrdienstleistenden Sanitätsoffizieren unterschieden (Kindergeld wird durch das Arbeitsamt gezahlt). Verwitwete oder Geschiedene mit Kindern werden wie Ledige behandelt.

B. Änderung der Durchführungshinweise und der Antragsvordrucke

1. Die USG-Novelle macht auch eine Änderung der Durchführungshinweise sowie eine Neugestaltung der Antragsvordrucke erforderlich.

2. Mit dem Tage des Inkrafttretens des Vierten Änderungsgesetzes sind nachstehende Runderlasse nicht mehr anzuwenden:

a) Erlaß vom 27. 6. 1973 (Nr. II) — StAnz. S. 1268 — i. V. m. Erlaß vom 29. 3. 1974 (Nr. I) — StAnz. S. 765 — betr. Härteausgleich bei „Sparverträgen über vermögenswirksame Leistungen“;

b) Erlaß vom 1. 10. 1973 (Nr. I) — StAnz. S. 1881 — betr. Härteausgleich für grundwehrdienstleistende Sanitätsoffiziere.

C. Besitzstandsregelung nach Artikel 3 Abs. 2 Änderungsgesetz

Die Vorschrift enthält eine Besitzstandsklausel für Wehrpflichtige, die vor dem 1. 1. 1975 zum Grundwehrdienst bzw. Zivildienst einberufen wurden. Ihre Anwendung kommt insbesondere in Fällen in Betracht, in denen bisher Leistungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 d gewährt wurden.

Für Wehrpflichtige, die vor dem 1. 1. 1975 zum Grundwehrdienst einberufen wurden und Härteausgleichsleistungen nach

den unter B. 2. bezeichneten Erlassen erhalten, ist Artikel 3 Abs. 2 der Novelle sinngemäß anzuwenden.

Beispiel:

Grundwehrdienstleistender Sanitätsoffizier, verheiratet, keine Kinder, erhält

	nach bisherigem Recht	nach künftigem Recht
a) Regelleistung (§ 12 a Abs. 1):	1 300,— DM	1 900,— DM
b) Härteausgleich:	700,— DM	100,— DM
c) Zusammen:	2 000,— DM	2 000,— DM

In diesen Fällen kann von der Erteilung eines Änderungsbescheides an den Wehrpflichtigen abgesehen werden, da in der Höhe der Leistung keine Änderung eintritt.

Bis zur Vorlage der Hinweisänderungen sind alle Entscheidungen über Anträge auf Gewährung von Sonderleistungen nach § 7 USG sowie auf Leistungen nach § 12 a USG für die nach dem 1. 1. 1975 einberufenen Grundwehrdienstleistenden bzw. Zivildienstleistenden zurückzustellen.

Wiesbaden, 4. 12. 1974 **Der Hessische Minister des Innern**
I B 62 — 95 b — 02-01 — 4/74
StAnz. 3/1975 S. 80

68

Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG);

hier: 1. Änderung des USG zum 1. 1. 1975
2. Änderung der Hinweise zum 1. 1. 1975
3. Neugestaltung der Vordrucke zur Unterhaltssicherung

Bezug: Runderlaß vom 4. 12. 1974 (StAnz. 1975 S. 80)

1. Änderung des USG

Das Vierte Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 10. Dezember 1974 ist im Bundesgesetzblatt I Seite 3425 verkündet worden. Es tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Bei Durchführung des Artikels 3 Abs. 2 des Änderungsgesetzes (Besitzstandsregelung) ist zu beachten:

Der Gesamtbetrag der Sonderleistungen, die nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 d bis g — unter Beachtung der Absätze 4 und 5 — und nach § 7 Abs. 2 Nr. 8 USG zu gewähren sind, ist dem Gesamtbetrag der Leistungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 d USG a. F. gegenüberzustellen. Ist der nach altem Recht gewährte Betrag höher, bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Beispiel:

Ein Wehrpflichtiger mit einem Nettoeinkommen von 1000,— Deutsche Mark hat für ein Eigenheim monatlich 120,— DM und für eine Lebensversicherung 30,— DM aufzubringen, die ihm nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 d voll ersetzt werden. Nach neuem Recht stünden ihm für das Eigenheim 80,— DM, für die Lebensversicherung einschließlich eines neu abzuschließenden Bausparvertrages 50,— DM, zusammen 130,— DM, zu. Nach Artikel 3 Abs. 2 verbleibt es bei den bisherigen Leistungen.

2. Änderung der Hinweise

Die Änderungen der Durchführungshinweise des Bundesministers der Verteidigung zum Unterhaltssicherungsgesetz vom 6. Dezember 1974 treten am 1. Januar 1975 in Kraft.

Soweit die Anwendung der Hinweise gegenüber den bisher gültigen Hinweisen für den Betroffenen günstiger ist, sind die neuen Hinweise — mit Wirkung vom 1. Januar 1975 an — auf bereits entschiedene Anträge nur anzuwenden, wenn der Betroffene dies besonders beantragt.

Eines besonderen Antrages bedarf es jedoch nicht in den Fällen, in denen auf Grund der Gesetzesänderung ab 1. 1. 1975 höhere Leistungen zuerkannt wurden (z. B. Artikel 1 Nr. 3 der Novelle).

3. Neugestaltung der Vordrucke zur Unterhaltssicherung

Der Bundesminister der Verteidigung hat die amtlichen Vordrucke zur Unterhaltssicherung

— Antrag auf allgemeine Leistungen nach § 5 USG

— Antrag auf Einzelleistungen nach § 6 USG

— Erklärung zum Antrag auf Einzelleistungen nach § 6 USG

- Antrag auf Sonderleistungen nach § 7 USG
- Antrag auf Leistungen für grundwehrdienstleistende Sanitätsoffiziere nach § 12 a USG
- Antrag auf Verdienstausfallentschädigung nach § 13 USG
- Antrag auf Verdienstausfallentschädigung nach § 13 a USG
- Anfrage über Arbeitsverdienst (Verdienstbescheinigung) neu gestaltet.

Im Hinblick auf ihre umfangreichen Änderungen ist die Verwendung der alten Vordrucke für die ab Januar 1975 Einberufenen nur noch bedingt möglich.

Der Text der Novelle, die Änderung der Hinweise sowie die amtlichen Vordrucke werden im Ministerialblatt des Bundesministeriums der Verteidigung (VMBI.) bekanntgegeben.

Über die Anwendung der auf Grund der neuen Rechtslage vom 1. Januar 1975 an noch geltenden Runderlasse ergeht in Kürze entsprechende Weisung.

Wiesbaden, 17. 12. 1974 **Der Hessische Minister des Innern**
I B 62 — 95 b — 02-01 — 4/74
StAnz. 3/1975 S. 80

69

Unterhaltssicherungsgtz (USG);

hier: Neufassung bzw. Zusammenfassung der Runderlasse zur Durchführung des USG ab 1. Januar 1975

1. Hinweise 13 c und d und 15 e in Verbindung mit dem 17. Renten Anpassungsgesetz
2. Härteausgleich nach § 23 in Fällen, in denen die allgemeinen Leistungen den nach dem BSHG festgestellten Lebensbedarf nicht decken
3. Gewährung von Härteausgleich an die unterhaltsberechtigten Kinder des Wehrpflichtigen, dem das Sorgerecht nicht zusteht (§ 3 Abs. 2 Satz 2 USG), u. an die geschiedene unterhaltsberechtigzte Ehefrau
4. Berücksichtigung von Zeiten einer nach dem Arbeitsförderungsgesetz geförderten Ausbildung bei Hinweis 95
5. Steuerabzüge bei fiktivem Einkommen nach den Hinweisen 95 und 96
6. Wehrdienst während der Verfügungsbereitschaft
7. Gewährung von Leistungen an Zivildienstpflichtige
8. Bescheiderteilung und Buchung der Ausgaben in den Fällen der Hinweise 95 und 96
9. Befristung der Leistungsbescheide
10. Aufbewahrung und Vernichtung von Akten der Unterhaltssicherungsbehörden
11. Aufhebung von Erlassen

Nachstehend gebe ich eine Neufassung bzw. Zusammenfassung der ab 1. Januar 1975 geltenden Runderlasse zur Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes bekannt:

1/75

Hinweise 13 c und d und 15 e in Verbindung mit dem 17. Renten Anpassungsgesetz

Die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung sind vom 1. Juli 1974 an, die Renten der gesetzlichen Unfallversicherung und das Pflegegeld sowie die Altersgelder für Landwirte vom 1. 1. 1975 an angehoben worden.

Die sich bei den Renten der gesetzlichen Rentenversicherung ergebenden Erhöhungsbeträge bleiben vom 1. Juli bis 31. Dezember 1974 bei der Ermittlung anderen Einkommens und damit auch bei der Anwendung der Hinweise 13 c und d unberücksichtigt. Nach dem 31. Dezember 1974 ist ggf. Hinweis 89 zu beachten.

Für die Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung und das Pflegegeld sowie für die Altersgelder der Landwirte ist eine Gleitklausel nicht vorgesehen. Die Erhöhungsbeträge dieser Leistungen sind daher vom 1. 1. 1975 an zu berücksichtigen. Nach dem 1. 1. 1975 ist auch hier ggf. Hinweis 89 zu beachten.

2/75

Härteausgleich nach § 23 in Fällen, in denen die allgemeinen Leistungen den nach dem BSHG festgestellten Lebensbedarf nicht decken

Sind die allgemeinen Leistungen im Einzelfall niedriger als die BSHG-Leistungen wären, kommt ein Härteausgleich nach § 23 A b s. 1 USG mit folgender Maßgabe in Betracht:

a) Ein Härteausgleich soll nur dann gewährt werden, wenn die Familie des Wehrpflichtigen infolge der Einberufung Hilfe nach dem BSHG in Anspruch nehmen müßte, nicht aber, wenn schon vor der Einberufung BSHG-Leistungen gewährt wurden.

b) Zur Prüfung des Härteausgleichs ist eine BSHG-Vergleichsberechnung vorzunehmen.

Der Gesamtbedarf i. S. des BSHG ist aus

- den Regelsätzen,
- einem pauschalen Zuschlag von 30 v. H. dieser Regelsätze und
- den tatsächlichen Mietaufwendungen zu ermitteln.

Mit dem Zuschlag von 30 v. H. sind alle möglichen übrigen Leistungen nach dem BSHG (z. B. Mehrbedarf, einmalige Leistungen) als berücksichtigt anzusehen.

c) Von dem Differenzbetrag zwischen dem nach Buchstabe b) ermittelten Gesamtbedarf und den Regelleistungen nach § 5 USG sind das Wohngeld und evtl. Einkommen der Ehefrau des Wehrpflichtigen abzuziehen.

Der verbleibende Restbetrag kann als Härteausgleich gewährt werden.

d) In Fällen, in denen der Wehrpflichtige einen Antrag auf Wohngeld nicht gestellt hat, ist der Wohngeldanspruch zu verrechnen. Die Berücksichtigung eines Wohngeldanspruchs kommt jedoch nur in Betracht, wenn der Wehrpflichtige oder seine Familienangehörigen trotz Aufforderung der Unterhaltssicherungsbehörde sich weigern, einen Antrag auf Wohngeld zu stellen. In diesen Fällen ist der Wohngeldanspruch von Anfang an — d. h. von dem Zeitpunkt ab, von dem ein Härteausgleich in Betracht kommt — zu berücksichtigen.

Sofern jedoch der Wehrpflichtige oder seine Familienangehörigen einen Antrag auf Wohngeld gestellt haben, ist es nicht vertretbar, einen fiktiven Wohngeldanspruch für die Zeit vor der Bewilligung des Wohngeldes anzurechnen.

e) Das Härteausgleichsverfahren ist einzuleiten, wenn der Wehrpflichtige behauptet, daß die Regelleistungen nicht ausreichend seien oder dieser Sachverhalt offenkundig ist.

f) Entsprechende Fälle, die für die etwaige Gewährung eines Härteausgleichs in Betracht kommen, sind mir unter Beifügung der Unterhaltssicherungsakten vorzulegen.

Ihrem Bericht ist eine Berechnung über die Höhe des Härteausgleichs in doppelter Ausfertigung beizufügen (s. nachstehendes Beispiel). Die Höhe der Miete, des Wohngeldes (ggfs. Wohngeldanspruchs) sowie das Einkommen der Ehefrau des Wehrpflichtigen müssen durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen sein.

Wegen der ab 1. 1. 1975 gültigen Regelsätze nach dem BSHG verweise ich auf den Runderlaß des Hessischen Sozialministers vom 22. 10. 1974 (StAnz. S. 2106).

Die vorstehende Regelung gilt auch für Zivildienstleistende und Dienstleistende im Bundesgrenzschutz.

Beispiel:

Regelsätze nach dem BSHG	
— für den Haushaltsvorstand (Ehefrau)	DM 260,—
— für 2 Kinder unter 7 Jahren	
(DM 117,— × 2)	DM 234,—
	DM 494,—
	DM 148,20
Zuschlag von 30%	DM 642,20
+ tatsächliche Mietaufwendungen	DM 400,—
	DM 1042,20
abzügl. allgemeine Leistungen nach § 5 USG	DM 435,—
	DM 607,20
abzügl. Wohngeld (Wohngeldanspruch)	DM 200,—
	DM 407,20
abzügl. Einkommen der Ehefrau	DM 200,—
Härteausgleich:	DM 207,20

3/75

Gewährung von Härteausgleich an die unterhaltsberechtigten Kinder des Wehrpflichtigen, dem das Sorgerecht nicht zusteht (§ 3 Abs. 2 Satz 2 USG), und an die geschiedene unterhaltsberechtignte Ehefrau

Reichen die Einzelleistungen für die Ehefrau und die Kinder aus geschiedener, für nichtig erklärter oder aufgehobener Ehe (§ 3 Abs. 2 Satz 2 USG) infolge der Begrenzung auf den halben Tabellensatz (§ 6 Abs. 3 USG) nicht aus, kann ein Härteausgleich nach § 23 Abs. 1 USG gewährt werden.

Als Härteausgleich ist in der Regel der Unterschiedsbetrag zu gewähren, der sich aus dem Betrag der festgesetzten Regelleistungen (§ 6 Abs. 3 USG) und dem Betrag der Unterhaltsleistungen ergibt, den der Wehrpflichtige zu leisten verpflichtet ist.

Die Unterhaltsverpflichtungen des Wehrpflichtigen ergeben sich aus dem Unterhaltsurteil bzw. aus dem etwaigen Unterhaltsvertrag oder Unterhaltsvergleich. Liegt ein schriftlicher Unterhaltsvertrag bzw. Unterhaltsvergleich nicht vor, ist auf den Betrag abzustellen, den der Wehrpflichtige nachweislich zum Unterhalt der genannten Personen geleistet hat (Zahlungsbelege).

Sofern der Wehrpflichtige darüber hinaus weiteren sonstigen Familienangehörigen, z. B. einem nichtehelichen Kind, Unterhalt zu gewähren hat, sind diese bei der Festsetzung des Härteausgleichs ebenfalls zu berücksichtigen.

Für die Gewährung derartiger Härteausgleiche bitte ich mir die Akten zur Entscheidung vorzulegen.

4/75

Berücksichtigung von Zeiten einer nach dem Arbeitsförderungsgesetz geförderten Ausbildung bei Hinweis 95

Zeiten einer nach dem Arbeitsförderungsgesetz geförderten Ausbildungs-, Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme sind nach Hinweis 95 auch dann als Zeiten der Ausbildung bzw. Fortbildung anzusehen, wenn der Wehrpflichtige während dieser Zeit Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz erhalten hat. Dies bedeutet im Grundsatz:

- Hat der Wehrpflichtige die nach dem Arbeitsförderungsgesetz geförderte Maßnahme im Bemessungszeitraum beendet und anschließend eine berufliche Tätigkeit begonnen, gilt Hinweis 95 a.
- Hat der Wehrpflichtige die Maßnahme unmittelbar vor der Einberufung beendet und eine Tätigkeit nicht aufgenommen, gilt Hinweis 95 b.
- Hat der Wehrpflichtige die Maßnahme während des Wehrdienstes unterbrochen, gilt Hinweis 95 c.

5/75

Steuerabzüge bei fiktivem Einkommen nach den Hinweisen 95 und 96

Bei Anwendung der Hinweise 95 b und 96 b ist der Steuerabzug zur Ermittlung des fiktiven Nettoeinkommens wie folgt vorzunehmen:

Hinweis 95 b

- Hat der Wehrpflichtige zuvor ein steuerpflichtiges Entgelt (z. B. Lehrlingsvergütung) erhalten und kann er infolgedessen eine Lohnsteuerkarte vorlegen, wird zur Ermittlung des Nettoeinkommens vom fiktiven Verdienst die Steuer abgezogen, die sich nach der in der Lohnsteuerkarte eingetragenen Steuerklasse ergibt.
- Wird eine Lohnsteuerkarte nicht vorgelegt, ist je nach Familienstand im letzten Monat des Bemessungszeitraumes von der Steuerklasse I (bei Ledigen) oder III (bei Verheirateten) auszugehen. Die Steuerklasse III ist auch dann anzuwenden, wenn die Ehefrau des Wehrpflichtigen im letzten Monat des Bemessungszeitraumes einen eigenen Verdienst erzielt hat.

Hinweis 96 b

Hier gilt das gleiche wie vorstehend zu Buchstabe b).

6/75

Wehrdienst während der Verfügungsbereitschaft

Die Heranziehung zum Wehrdienst während der Verfügungsbereitschaft (Hinweis 5) erfolgt mit einem auf gelbem Papier

gedruckten Formblatt. Es trägt im Schriftverkehr die Bezeichnung „Mitteilung des Heranziehens zum Wehrdienst während der Verfügungsbereitschaft“.

Bezüglich der Gewährung von Unterhaltssicherungsleistungen ist folgendes zu beachten:

Auf Grund des in der 3. Ausfertigung des Vordrucks eingedruckten formlosen Antrags, den der Wehrpflichtige der Unterhaltssicherungsbehörde vorzulegen hat, ist unverzüglich ein Abschlag auf die nach § 13 bzw. § 13 a USG zu gewährenden Verdienstausfallentschädigung zu zahlen.

Abschläge werden gewährt:

- für Wehrpflichtige, die während des Grundwehrdienstes Anspruch auf allgemeine Leistungen (§ 5) hatten, in Höhe dieser Leistungen (ohne Sonderleistungen nach § 7),
- für alle übrigen Wehrpflichtigen in Höhe der jeweiligen Tabellensätze der Anlage II zum USG (Mindestverdienstausfallentschädigung).

Die Leistungen sind endgültig festzusetzen, sobald den Unterhaltssicherungsbehörden die zur Festsetzung der Verdienstausfallentschädigung benötigten Unterlagen vorliegen.

Der im Bemessungszeitraum (§ 10) geleistete Grundwehrdienst ist Ausfallzeit im Sinne von § 10 Abs. 3 USG (Hinweis 71 c).

7/75

Gewährung von Leistungen an Zivildienstpflichtige

Seit dem 1. Oktober 1973 obliegt die Durchführung des Zivildienstgesetzes dem Bundesamt für den Zivildienst (5 Köln 41, Stolberger Straße 6). Durchschriften der Bescheide über die Gewährung von Leistungen an Zivildienstleistende sind daher dem Bundesamt für den Zivildienst zu übersenden. Auf diesen Durchschriften ist das Aktenzeichen des Bundesamtes anzugeben. Es ergibt sich aus der von dem Dienstleistenden der Unterhaltssicherungsbehörde vorzulegenden Bescheinigung des Bundesamtes.

Den Anspruchsberechtigten sind die Bescheide direkt (nicht über das Bundesamt für den Zivildienst) zuzustellen, und zwar auch dann, wenn die Zivildienstleistenden selbst Anspruchsberechtigte sind.

Nach § 19 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes i. d. F. vom 9. August 1973 (BGBl. I S. 1015) kann das Bundesamt das Wehrdienstverhältnis eines als Kriegsdienstverweigerer anerkannten Soldaten durch schriftlichen Bescheid in ein Zivildienstverhältnis umwandeln. Um sicherzustellen, daß die den Wehrpflichtigen bzw. ihren Familienangehörigen gewährten Unterhaltssicherungsleistungen auch nach der Umwandlung im Zivildienst ohne Unterbrechung weitergezahlt werden, wurde folgende Regelung getroffen:

- Die Truppe unterrichtet die Unterhaltssicherungsbehörde von der Umwandlung des Wehrdienstverhältnisses eines als Kriegsdienstverweigerer anerkannten Soldaten.
- Die Unterhaltssicherungsbehörde gewährt die Leistungen im gleichen Umfange weiter und bucht sie vom ersten des auf die Umwandlung folgenden Monats an zu Lasten des Einzelplans 11 Kapitel 08. Ein neuer Antrag des Dienstleistenden und eine neue Berechnung der Leistungen ist nicht erforderlich. Lediglich die Leistungsdauer ist von 15 auf 16 Monate (insgesamt) zu verlängern. Das Bundesamt für den Zivildienst erhält eine Durchschrift der Mitteilung an den Anspruchsberechtigten über die Verlängerung der Leistungen.
- Wird das Dienstverhältnis eines als Kriegsdienstverweigerer anerkannten Soldaten, der militärfachlich verwendet wird und Leistungen nach § 12 a USG erhält, umgewandelt, sind diese Leistungen mit Ablauf des Tages der Beendigung des Wehrdienstverhältnisses einzustellen. Vom Tage des Beginns des Zivildienstverhältnisses an sind Leistungen nach § 2 Nr. 1 USG zu gewähren. Die Leistungen sind von Amts wegen umzustellen.
- Das Bundesamt für den Zivildienst unterrichtet die Unterhaltssicherungsbehörde, wenn der anerkannte Kriegsdienstverweigerer den Dienst nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt angetreten hat.

8/75

Bescheiderteilung und Buchung der Ausgaben in den Fällen der Hinweise 95 und 96

In den Fällen der Hinweise 95 und 96 wird lediglich im Wege des Härteausgleichs die Bemessungsgrundlage zuerkannt. Bei

den zu gewährenden Leistungsarten handelt es sich um Regelleistungen nach den §§ 5, 6 bzw. 13 USG.

Die Buchung der unter Anwendung der Hinweise 95 oder 96 gewährten Unterhaltssicherungsleistungen erfolgt daher bei den für die entsprechenden Regelleistungen vorgesehenen Haushaltsstellen.

Zur Klarstellung ist es notwendig, die Rechtsgrundlagen in der Überschrift des Bewilligungsbescheides zu bezeichnen, z. B.: „Bescheid über die Bewilligung einer allgemeinen Leistung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (§ 5 i. V. m. § 23 Abs. 2 USG)“. Andernfalls könnten Nachteile für den Wehrpflichtigen eintreten, da sich nach § 9 Abs. 2 Wehrpflichtgesetz das von der Truppe zu zahlende Entlassungsgeld erhöht, wenn die Familienangehörigen des Wehrpflichtigen allgemeine Leistungen nach § 5 USG erhalten.

Für Zivildienstleistende und Dienstleistende im Bundesgrenzschutz gilt vorstehende Regelung entsprechend.

9/75

Befristung der Leistungsbescheide

Die Leistungsbescheide zu §§ 5, 6, 7 und 12 a sind mit folgendem Hinweis zu versehen:

„Bewilligungsdauer

Die Leistungen werden bis zum Tage der Beendigung des Wehrdienstes des Wehrpflichtigen (Name und Einheit des Wehrpflichtigen)

gewährt, falls nicht zwischenzeitlich eine Änderung in den Verhältnissen des Wehrpflichtigen oder seiner Familienangehörigen eintritt, durch die die Voraussetzungen zur Weitergewährung der bewilligten Leistungen sich ändern oder entfallen. Im Falle der Berufung des Wehrpflichtigen in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit oder Berufssoldaten erlischt der Anspruch auf Leistungen mit dem Tag der Ernennung.

Mitteilungspflicht

Jede Änderung der Verhältnisse des Wehrpflichtigen oder seiner Familienangehörigen, die für die Bemessung oder Weitergewährung der Leistungen von Einfluß ist, muß unverzüglich angezeigt werden. Mitzuteilen ist z. B. eine vorzeitige Entlassung aus dem Wehrdienst, eine Beurlaubung unter Fortfall der Geld- und Sachbezüge, eine Ernennung zum Soldaten auf Zeit oder Berufssoldaten, die Verbüßung einer Freiheitsstrafe des Wehrpflichtigen oder seiner anspruchsberechtigten Familienangehörigen von mehr als drei Monaten. Bei Verletzung der Mitteilungspflicht kann eine Geldbuße bis zu 1000 DM auferlegt werden. Zu Unrecht empfangene Leistungen sind zurückzuzahlen.“

10/75

Aufbewahrung und Vernichtung von Akten der Unterhaltssicherungsbehörden

1. Für die Aufbewahrung von Kassenbüchern, Kassenrechnungen und Büchern über die Vermögensrechnung einschließlich der Belege sowie von Schriftgut aus Anlaß der Rechnungsprüfung im Rahmen der Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes gilt die im Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen vom 3. Februar 1958 — II A/6 — A 2100-8/57 — — I A/2 — O 1715 — 8/57 (bekanntgegeben durch den Bundesminister des Innern am 25. März 1958 / GMBL S. 154) — getroffene Regelung.
2. Hinsichtlich des sonstigen Aktenmaterials, für das eine Regelung über die Aufbewahrung bzw. Vernichtung bisher nicht getroffen worden ist, ist wie folgt zu verfahren:
Das sonstige Aktenmaterial — Schriftgut in Form von Akten der Verwaltung, in denen im einzelnen die sachlichen und rechnerischen Begründungen für die Kassenanweisungen enthalten sind — ist 5 Jahre aufzubewahren. Die Fünfjahresfrist beginnt im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und einer einheitlichen Handhabung mit dem Haushaltsjahr, das auf die Beendigung des Wehrdienstes, des Zivildienstes oder des Dienstes im Bundesgrenzschutz folgt.

Nachstehende Runderlasse bleiben weiterhin gültig:

9. 8. 1972 — StAnz. S. 1518
Auswirkungen der Kreisneugliederungsgesetze vom 11. 7. 1972 auf die Zuständigkeiten nach dem USG

31. 5. 1974 — StAnz. S. 1147

Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zur Gewährung eines Härteausgleichs nach dem USG vom 17. 5. 1974

4. 12. 1974 — (StAnz. 1975 S. 80)

Viertes Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

17. 12. 1974 — (StAnz. 1975 S. 80)

1. Änderung des USG zum 1. 1. 1975

2. Änderung der Hinweise zum 1. 1. 1975

3. Neugestaltung der Vordrucke zur Unterhaltssicherung

11/75

Folgende Runderlasse werden mit Ablauf des 31. Dezember 1974 aufgehoben:

28. 12. 1972 (StAnz. 1973 S. 88)

5. 6. 1973 (StAnz. S. 1147)

27. 6. 1973 (StAnz. S. 1268)

1. 10. 1973 (StAnz. S. 1881)

7. 12. 1973 (StAnz. S. 2290)

15. 3. 1974 (StAnz. S. 684)

29. 3. 1974 (StAnz. S. 765)

25. 6. 1974 (StAnz. S. 1291)

21. 8. 1974 (StAnz. S. 1668)

24. 9. 1974 (StAnz. S. 1887)

21. 11. 1974 (StAnz. S. 2365).

Wiesbaden, 23. 12. 1974

Der Hessische Minister des Innern

I B 62 — 95 b — 04-01 — 28/74

StAnz. 3/1975 S. 81

70

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes vom 10. Mai 1972;

hier: Aufenthaltserlaubnis für Ausländer, die mit Deutschen verheiratet sind

Bezug: Mein Erlaß vom 11. 7. 1972 (StAnz. S. 1332)

Die Ziffer 1 der Richtlinien zu Nrn. 4 a Satz 1 und 7 a zu § 2 wird wie folgt neu gefaßt:

Die Aufenthaltserlaubnis für Ausländer, die mit Deutschen verheiratet sind, ist grundsätzlich auf die Dauer von 3 Jahren zu erteilen. Nach dreijährigem rechtmäßigem Aufenthalt im Geltungsbereich des Ausländergesetzes ist die Aufenthaltserlaubnis in der Regel unbefristet zu erteilen.

Ich bitte um Beachtung.

Wiesbaden, 7. 1. 1975

Der Hessische Minister des Innern

III A 5 — 23 d

StAnz. 3/1975 S. 83

71

Gesetz über kommunale Abgaben (KAG);

hier: Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 28. Oktober 1970 (StAnz. S. 2206)

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225) sind folgende Vorschriften geändert worden:

§ 9 Abs. 3 durch § 23 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 235/238),

§ 10 Abs. 2 durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Gemeindefinanzrechts und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 23. Mai 1973 (GVBl. I S. 161/170),

§ 4 Abs. 2 durch Art. 40 des Hessischen Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch und das Zweite Ge-

setz zur Reform des Strafrechts vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361/372).

Die Änderung von § 9 Abs. 3 ist im wesentlichen formeller Art. Sie war notwendig, weil das Hessische Verwaltungskostengesetz an die Stelle des Hessischen Verwaltungsgebührengesetzes getreten ist.

Nach der geänderten Fassung von § 10 Abs. 2 wird bei der Berechnung der Kosten einer öffentlichen Einrichtung nicht mehr zwischen Eigenkapital und Fremdkapital unterschieden. Grundlage ist vielmehr das Anlagekapital insgesamt einschließlich seiner angemessenen Verzinsung.

§ 4 Abs. 2 konnte geändert werden, weil die Verletzung des Steuergeheimnisses künftig nach Vorschriften des Strafgesetzbuches allgemein strafbar ist.

Besondere Bedeutung hat die Aufspaltung von § 5 (Ordnungswidrigkeiten) in § 5 — Abgabenhinterziehung — und § 5 a — Bußgeldvorschriften —. Verstöße gegen Abgabenvorschriften werden ab 1. Januar 1975 nicht mehr ausschließlich als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Die vorsätzlich begangene oder versuchte Abgabenhinterziehung wird vielmehr als Vergehen bestraft (§ 5). Als Ordnungswidrigkeiten werden nur noch die leichtfertige Abgabenhinterziehung (§ 5 a Abs. 1) und die Abgabengefährdung (§ 5 a Abs. 2) angesehen. Die Regelung betrifft die kommunalen Steuern (Hunde-, Getränke-, Vergnügungs-, Schankerlaubnis-, Jagd- und Fischeinsteuern) sowie die Gebühren und Beiträge einschließlich der Erschließungsbeiträge. Sie gilt kraft Gesetzes. Für abweichende Vorschriften gemäß § 5 Abs. 2 HGO/HKO in einer Ortssatzung ist kein Raum, weil das KAG die spezielleren Regelungen enthält. Vorschriften in Ortssatzungen, die den §§ 5 und 5 a KAG widersprechen, sind ungültig. Das bedeutet allerdings nicht, daß Ortssatzungen, die Vorschriften nach § 5 KAG alter Fassung oder nach § 5 Abs. 2 HGO/HKO enthalten, umgehend geändert werden müssen. Das wäre zwar zur Klarstellung gegenüber den Abgabepflichtigen wünschenswert, würde aber unnötige Verwaltungsmehrarbeit verursachen. Es genügt, diese Änderung bei Satzungsänderung aus anderen Gründen zu berücksichtigen.

Aus gegebenem Anlaß weise ich ferner auf folgendes hin:

Die Aufzählung der zulässigen Verteilungsmaßstäbe in § 11 Abs. 6 KAG ist im Gegensatz zur Regelung für die Erschließungsbeiträge in § 131 Abs. 2 BBauG nicht vollständig. Das Wort „insbesondere“ erlaubt es den Gemeinden grundsätzlich, im Rahmen des geltenden Rechts andere Maßstäbe in der Ortssatzung festzulegen. Für Straßenbeiträge nach § 11 Abs. 3 KAG sollte von dieser Möglichkeit zwar kein Gebrauch gemacht werden, bei den Beiträgen für öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 11 Abs. 1 KAG (z. B. Wasser- oder Kanalanschlußbeiträge) kann es dagegen sinnvoll und sogar notwendig sein.

Wiesbaden, 23. 12. 1974

Der Hessische Minister des Innern
IV B 2 — 32 a

StAnz. 3/1975 S. 83

72

Änderung der Grenze zwischen der Stadt Wächtersbach und den Gemeinden Biebergemünd und Gründau, Main-Kinzig-Kreis

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 16. Dezember 1974 beschlossen:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1975 nachstehende Grenzänderung vorgenommen:

1. Aus dem Gebiet der Stadt Wächtersbach werden ausgegliedert und in das Gebiet der Gemeinde Biebergemünd eingegliedert die Flurstücke:

Gemarkung Wächtersbach

Flur 12 Nr. 6/2, 6/3, 6/4, 7/2, 8/5, 30, 31 und 32

Flur 13 Nr. 1/13 und 1/14.

2. Aus dem Gebiet der Gemeinde Gründau werden ausgegliedert und in das Gebiet der Stadt Wächtersbach eingegliedert die Flurstücke:

Gemarkung Breitenborn A.W.

Flur 3 Nr. 1/1 und 2/2.“

Wiesbaden, 6. 1. 1975

Der Hessische Minister des Innern
IV A 11 — 3 k 08 — 59/74

StAnz. 3/1975 S. 84

73

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 12 — 29 des Kriminalobermeisters Wolfgang Milke, ausgestellt am 31. 10. 1972 vom Hessischen Landeskriminalamt in Wiesbaden, ist entwendet worden.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 24. 12. 1974

Hessisches Landeskriminalamt
VII/2 7 d — 14

StAnz. 3/1975 S. 84

74

Anordnung gemäß § 72 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

Gemäß § 72 Abs. 3 Satz 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) in der Fassung vom 1. September 1965, zuletzt geändert am 21. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1970), wird bestimmt:

I.

Öffentliche Mittel dürfen im Land Hessen nur für Bauvorhaben bewilligt werden, bei denen folgende Durchschnittsmieten oder Belastungen (Teil III der Zweiten Berechnungsverordnung) nicht überschritten werden:

1. Bei Mietwohnungen (Durchschnittsmieten)

in Frankfurt am Main, Offenbach und Wiesbaden	bis zu 4,15 DM
im übrigen	bis zu 3,95 DM

 je qm Wohnfläche und Monat.

Diese Obergrenzen können, insbesondere in Gemeinden der früheren Ortsklasse A, unterschritten werden, soweit dies erforderlich und vertretbar erscheint.

2. Bei Familienheimen und Eigentumswohnungen (Belastungen)

- a) 30 v. H. des Familieneinkommens bei Wohnungsuchenden im Sinne des § 25 des II. WoBauG,
- b) 25 v. H. des Familieneinkommens bei kinderreichen Familien, Heimkehrern, die nach dem 31. Dez. 1948 zurückgekehrt sind, Schwerbehinderten und ihnen Gleichgestellten, Kriegerwitwen mit Kindern, Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellten, Personen, die nach dem Häftlingshilfegesetz anspruchsberechtigt sind,

sofern das Jahreseinkommen die im § 25 des II. WoBauG bestimmte Grenze nicht übersteigt.

II.

Überschreitungen der in Abschnitt I Nrn. 1 und 2 festgelegten Obergrenzen bedürfen meiner vorherigen Zustimmung.

III.

Abschnitt I gilt auch für Wohnungen, die mit öffentlichen Mitteln der Gemeinden oder Gemeindeverbände gefördert werden. Auch in diesem Falle ist meine vorherige Zustimmung nach Abschnitt II einzuholen.

IV.

Diese Anordnung gilt ab 1. Januar 1975. Meine Anordnung vom 1. Februar 1973 (StAnz. S. 340) ist deshalb auf Bewilligungen öffentlicher Mittel nach dem 31. Dezember 1974 nicht mehr anzuwenden.

Wiesbaden, 31. 12. 1974

Der Hessische Minister des Innern
V B 3 — 62 c 44 — 31/74
gez. Bielefeld

StAnz. 3/1975 S. 84

75

Vollzug des Zweiten Wohngeldgesetzes;

hier: Arbeitsanweisung und Hinweise für die zentrale Berechnung, Zahlbarmachung, Auszahlung und Rechnungslegung

Bezug: Meine Erlasse vom 8. 8. 72 (StAnz. S. 1507), 31. 10. 73 (n. v.) und 22. 11. 73 (n. v.)

1. **Arbeitsanweisung zum Ausfüllen des Eingabewertbogens für die Berechnung und Zahlbarmachung**
 - 1.1.1 Die erforderlichen Eingabewerte dürfen nur in den vorgeschriebenen Eingabewertbogen eingetragen werden (Anlage 1)*).
 - 1.1.2 Von dem für jeden Wohngeldfall eingelesenen Stammdatensatz wird im Zuge der maschinellen Verarbeitung ein Bandsatzspiegel gedruckt. Der Bandsatzspiegel ist für Veränderungen, Wiederholungs- und Erhöhungsanträge als Eingabewertbogen zu verwenden. Dabei brauchen die Spalten 1—21 und die übrigen Felder grundsätzlich nur dann ausgefüllt zu werden, wenn Änderungen eingetreten sind. Eine Ausnahme bilden die dick umrandeten Felder, die bei Eingabe mit Kartenart 2 oder 3 stets maschinell gelöscht werden. Soll ein Wert, der nicht maschinell gelöscht wird, ersatzlos entfallen, so ist der im Bandsatzspiegel gedruckte Wert deutlich sichtbar waagrecht und rot zu streichen. Eine Ausnahme besteht für Feld 270, das nur durch Eintragen der Zahl 999999 gelöscht werden kann. An Stelle des Bandsatzspiegels darf auch der Eingabewertbogen verwendet werden.
 - 1.1.3 Die Eingabewertbogen sind nach Rückkehr von der HZD zusammen mit den Bandsatzspiegeln zu den Wohngeldakten zu nehmen. Zuvor ist die Übereinstimmung der im Bandsatzspiegel angedruckten Daten mit denen des Eingabewertbogens zu bescheinigen.
 - 1.2.1 Die Eingabewerte sind deutlich lesbar in die vorgesehenen Felder des Eingabewertbogens einzutragen. Alpha-Werte sind in Blockschrift (Großbuchstaben) zu schreiben. Die Umlaute Ä, Ö und Ü müssen durch AE, OE und UE und das ß durch SS dargestellt werden. Der Buchstabe O ist zur besseren Unterscheidung zur Ziffer Null mit einem Schrägstrich zu versehen (Ø).
 - 1.2.2 Felder, in die keine Werte einzutragen sind, dürfen nicht mit Nullen ausgefüllt werden; sie bleiben frei.
 - 1.2.3 An Stelle von waagerechten oder schrägen Strichen (z. B. bei der Anschrift oder der Konto-Nr.) sind Leerstellen vorzusehen.
 - 1.2.4 Die Eintragungen sollen grundsätzlich in Schwarz (möglichst mit Filzschreibern) vorgenommen werden.
 - 1.2.5 Es dürfen nur die nachfolgend angegebenen Schlüssel verwendet werden.
 - 1.2.6 Sämtliche Ziffernwerte sind rechtsbündig ohne führende Nullen anzugeben, soweit zu den einzelnen Feldern nichts anderes bestimmt ist.
 - 1.2.7 Die Alpha-Werte (Felder 100, 111, 112, 150, 161) sind linksbündig einzutragen.
 - 1.2.8 Für die gleiche Kenn-Nr. darf im gleichen Monat für die Berechnung nur ein Eingabewertbogen (Kartenart 1, 2, 3 oder 5) eingegeben werden. Eingabewertbogen mit Kartenart 4 sind auch neben Kartenart 1, 2, 3 oder 5 oder mehrfach nebeneinander zulässig, soweit hiervon nicht dieselben Felder betroffen werden. (Vergleiche im übrigen die Ausführungen zu Nr. 1.3.3).
- 1.3 **Angaben im Kopf des Eingabewertbogens**
 - 1.3.1 Kartenart (Spalte 1)
In der Spalte 1 ist die Kartenart (KA) einzutragen.
Es sind zu unterscheiden:
KA 1
für die erstmalige Eingabe der Daten eines Wohngeldfalles zur Berechnung und Zahlbarmachung, wenn ein Stammdatensatz für diese Kenn-Nr. nicht vorhanden ist.

Damit der Stammdatensatz angelegt werden kann, sind bei dieser Kartenart sämtliche Daten in den Eingabewertbogen einzutragen.

Es müssen mindestens ausgefüllt sein: F 010, F 020, F 040, F 050, F 100, F 104, F 105, F 109, F 110, F 111, F 112, F 200, F 201, F 202, F 205, F 206, F 220, F 250, F 300, F 500, F 600, F 700.

Nach dem Wohngeldgesetz kann es sich dabei um folgende Entscheidungen handeln:

1. Erstmalige Bewilligung von Wohngeld (Feld 020 — Entscheid = 1), es sei denn, der Antrag wird zwar nicht im unmittelbaren Anschluß an einen abgelaufenen Bewilligungszeitraum, aber vor dem Löschen des Stammdatensatzes gestellt (KA 2).
2. Wiederholung (Feld 020 — Entscheid = 2), wenn eine manuelle Berechnung vorangegangen und für diesen Fall weder ein Stammdatensatz noch ein Datensatz für die Zahlbarmachung angelegt ist.
3. Erhöhung von Wohngeld (Feld 020 — Entscheid = 3), wenn das Wohngeld für den laufenden Bewilligungszeitraum manuell berechnet worden ist.
Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 29 des 2. WoGG wird bei KA 1 nicht maschinell geprüft.
4. Neuberechnung (Berichtigung) des Wohngeldes (Feld 020 — Entscheid = 4) für bereits abgelaufene Bewilligungszeiträume, wenn daneben das Wohngeld laufend weiter gewährt wird oder die maßgebenden Stammdatensätze nicht mehr vorhanden sind. In diesen Fällen ist für die Nachberechnung stets ein Alpha-Zeichen in Sp. 21 einzutragen (vgl. Nr. 1.3.3). Der Bewilligungszeitraum muß entsprechend dem zu berichtenden Bescheid festgesetzt werden, es sei denn, der Zeitraum war falsch. Sind mehrere Bescheide zu berichtigen, so ist die Neuberechnung getrennt für jeden bisher festgelegten Bewilligungszeitraum vorzunehmen.

KA 2

für die Eingabe der Daten eines Wohngeldfalles zur Berechnung und Zahlbarmachung, wenn ein Stammdatensatz für diese Kenn-Nr. vorhanden ist.

Grundsätzlich sind in den Bandsatzspiegel nur die Daten einzutragen, die von den Daten der vorangegangenen Eingabe abweichen.

Als Ausnahme ist zu beachten, daß bei Eingabe der Kartenart 2 und 3 die Werte der folgenden dick umrandeten Felder immer maschinell gelöscht werden:

025, 026, 050, 223, 225, 236, 250, 252, 253, und sämtliche Daten zum Familieneinkommen (F 300 — F 815). Diese Felder dürfen daher keinesfalls rot durchgestrichen werden.

Ist lediglich ein Stammdatensatz für die Zahlbarmachung (KA 5) vorhanden, so sind sämtliche fehlenden Eingabewerte wie bei KA 1 zu ergänzen, damit der Stammdatensatz für die Berechnung angelegt werden kann.

Nach dem Wohngeldgesetz kann es sich um folgende Entscheidungen handeln:

1. Wiederholung (§ 23 des 2. WoGG), wenn eine maschinelle Berechnung vorangegangen ist.
Der vorhandene Stammdatensatz wird weiterverwendet.
2. Erstmalige Bewilligung von Wohngeld (Feld 020 — Entscheid = 1), wenn eine maschinelle Berechnung bereits vorangegangen und der Antrag zwar nicht im Anschluß an einen abgelaufenen Bewilligungszeitraum, aber vor dem Löschen des Stammdatensatzes gestellt ist.
Der vorhandene Stammdatensatz wird weiterverwendet.
3. Erstmalige Bewilligung oder weitere Gewährung des Wohngeldes, wenn nur der Stammdatensatz zur Zahlbarmachung (KA 5) des Wohngeldes angelegt ist.
4. Neuberechnung des Wohngeldes für den laufenden Bewilligungszeitraum. Ebenso kommen Neuberechnungen für einen abgelaufenen Bewilligungszeitraum in Frage, wenn laufend kein Wohngeld ge-

* hier nicht veröffentlicht

währt wird und der Stammdatensatz noch vorhanden ist. Der Bewilligungszeitraum muß entsprechend dem zu berichtenden Bescheid festgesetzt werden, es sei denn, der Zeitraum war falsch.

KA 3

für die Eingabe der Daten zur Berechnung und Zahlbarmachung des Wohngeldes auf Grund eines Erhöhungsantrags nach § 29 des 2. WoGG (Feld 020 — Entscheid = 3), wenn eine maschinelle Berechnung vorangegangen ist.

Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 29 des 2. WoGG wird maschinell geprüft.

Bei dieser Kartenart wird am Ende des Berechnungsgangs verglichen, ob das auf Grund des Erhöhungsantrags errechnete Wohngeld höher ist als das bisher bewilligte. Ist dies nicht der Fall, so wird der Erhöhungsantrag abgelehnt und das bisher bewilligte Wohngeld bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums weitergezahlt.

Auch bei Ablehnung des Erhöhungsantrages wird ein neuer Bescheid gedruckt.

Bei KA 3 muß entweder die Zahl der Familienmitglieder (F 105) größer sein als bisher oder F 223 oder F 225 ausgefüllt sein.

KA 4

für die Eingabe von Daten, die auf die Berechnung keinen Einfluß haben.

Das Wohngeld wird nicht neu berechnet. Ein neuer Bescheid wird nicht gedruckt.

Aufrechnungen und Zahlungseinstellungen sind mit dieser Kartenart vorzunehmen.

Nähere Einzelheiten werden bei den Feldern 026, 253 und 270 angegeben.

Eingabewerte, die auf die Berechnung Einfluß haben, dürfen mit dieser Kartenart nicht eingegeben werden.

KA 5

für die Eingabe von Daten zur Zahlbarmachung des manuell errechneten Wohngeldes. Ein Bescheid wird nicht erteilt.

Es sind mindestens folgende Felder auszufüllen: 025, 040, 100, 109, 110, 111, 112, 250.

Rechenfelder dürfen nicht ausgefüllt werden.

Das Wohngeld soll grundsätzlich maschinell berechnet werden. Die Möglichkeit der manuellen Berechnung ist nur für besondere Ausnahmefälle bestimmt. Sie kommt insbesondere in Frage, wenn Wohngeld noch nach den Vorschriften des Ersten Wohngeldgesetzes gewährt werden muß.

Bei Eingabe mit KA 5 wird ein etwa vorhandener Stammdatensatz für die gleiche Kenn-Nr. gelöscht.

1.3.2 Schlüssel — Bewilligungsstelle (Spalte 7—12)

Die 6stellige Kennziffer der Bewilligungsstelle ist dem Schlüsselverzeichnis des Hessischen Statistischen Landesamtes „Verwaltungsbezirke und Gemeinden“ zu entnehmen.

1.3.3 Kenn-Nr. (Spalten 13—21)

Die Kenn-Nr. besteht aus

a) der laufenden Nummer des Falles (Spalten 13—19)

b) der Prüfziffer (Spalte 20)

c) gegebenenfalls einem Buchstaben (Spalte 21).

Die lfd. Nummer des Falles ist rechtsbündig mit führenden Nullen einzutragen.

Durch Eintragen eines Buchstabens in Spalte 21 kann bei gleicher lfd. Nummer und gleicher Prüfziffer im gleichen Berechnungsmonat neben dem Eingabewertbogen für die lfd. Wohngeldgewährung auch ein (oder mehrere) Eingabewertbogen für abgelaufene Zeiträume ausgefüllt werden (Nachberechnungsfall). Das Ende des Bewilligungszeitraums in einem Nachberechnungsfall darf nicht über den Berechnungsmonat hinausgehen, in dem die Nachberechnung durchgeführt wird. Sind Berechnungen für mehrere Zeiträume getrennt vorzunehmen, so ist für jeden Fall ein anderer Buchstabe in Feld 21 einzutragen, jedoch nicht mehr als 3 Nachberechnungen in einem Monat. In allen Fällen mit einem Wert in Spalte 21 muß KA 1 oder KA 5 verwen-

det werden. Der Nachberechnungsfall wird einen Monat nach der Berechnung gelöscht. Dabei ist jedoch zu beachten, daß bei dem lfd. Fall und den Nachberechnungsfällen stets der gleiche Empfänger (Feld 100 ff. bzw. Feld 150 ff.) angegeben sein muß, weil die einzelnen Fälle zwar getrennt berechnet, aber für die Auszahlung zusammengefaßt werden. Es ist erforderlich, daß bei Nachberechnungsfällen immer ein lfd. Fall vorhanden ist. Die Prüfziffer ist einem besonderen Verzeichnis zu entnehmen. Das Verzeichnis wird auf Anforderung von mir zur Verfügung gestellt.

1.4 Allgemeine Angaben

1.4.1 Feld 010: Gemeindegrößen

1 = Gemeinden unter 100 000 Einwohnern

2 = Gemeinden von 100 000 bis unter 500 000 Einwohnern

3 = Gemeinden von 500 000 und mehr Einwohnern

(Angabe nur bei KA 1 oder Änderung der Einwohnerzahl)

— nicht bei KA 4 —

1.4.2 Feld 020: Entscheid (im Sinne des 2. WoGG)

1 = Das Wohngeld wird erstmalig bewilligt (KA 1, 2)

2 = Das Wohngeld wird auf Grund eines Wiederholungsantrags bewilligt (KA 2, 1)

3 = Das Wohngeld wird auf Grund eines Erhöhungsantrags bewilligt (KA 3, 1)

4 = Die Wohngeldberechnung wird berichtigt (KA 1, 2 oder 3)

5 = Die Wohngeldzahlung wird eingestellt (KA 4)

1.4.3 Feld 025: Wohngeld

Hier ist der Betrag des monatlichen Wohngeldes einzutragen, wenn das Wohngeld ausnahmsweise manuell errechnet worden ist.

— Nur bei KA 5 zulässig —

1.4.4 Feld 026: Aufrechnungsbetrag

Hier ist der Betrag des monatlich aufzurechnenden Wohngeldes anzugeben, wenn eine Überzahlung aus früheren Bewilligungszeiträumen nicht in voller Höhe mit dem laufend gezahlten Wohngeld verrechnet werden soll (vgl. auch Feld 270).

Der Wert ist mit KA 4 einzugeben. In Verbindung mit anderen Daten sind auch KA 1 bis 3 möglich. Das Feld wird bei Eingabe der KA 2 und 3 stets gelöscht. Die Aufrechnung kann mit KA 4 aufgehoben werden, indem das Feld rot durchstrichen wird.

Nicht mit KA 5 zulässig! Nicht bei KA 1 mit Alpha-Wert in Sp. 21 zulässig!

1.4.5 Feld 040: Art des Zuschusses

1 = Mietzuschuß

5 = Lastenzuschuß

Nicht mit KA 4!

1.4.6 Feld 050: Antrags-Monat und -Jahr

Der Monat und das Jahr des Antragsbeginns sind anzugeben. Die einstelligen Monate werden rechtsbündig ohne vorangestellte 0 geschrieben; z. B. Juni 1974 = 6 74. Feld 050 ist bei KA 1—3 stets auszufüllen. Das gilt auch dann, wenn im Bandsatzspiegel der gleiche Wert angedruckt ist (z. B. bei Berichtigungen).

1.4.7 Feld „Löschung“

Nicht ausfüllen!

In diesem Feld wird im Bandsatzspiegel Monat und Jahr der Löschung des Stammdatensatzes angedruckt, es sei denn, es handelt sich um eine Ablehnung oder um einen Alpha-Fall.

Bei dem angegebenen Monat handelt es sich um den Berechnungsmonat.

Beispiel: Feld Löschung = 5.75

Der Stammdatensatz ist vorhanden bis Berechnungsmonat April 1975. Letzter Termin für Ablieferung eines Eingabewertbogens nach KA 2, 3 oder 4 an die HZD

somit der 1. 3. 75. Zum 1. 4. 75 werden bereits Eingabewertbogen für Berechnungsmonat Mai entgegen-
genommen.

Für die Löschung gelten folgende Grundsätze:

1. Bei Ablehnungen wird der Stammdatensatz nach der maschinellen Bearbeitung gelöscht. Im freien Raum zwischen den Feldern 107 und 109 wird „Ablehnung“ angedruckt. Enthält Feld 270 einen Betrag, so wird der Stammdatensatz auch bei Ablehnungen nicht gelöscht. Im freien Raum zwischen den Feldern 107 und 109 wird dann „Rückforderung“ angedruckt.
2. Bei Alpha-Fällen (Sp. 21) wird der Stammdatensatz einen Monat nach der maschinellen Bearbeitung gelöscht.
3. In allen übrigen Fällen wird der Stammdatensatz im 7. Monat nach dem Ende des Bewilligungszeitraums gelöscht, es sei denn, am Ende des Bewilligungszeitraums verbleibt ein zu verrechnender Wohngeldbetrag (Liste der Minus-Beträge).

1.4.8 Feld „Zahlungsmonat“

Nicht ausfüllen!

Im Bandsatzspiegel wird der Zahlungsmonat (Berechnungsmonat) angegeben, für den die eingegebenen Werte verarbeitet werden. Berechnet und gezahlt wird das Wohngeld für den Monat, der dem Monat der maschinellen Aufbereitung der Daten folgt.

1.4.9 Antragsteller

Feld 100: Name und Vorname

Name und Vorname werden linksbündig in Blockschrift eingetragen. Name und Vorname sind durch eine Leerstelle (nicht durch ein Komma) voneinander zu trennen. Es sind mindestens 5 Stellen vorgeschrieben.

1.4.10 Feld 104: Soziale Stellung

- 1 = Selbständiger
- 2 = Beamter
- 3 = Angestellter
- 4 = Arbeiter
- 5 = Rentner, Pensionär
- 6 = Sonstiger Nichterwerbstätiger

1.4.11 Feld 105: Familienmitglieder

Die Zahl der Familienmitglieder einschließlich des Antragstellers ist anzugeben.

Nicht mit KA 4!

1.4.12 Feld 106: Zahl der Kinder

Einzutragen ist die Gesamtzahl der Kinder, die nach § 15 des 2. WoGG in Verbindung mit Nr. 15.2 WoGVvw zu berücksichtigen sind.

Der Kinderfreibetrag wird stets von dem Gesamtbetrag der Einnahmen des unter lfd. Nr. 1 in F 300 — F 315 aufgeführten Familienmitgliedes abgesetzt.

1.4.13 Feld 107: Sozialhilfeempfänger

Sozialhilfe oder Kriegsopferfürsorge werden bezogen:

- 1 = vom Antragsteller als einzige Einnahmen (in diesem Fall muß Feld 104 = 6 sein)
- 2 = vom Antragsteller neben anderen Einnahmen oder Einnahmen weiterer Familienmitglieder
- 3 = nur von weiterem (n) Familienmitglied (ern)

1.4.14 Feld 109: Gemeindegemeinschaft — Wohnort

Der sechsstellige Schlüssel ist dem Schlüsselverzeichnis „Verwaltungsbezirke und Gemeinden“ des Hessischen Statistischen Landesamtes zu entnehmen.

Soweit es sich bei der Bewilligungsstelle um eine Stadt handelt, entspricht der Schlüssel in Sp. 7—12 dem Wohnortschlüssel.

Bei kreisfreien Städten können für statistische Zwecke in den amtlichen Schlüssel beliebige Schlüssel für Stadtteile einbezogen werden.

Beispiel: amtl. Schlüssel = 116 000:

Zur Unterscheidung der Stadtteile werden die Schlüssel 116 001 bis 116 031 verwendet.

1.4.15 Feld 110: Postleitzahl

Die Postleitzahl ist vierstellig einzutragen, also 6200 und nicht 62.

1.4.16 Feld 111: Wohnort

Der Ort wird — gegebenenfalls sinnvoll gekürzt — linksbündig eingetragen. Bindestriche sind nicht zuzulassen.

Also: WI BIEBRICH und nicht WI-BIEBRICH.
Mindestens zwei Stellen ausfüllen!

1.4.17 Feld 112: Straße, Hausnummer

Die Hausnummer ist von der Straßenbezeichnung durch eine Leerstelle zu trennen.

Mindestens 4 Stellen ausfüllen!

1.4.18 Felder 150—161: Empfänger

Die Angaben sind nur notwendig, wenn nicht der Antragsteller, sondern der Vermieter der Empfänger des Wohngeldes ist oder der Antragsteller vor Auszahlung des Wohngeldes verzogen ist. Diese Felder dürfen nicht ausgefüllt werden, wenn für die Überweisung des Wohngeldes an das Sozialamt F 162 benutzt wird. Der Empfänger wird im Bescheid angedruckt.

In F 150 mindestens 5 Stellen ausfüllen!

Vergleiche im übrigen die Bemerkungen zu Nr. 1.4.9, 1.4.15 und 1.4.16.

1.4.19 Feld 162: Sozialamt

Die Bearbeitung der Wohngeldanträge von Sozialhilfeempfängern hat zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand sowohl für die Bewilligungsstellen als auch für die Sozialämter geführt.

In vielen Fällen ist zur Vereinfachung des Verfahrens zwischen diesen Ämtern vereinbart worden, daß das Wohngeld stets an das Sozialamt gezahlt wird und das Sozialamt das Wohngeld zusammen mit der Sozialhilfe auszahlt.

Das Feld 162 ist dazu bestimmt, dem Sozialamt die Kontrolle der eingehenden Beträge wesentlich zu erleichtern.

Bei einem Eingabewert in F. 162 wird jeden Monat eine Liste mit folgenden Angaben erstellt:

1. lfd. Nr.
2. Aktenzeichen Sozialamt (bis zu 10 Stellen).
Das Aktenzeichen wird in aufsteigender Nummernfolge sortiert. Es setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Sp. 16—17
Schlüssel für besondere Verbuchungsstellen. Je Schlüssel werden die zu zahlenden Beträge in einer Summe ausgewiesen. Die Schlüssel können von jedem Sozialamt bestimmt werden.
 - b) Sp. 18—19
Schlüssel für einzelne Sachgebiete bei größeren Sozialämtern. Je Wechsel des Schlüssels in Sp. 18—19 wird ein neues Blatt begonnen.
 - c) Sp. 20—25
lfd. Nr. des Sozialhilfefalles.
3. Name und Vorname des Antragstellers
4. Wohngeld-Kennnummer
5. auszuzahlender Betrag
6. Angabe der in 2 Monaten auslaufenden Fälle
7. Gesamtbetrag der zu überweisenden Beträge.

Der Gesamtbetrag wird in einer Summe an die betreffende kommunale Kasse überwiesen.

Die notwendigen Angaben für den Überweisungsträger werden auf Grund des Schlüssels der Bewilligungsstelle (Sp. 7—12) einer Vorlaufkarte entnommen. Wenn F 162 ausgefüllt wird, dürfen daher F 150, 160, 161, 170, 171 und 172 nicht ausgefüllt werden. Die Werte aus der Vorlaufkarte werden in dem Monat in den Stammdatensatz eingelesen, in dem Feld 162 angesprochen worden ist.

Eine Überweisung auf diese Art ist nur an den örtlichen Sozialhilfeträger möglich.

Die Ziffern sind rechtsbündig ohne führende Nullen einzutragen. Das Verwenden besonderer Schlüssel in Sp. 16 und 17 bzw. 18 und 19 ist nicht vorgeschrieben.

Es besteht wie bisher weiterhin die Möglichkeit, das Sozialamt als Empfänger in F 150 — 161, F 170 — 172 einzutragen. Dann darf F 162 nicht ausgefüllt werden. Das Aktenzeichen des Sozialamtes wird im Bescheid ausgedruckt.

F 162 darf bei KA 1 bis 5 ausgefüllt werden.

1.4.20 Feld 170: Bankleitzahl

Das Wohngeld kann auf ein Bank- oder Postscheckkonto sowie durch Postbarscheck überwiesen werden. Die Felder 170 und 171 bleiben frei, wenn das Wohngeld durch Postbarscheck überwiesen werden soll. Eine Zahlung durch Postbarscheck an Dritte (F 150) ist ausgeschlossen.

Die Bankleitzahl ist dem Verzeichnis der Deutschen Bundesbank „Bankleitzahlen-Ortsverzeichnis“ zu entnehmen. Sofern in den Ausnahmefällen, in denen der Wohngeldempfänger nicht bereit ist, ein laufendes Konto einzurichten, das Wohngeld auf ein Postsparkonto überwiesen werden soll, sind folgende Bankleitzahlen in Feld 170 einzutragen:

Postsparkassenamt Hamburg 201 100 22

Postsparkassenamt München 701 100 88.

Die Bankleitzahl ist stets achtstellig.

Sofern die Bankleitzahl dem Verzeichnis nicht entnommen werden kann, ist sie bei der betreffenden Bank zu erfragen.

1.4.21 Feld 171: Bankkonto, Postscheckkonto, Postsparkonto

Die Nummer des Bank- oder Postscheckkontos ist rechtsbündig ohne führende Nullen sowie ohne Bindestrich oder Leerstellen einzutragen. Vorangestellte Nullen in der Konto-Nr. sind zulässig.

Bei Postscheckkonten wird der Bindestrich stets maschinell eingesetzt und erscheint in sämtlichen Listen, Bescheiden, Überweisungsträgern und den Bandsatzspiegeln.

1.4.22 Feld 172: Besondere Angaben für Empfänger

Wenn F 150 ausgefüllt ist, können für den Empfänger in diesem Feld besondere Angaben eingetragen werden. Diese Angaben werden im Bescheid und im Überweisungsträger angedruckt.

F 172 darf nicht ausgefüllt werden, wenn das Wohngeld mit Hilfe des Feldes 162 an das Sozialamt überwiesen wird.

1.5 Angaben zur Wohnung und zur Wohngeldberechnung**1.5.1 Feld 200: Wohnverhältnis**

- 1 = Hauptmieter
 - 2 = Untermieter
 - 3 = Eigentümer im eigenen Haus (Mehrfamilienhaus, Eigenheim, Kleinsiedlung)
 - 4 = Eigentümer einer Eigentumswohnung
 - 5 = Inhaber eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts
 - 6 = sonstiger Nutzungsberechtigter
- Schlüssel 1, 2 oder 6 nur bei Mietzuschuß,
Schlüssel 4 oder 5 nur bei Lastenzuschuß,
Schlüssel 3 bei Miet- oder Lastenzuschuß.
Nicht mit KA 4!

1.5.2 Feld 201: Altbau/Neubau

- 1 Die Wohnung wurde bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig.
 - 48 } Bei Neubauwohnungen (nach dem 20. 6. 48
 - 49 } bezugsfertig) sind die beiden letzten Stel-
 - 50 } len der Jahreszahl der Bezugsfertigkeit an-
 - usw. } zugeben.
- Nicht bei KA 4!

1.5.3 Feld 202: Finanzierung

- 1 = öffentlich gefördert
- 2 = Altbau, steuerbegünstigt, freifinanziert. Schlüssel 1 darf nur eingetragen werden, wenn Feld 201 = 48 oder größer.

1.5.4 Feld 205: Ausstattung

- 1 = mit Sammelheizung und mit Bad oder Duschaum
 - 2 = mit Sammelheizung, Bad oder Duschaum
 - 3 = ohne Sammelheizung, Bad oder Duschaum.
- Nicht bei KA 4!

1.5.5 Feld 206: Größe der Wohnung

Bei Mietzuschüssen ist die gesamte Wohnfläche einschließlich der untervermieteten und gewerblich genutzten Räume einzutragen.

Bei Lastenzuschüssen darf nur die Fläche der eigengenutzten Wohnräume eingetragen werden.

Die Werte sind rechtsbündig einzutragen.

Die Angabe dient nur statistischen Zwecken, es sei denn, F 207 ist ausgefüllt.

Nicht mit KA 4!

1.5.6 Feld 207: Untervermietet oder gewerblich genutzt

Die Fläche der untervermieteten und gewerblich genutzten Räume ist bei Mietzuschüssen anzugeben.

Bei Lastenzuschüssen darf kein Wert eingetragen werden.

Die Zahlen sind rechtsbündig einzusetzen.

Die auf die in F 207 eingetragene Fläche entfallende anteilige Nettomiete wird maschinell errechnet und abgesetzt.

Nicht mit KA 4!

1.5.7 Feld 210: Besonderer Wohnbedarf

Einzutragen ist die Zahl der Familienmitglieder, für die nach § 8 Abs. 2 des 2. WoGG ein besonderer Wohnbedarf anerkannt worden ist.

Der eingetragene Wert wird bei der Ermittlung des Höchstbetrages und bei der Anwendung der Anlagen 1—8 zum Zweiten Wohngeldgesetz berücksichtigt.

Nicht mit KA 4!

1.5.8 Feld 213: Zahl der verstorbenen Familienmitglieder

Hier ist die Zahl der verstorbenen Familienmitglieder einzutragen, die nach § 8 Abs. 3 des 2. WoGG zu berücksichtigen sind.

Die Frist von 36 Monaten nach dem Sterbemonat wird nicht maschinell überwacht.

Nicht mit KA 4!

1.5.9 Feld 220: Gesamtmiete/Belastung

Bei Mietzuschüssen ist der Gesamtbetrag der Miete einschließlich der nach § 5 Abs. 2 des 2. WoGG außer Betracht bleibenden Beträge anzugeben.

Bei Lastenzuschüssen ist die auf die eigengenutzte Wohnfläche entfallende monatliche Belastung einzutragen.

Die Werte sind rechtsbündig einzusetzen.

Nicht mit KA 4!

1.5.10 Felder 221—222

Die nach § 5 Abs. 2. des 2. WoGG außer Betracht bleibenden Heizungskosten, Zuschläge und Vergütungen sind rechtsbündig einzutragen.

Bei Lastenzuschüssen darf kein Wert eingesetzt werden.

F 221 darf nicht ausgefüllt werden, wenn F 205 = 3.

Nicht mit KA 4!

1.5.11 Feld 223: Bisheriges Familieneinkommen

Bei Erhöhungsanträgen wegen Einkommensverringering nach § 29 des 2. WoGG ist in Verbindung mit KA 3 das bisherige monatliche Familieneinkommen einzutragen.

Mindestens 3 Stellen.

Es wird maschinell geprüft, ob die Voraussetzung des § 29 des 2. WoGG (15%) vorliegt.

1.5.12 Feld 225: Bisher zu berücksichtigende Miete/Belastung

Bei Erhöhungsanträgen wegen Erhöhung der Miete oder Belastung nach § 29 des 2. WoGG ist in Verbindung mit KA 3 die bisher zu berücksichtigende Miete/Belastung einzutragen.

Vgl. auch Nr. 1.5.13.

Mindestens 3 Stellen.

Es wird maschinell geprüft, ob die Voraussetzung des § 29 des 2. WoGG (15%) vorliegt.

1.5.13 Feld 236: Höchstbetrag bei rückwirkender Erhöhung der Miete oder Belastung

Hier ist der monatliche Betrag rechtsbündig einzusetzen, um den die Miete/Belastung tatsächlich rückwirkend erhöht worden ist (§ 29 Abs. 2 Satz 2 des 2. WoGG).

Ein Wert in diesem Feld setzt einen Alpha-Wert in Spalte 21 voraus. Anträge auf Wohngeldgewährung wegen rückwirkender Mieterhöhung müssen daher stets

als Nachberechnungsfälle abgewickelt werden (KA 1). Der Bewilligungszeitraum darf daher auch nicht über den Berechnungsmonat hinausgehen.

Wenn F 236 ausgefüllt ist, muß die bisher zu berücksichtigende Miete in F 225 angegeben werden.

Es wird maschinell geprüft, ob die Voraussetzung des § 29 des 2. WoGG (15%) vorliegt.

1.5.14 Feld 250: Zahlungsbeginn

Der Zahlungsbeginn ist bei der Eingabe mit KA 1, 2, 3 und 5 stets einzutragen. Der vom Zahlungsbeginn bis zum ersten Zahlungsmonat nachzuzahlende Betrag wird unter Berücksichtigung des Bewilligungszeitraums maschinell errechnet.

Nicht mit KA 4!

1.5.15 Feld 251: Bewilligungszeitraum

Eine Angabe ist bei KA 1 und KA 5 nur dann erforderlich, wenn das Wohngeld nicht für 12 Monate gewährt werden soll und bei KA 2 und KA 3 nur dann notwendig, wenn ein anderer Bewilligungszeitraum festgesetzt wird als im Bandsatzspiegel angegeben.

Der Eingabewert darf nicht größer als 20 sein.

In diesem Feld ist gegebenenfalls auch die Laufzeit für die Auszahlung des manuell berechneten Wohngeldes bei Eingabe mit KA 5 einzusetzen.

1.5.16 Feld 252: Schlüssel — Text

1 = Auf Ihren im Monat XX.XX gestellten Antrag wird Ihnen ein Wohngeld von monatlich XXX.XX DM von Monat XX.XX bis zum Ablauf des Monats, in dem die Arbeitslosigkeit endet, längstens jedoch bis Monat XX.XX bewilligt. Sie sind verpflichtet, das Ende der Arbeitslosigkeit sofort mitzuteilen. Zugleich können Sie einen neuen Wohngeldantrag stellen. Wohngeld, das Sie zu Unrecht erhalten, ist zurückzuzahlen.

2 = Auf Ihren im Monat XX.XX gestellten Antrag wird Ihnen ein Wohngeld von monatlich XXX.XX DM von Monat XX.XX bis zum Ablauf des Monats, in dem Ihnen der Rentenbescheid zugeht, längstens jedoch bis Monat XX.XX bewilligt. Sie sind verpflichtet, den Zugang des Rentenbescheides sofort mitzuteilen. Zugleich können Sie einen neuen Wohngeldantrag stellen. Wohngeld, das Sie zu Unrecht erhalten, ist zurückzuzahlen.

3 = Auf Ihren im Monat XX.XX gestellten Antrag wird Ihnen ein Wohngeld von monatlich XXX.XX DM von Monat XX.XX bis zum Ablauf des Monats, längstens jedoch bis Monat XX.XX bewilligt. Sie sind verpflichtet, sofort mitzuteilen. Zugleich können Sie einen neuen Wohngeldantrag stellen. Wohngeld, das Sie zu Unrecht erhalten, ist zurückzuzahlen.

Der Text zu Schlüssel 3 ist entsprechend dem Einzelfall zu ergänzen.

4 = Auf Ihren im Monat XX.XX gestellten Antrag wird Ihnen ein Wohngeld von monatlich XXX.XX DM von Monat XX.XX bis zum Ablauf des Monats, für den Sozialhilfe letztmals gezahlt wird, längstens jedoch bis Monat XX.XX bewilligt. Sie sind verpflichtet, das Ende der Sozialhilfezahlung sofort mitzuteilen. Zugleich können Sie einen neuen Wohngeldantrag stellen. Wohngeld, das Sie zu Unrecht erhalten, ist zurückzuzahlen.

Die Texte zu Schlüssel 1 bis 4 ersetzen den üblichen Bewilligungstext. Sie erscheinen nicht bei Ablehnungen.

10 = Dieser Bescheid ist vorläufig. Eine endgültige Berechnung kann erst nach Erfüllung aller Auflagen vorgenommen werden. Sie sind verpflichtet, die Ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

11 = Der Bewilligungszeitraum beginnt nach § 27 des 2. WoGG am 1. des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist. Eine rückwirkende Gewährung ist nicht zulässig.

12 = Ein Lastenzuschuß kann Ihnen nicht gewährt werden, weil die Belastung zwischen Wohnteil und Wirtschaftsteil nicht trennbar ist. Sie erhalten daher nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 des 2. WoGG einen Mietzuschuß.

13 = Sie werden besonders darauf hingewiesen, daß der Bewilligungsbescheid widerrufen werden muß, wenn Sie das Wohngeld nicht zur Bezahlung der Miete / Belastung verwenden.

14 = Legen Sie uns bitte 3 Monate nach Zugang dieses Bescheides unaufgefordert die Quittungen über die Zahlung der Miete ab Bewilligungsbeginn vor.

15 = Das rückwirkend bewilligte Wohngeld darf nach § 29 des 2. WoGG den Betrag nicht übersteigen, um den sich die Miete / Belastung erhöht hat.

16 = Richten Sie sich bitte ein Konto bei einer Bank oder dem Postscheckamt Frankfurt (Main) ein und teilen Sie uns bitte möglichst bald die Bankverbindung und die Kontonummer mit.

17 = Der Mietzuschuß wird an Ihren Vermieter gezahlt. Bitte unterrichten Sie ihn unverzüglich davon, damit er sich darauf einstellen kann.

18 = Das Wohngeld wird Ihnen aus Gründen der Verwaltungsverfahren von Ihrem Sozialamt in einem Betrag mit der Sozialhilfe gezahlt. Über die Berücksichtigung des Wohngeldes als Einkommen befindet das Sozialamt.

19 = Der vorläufig gezahlte Wohngeldbetrag — Sp. 36 — wird mit dem endgültig bewilligten Betrag verrechnet.

20 = Der Träger der Sozialhilfe hat durch schriftliche Anzeige Ihren Anspruch auf Wohngeld auf sich übergeleitet. Das Wohngeld wird daher an den Sozialhilfeträger überwiesen.

Die Texte zu Schlüssel 10 bis 20 werden zusätzlich zu dem üblichen Bewilligungstext im Bescheid gedruckt. Sie erscheinen nicht bei Ablehnungen.

Feld 252 wird bei Eingabe neuer Daten mit KA 2 oder KA 3 gelöscht.

In einem Nachberechnungsfall (Alpha-Wert in Sp. 21) dürfen Schlüssel 1, 2, 3, 4, 14 und 16 nicht verwendet werden.

Im Falle der rückwirkenden Mieterhöhung kommt Schlüssel 11 nicht in Frage und Schlüssel 15 darf nur verwendet werden, wenn ein Wert in Sp. 21 eingegeben worden ist.

1.5.17 Feld 253: Zahlungseinstellung

Hier sind Monat und Jahr anzugeben, wenn die Zahlung eingestellt werden soll. Der eingesetzte Monat darf nicht vor dem Berechnungsmonat liegen.

In Feld 020 ist eine 5 einzutragen.

Die Zahlungseinstellung wird mit KA 4 vorgenommen. Sie darf nicht aufgehoben werden. Vielmehr müssen die Daten gegebenenfalls neu mit KA 2 eingegeben werden. Das Feld 253 wird dann maschinell gelöscht.

1.5.18 Feld 270: Aufzurechnendes Wohngeld

In diesem Feld eingetragene Beträge werden mit dem jeweils fälligen Wohngeld aufgerechnet, sofern es sich nicht um einen Fall der rückwirkenden Mieterhöhung handelt. Hierfür gelten folgende Grundsätze:

a) Feld 270 darf bei KA 1, 2, 3, 4 und 5 ausgefüllt werden.

b) Das Feld kann nur mit KA 4 durch Eintragen der Zahl 999999 gelöscht werden. Es wird bei Eingaben mit KA 2 oder 3 nicht maschinell gelöscht.

c) Durch Eingabe von Werten mit KA 2 oder 4 werden im Stammdatensatz vorhandene Werte ersetzt. Das gleiche gilt bei KA 3, es sei denn, der Erhöhungsantrag wird abgelehnt.

d) Der Betrag wird mit dem im Berechnungsmonat fälligen Wohngeld aufgerechnet. Verbleibende Minusbeträge werden maschinell mit künftig fälligem Wohngeld aufgerechnet. Die Wohngeldzahlung wird maschinell fortgesetzt, sobald der Betrag in Feld 270 aufgerechnet ist.

- e) Ein am Ende des Bewilligungszeitraums verbleibender Minus-Betrag wird auf den neuen Zeitraum übernommen und darf daher bei einem Wiederholungsantrag (KA 2) nicht in Feld 270 eingetragen werden.
- f) Ein am Ende des Bewilligungszeitraums verbleibender Minus-Betrag ist mit KA 4 durch Eintragen der Zahl 999999 zu löschen, wenn die Forderung nicht mehr besteht oder von einer Rückforderung abgesehen wird. Unberührt bleiben die etwa notwendigen Kontierungen für die Rechnungslegung (KA 80/90).
- g) Wurde eine Zahlungseinstellung (F 253) veranlaßt, darf zugleich oder in folgenden Berechnungsmonaten mit KA 4 weder ein Betrag eingegeben noch der vorhandene Wert gelöscht werden. Das gilt nicht, wenn nach der Zahlungseinstellung eine erneute Berechnung mit KA 2 vorgenommen wird.
- h) Fällige Wohngeldbeträge und aufzurechnende Beträge aus mehreren Berechnungen für einen Wohngeldempfänger (laufender Fall und Nachberechnungsfälle) werden für die Auszahlung maschinell zusammengefaßt. Daher darf ein Minus-Betrag, der sich aus einer Nachberechnung ergibt, nicht mit KA 4 bei dem laufenden Fall zur Aufrechnung eingegeben werden.
- i) Aufzurechnen sind gemäß § 31 des 2. WoGG zurück-zuzahlende Beträge, soweit nicht Ratenzahlungen (Feld 026) eingeräumt worden sind. Weiterhin sind Beträge aufzurechnen, die für den Bewilligungszeitraum (Feld 250 und Feld 251) bereits gezahlt worden sind.

Im Fall der rückwirkenden Mieterhöhung (Alpha-Wert in Sp. 21 und Wert in Feld 236) dient der Wert in Feld 270 lediglich dem Vergleich, wenn in diesem Zeitraum bereits Wohngeld gezahlt worden ist. Im Fall der rückwirkenden Mieterhöhung darf nur der Monatsbetrag des Wohngeldes in dem von der rückwirkenden Mieterhöhung erfaßten Zeitraum in Feld 270 angegeben werden. Gegebenenfalls sind mehrere Berechnungen vorzunehmen, wenn sich die rückwirkende Mieterhöhung über größere Zeiträume erstreckt und das gezahlte Wohngeld unterschiedlich hoch ist.

Von dem von der Maschine errechneten monatlichen Wohngeld (neu) wird der Monatsbetrag des gezahlten Wohngeldes abgezogen. Das Ergebnis wird verglichen mit dem Höchstbetrag der rückwirkenden Mieterhöhung. Der geringere Betrag wird als Wohngeld gewährt. In einem derartigen Nachberechnungsfall mit rückwirkender Mieterhöhung dürfen also in einem Berechnungsgang nur Zeiträume erfaßt werden, in denen monatliches Wohngeld gleicher Höhe gezahlt wurde.

1.6 Familieneinkommen

- 1.6.1 Die Felder 300—815 werden bei jeder Eingabe mit KA 2 oder KA 3 maschinell gelöscht und sind daher stets vollständig auszufüllen.

Es können bis zu neun Einkommensbezieher mit zusammen bis zu 16 Einkommensarten eingetragen werden (16 Einnahmespalten von F 300—800 bis F 315—815). Es muß mindestens eine Einnahmespalte (F 300—800) ausgefüllt werden.

1.6.2 Felder 300 bis 315: Lfd. Nr.

Hier ist in aufsteigender Reihenfolge — mit Feld 300 beginnend — die für das betreffende Familienmitglied im Antragsvordruck enthaltene lfd. Nr. (zulässig 1—9) einzusetzen. Die Reihenfolge der Nummern kann unterbrochen sein. In Feld 300 muß stets die lfd. Nr. 1 eingetragen werden. Gleiche lfd. Nrn. müssen unmittelbar hintereinander stehen. Von der maschinell errechneten Summe der Einnahmen zu lfd. Nr. 1 wird der Kinderfreibetrag (aus F 106) abgesetzt. Der Kinderfreibetrag darf grundsätzlich nicht als absetzbarer Freibetrag in F 800 bis F 815 eingetragen werden.

1.6.3 Freibetrag für besondere Personengruppen (§ 16 des 2. WoGG)

Felder 400 bis 415:

- 1 = Behinderte
2 = Tuberkulosekranke
3 = Heimkehrer

4 = NS-Opfer

5 = SBZ-Flüchtlinge, Aussiedler

6 = auf eine Person treffen mehrere Voraussetzungen zu.

Der Freibetrag wird bis zur Höhe von 1200,— DM von der Summe der Einnahmen für gleiche lfd. Nrn. in F 300 — F 315 abgesetzt. Je gleiche lfd. Nr. in F 300 bis F 315 darf in F 400 — F 415 nur ein Schlüssel angegeben werden.

Im Programm ist nicht vorgesehen, den Freibetrag für schwer Behinderte und Tuberkulosekranke nach § 16 Abs. 3 des 2. WoGG von dem Gesamtbetrag der nach den §§ 10 bis 16 Abs. 2 und 4 ermittelten Jahreseinkommen abzusetzen.

Um eine richtige Berechnung des Wohngeldes zu gewährleisten, ist folgendes zu beachten:

- a) Hat ein Familienmitglied, das die Voraussetzungen für die Gewährung eines Freibetrages nach § 16 Abs. 3 des 2. WoGG erfüllt, ein nach den §§ 10 bis 16 Abs. 2 und 4 des 2. WoGG ermitteltes Jahreseinkommen von 1200,— DM oder mehr, so ist zu der lfd. Nr. dieses Familienmitgliedes in Feld 400 bis 415 der Schlüssel 1 oder 2 einzutragen.
- b) Hat das Familienmitglied, das die Voraussetzungen für die Gewährung eines Freibetrages nach § 16 Abs. 3 des 2. WoGG erfüllt, kein eigenes oder ein zu geringes Einkommen, so ist der Freibetrag von dem Jahreseinkommen eines anderen Familienmitgliedes abzusetzen, indem in Feld 400 bis 415 der Schlüssel 1 oder 2 oder falls diesem Familienmitglied selbst ein Freibetrag zusteht und somit bereits der Freibetrags-Schlüssel vergeben worden ist, der dem Berechnungsfaktor entsprechende Betrag in Feld 800 bis 815 einzutragen.

Beispiel:

Der Antragsteller, seine Ehefrau und seine beiden Kinder sind tuberkulosekrank. Der Antragsteller hat ein Gehalt von 2400,— DM. Es sind auszufüllen:

Feld 300 = 1
Feld 400 = 2
Feld 500 = 12
Feld 600 = 2
Feld 700 = 240000
Feld 800 = 34700

(Je 100,— DM Freibetrag für seine Ehefrau und die beiden Kinder zuzüglich 47,— DM für Werbungskosten).

- c) Reicht das Einkommen keines Familienmitgliedes für eine Absetzung des vollen Freibetrages aus, so sind ausnahmsweise die Bruttoeinnahmen aller Familienmitglieder zusammenzurechnen und in Feld 700 einzusetzen. Sodann ist wie zu b) zu verfahren.

1.6.4 Felder 500 bis 515: Berechnungsfaktor

Zu jeder lfd. Nr. in F 300 — F 315 muß der Berechnungsfaktor (zulässig 1 — 12) angegeben werden, mit dem der Betrag der Einnahmen (F 700 bis F 715) zu multiplizieren ist. Das Ergebnis wird als Jahreseinnahme angesehen.

Es sind somit in der Regel (rechtsbündig) folgende Schlüssel einzutragen:

- 1 = bei jährlichen oder einmaligen Einnahmen
2 = bei halbjährlichen Einnahmen
12 = bei monatlichen Einnahmen.

Bei der Einnahmeart 2 (F 600 — F 615) dürfen nur die Berechnungsfaktoren 1, 2 oder 12 verwendet werden.

Wenn bei Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung monatliche Rentenbeträge verschiedener Höhe zu berücksichtigen sind, so kann die maschinelle Berechnung in der Weise abgewickelt werden, daß in einer Einnahmespalte z. B. der Berechnungsfaktor „7“ und in der nächsten Einnahmespalte unter gleicher lfd. Nr. der Berechnungsfaktor „5“ eingetragen wird.

Der Berechnungsfaktor steht in keinem Zusammenhang zum Bewilligungszeitraum.

1.6.5 Felder 600 bis 615: Schlüssel für Einnahmeart

Zu jeder lfd. Nr. ist die Einnahmeart anzugeben. So-

weit nicht anderes bestimmt, können unter gleicher lfd. Nr. gleiche Schlüssel mehrmals verwendet werden.

1 = Einnahmen ohne Absetzung

Beispiele:

Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz, Krankengeld, Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe, Unterhaltszahlungen.
Im Programm wird abgesetzt: nichts

2 = Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit, Pensionen, Wartegelder u. ä.

Im Programm werden abgesetzt: Werbungskosten mit dem Pauschbetrag von 564,— DM jährlich, wenn in F 800 — F 815 nicht etwas anderes eingetragen ist.

Mehrere Einkünfte mit dem Schlüssel 2 müssen zusammengezogen werden.

3 = Einnahmen aus selbständiger Arbeit

Beispiele:

Freiberufliche Tätigkeit, Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb.

Im Programm wird abgesetzt: nichts

4 = Einnahmen nach § 14 Nr. 28 des 2. WoGG (Entschädigungsrente)

Im Programm wird abgesetzt: 100%.

5 = Einnahmen nach § 14 Nr. 29 des 2. WoGG (Unterhaltshilfe)

Im Programm wird abgesetzt: die Hälfte.

6 = Einnahmen nach § 14 Nr. 7 des 2. WoGG (Renten nach dem BVG)

Im Programm wird abgesetzt: nichts

7 = Einnahmen nach § 14 Nr. 6 des 2. WoGG (Grundrenten an Witwen und Waisen)

Im Programm wird abgesetzt: 100%.

8 = Einmalige Einnahmen

Im Programm wird abgesetzt: nichts

F 800 bis 815 bleiben leer.

Berechnungsfaktor immer 1

9 = Einnahmen nach § 14 Nr. 18 des 2. WoGG (Sozialhilfe)

Im Programm wird abgesetzt: nichts

10 = übrige Einnahmen

Im Programm wird abgesetzt: nichts

1.6.6 Felder 700 bis 715: Betrag der Einnahmen

Der Betrag der Einnahmen ist entsprechend dem Berechnungsfaktor anzugeben. Mindestens 3 Stellen.

1.6.7 Felder 800 bis 815:

Hier ist der von den Einnahmen der gleichen Einnahmespalte abzusetzende Betrag entsprechend dem Berechnungsfaktor anzugeben. Kinderfreibeträge, die sich aus Feld 106 und Freibeträge nach § 16 des 2. WoGG, die sich aus F 400 bis F 415 ergeben, dürfen hier nicht eingetragen werden.

Einzusetzen sind insbesondere:

- Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen gem. § 12 a des 2. WoGG (bei Einnahmeschlüssel 1, 2, 3, 5, 6, 9, 10)
- erhöhte Werbungskosten einschließlich des Pauschbetrages (bei Einnahmeschlüssel 2)
- Betriebsausgaben (bei Einnahmeschlüssel 3)
- Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz (bei Einnahmeschlüssel 6)
- Leistungen gem. § 14 Nr. 18 des 2. WoGG (bei Einnahmeschlüssel 9)
- Freibeträge nach § 16 Abs. 3 des 2. WoGG, sofern der Freibetrag nicht über Feld 400 bis 415 abgesetzt wird — Vgl. Nr. 1.6.3 — (bei Einnahmeschlüssel 1, 2, 3, 5, 6, 9 und 10).

Bei den Einnahmeschlüsseln (F 400 — F 415) im Programm vorgesehene Absetzungen werden durch andere Werte in der gleichen Einnahmespalte in F 800 — F 815 aufgehoben. So darf z. B. bei erhöhten Werbungskosten nicht nur der über 564,— DM

hinausgehende Betrag eingesetzt werden. Vielmehr ist der Gesamtbetrag der Werbungskosten einzutragen.

2. Loch- und Prüfanweisung

Der Vordruck des Eingabewertbogens dient gleichzeitig zur Darstellung des Stammdatensatzes; er wird als Bandsatzspiegel bezeichnet. Aus diesem Grunde sind Werte von der Maschine vorgedruckt, die jedoch für das Lochen keine Berücksichtigung finden dürfen (Ausnahme Sp. 1—21).

Kartenart/Ordnungsbegriff

Die Spalten 1 bis 21 müssen in jeder Eingabekarte eines Wohngeldfalles in gleicher Weise gelocht werden (feste Feldeinteilung);

Kartenart

zu Spalte 1

wenn keine manuelle Eintragung vorliegt, ist die von der Maschine vorgedruckte Ziffer zu lochen;

zu Spalte 2

bleibt blank, wenn nichts eingetragen ist;

Ordnungsbegriff

zu Spalten 3—6

bleiben blank, wenn kein Eintrag;

zu Spalten 7—12

wenn keine manuelle Eintragung vorliegt, sind die von der Maschine vorgedruckten Ziffern zu lochen;

zu Spalten 13—19

wenn keine manuelle Eintragung vorliegt, sind die von der Maschine vorgedruckten Ziffern zu lochen;

zu Spalte 20

wie zu Spalten 13—19;

zu Spalte 21

wenn keine manuelle Eintragung vorliegt, ist der von der Maschine vorgedruckte Buchstabe zu lochen (es ist nur alphanumerischer Inhalt = Buchstabe zulässig).

Ab Spalte 22:

Nur manuelle Eintragungen dürfen gelocht werden. Es ist variabel zu lochen, d. h. die Daten der einzelnen Felder sind (vorn und hinten) ohne Leerstellen zu lochen; die Reihenfolge des Ablochens jedes Datenfeldes lautet:

- Daten (variabel),
- Feld-Nr. (immer dreistellig),
- Feldbegrenzungszeichen '&' (12er Steuerloch).

Führende Nullen werden nicht gelocht, mit Ausnahme des Feldes 171. In der Mitte oder hinten stehende Nullen sind unbedingt zu lochen.

Hinter das letzte gelochte Feld eines Falles ist ein '—' (11er Steuerloch) ohne vorheriges '&' zu lochen. Hinter '—' dürfen keine Zeichen mehr gelocht sein. Die Karte mit '—' (11er Steuerloch) braucht in der Reihenfolge nicht als letzte zu liegen.

Es ist ohne Belang, wieviel Datenfelder ab der Spalte 22 gelocht werden; auch die Reihenfolge der Datenfelder ist beliebig. Wenn das letzte Datenfeld über Spalte 80 der Lochkarte hinausgeht, muß dieses Datenfeld in der nächsten Lochkarte noch einmal vollständig gelocht werden.

Es ist darauf zu achten, daß jede Lochkarte maximal ausgelocht wird.

Bei Datenfeldern (Löschungen), die rot gestrichen sind, ist nur die betreffende Feld-Nr. und das Feldbegrenzungszeichen (12er Steuerloch) zu lochen.

Bei Datenfeldern, die mit Nullen ausgefüllt sind, ist ebenso wie bei Feldern, die rot gestrichen sind, nur die betreffende Feld-Nr. und das Feldbegrenzungszeichen (12er Steuerloch) zu lochen.

Bei Datenfeldern, die rot gestrichen sind und die zugleich manuelle Eintragungen enthalten, sind die manuellen Eintragungen zu lochen.

Die Felder „Löschung“ und „Zahlungsmonat“ — hinter Feld 050 — haben für das Lochen keine Bedeutung.

Die schraffierten Stellen der Felder 162, 170 und 172 sind beim Lochen nicht zu berücksichtigen, da variabel gelocht wird.

Die über den Feldern 162 und 171 eingedruckte Nummerierung hat auf das Lochen keinen Einfluß.

Die gelochten Karten sind zu prüfen und mit einem Prüfzeichen zu versehen.

3. Hinweise zur Plausibilitätsprüfung

Die eingegebenen Werte werden vor der Verarbeitung einer Plausibilitätsprüfung unterzogen. Fehlerhafte Fälle werden abgewiesen und in Fehlerlisten unter Hinweis auf die Ursache aufgeführt.

Es wird insbesondere geprüft, ob Kartenart, Schlüssel-Bewilligungsstelle, Prüfziffer, Feldlänge, Feldbezeichnung sowie für die einzelnen Felder vorgeschriebenen Schlüssel richtig sind und ob zwischen den Angaben in verschiedenen Feldern Widersprüche bestehen oder notwendige Werte fehlen.

4. Hinweise zum Wohngeldbescheid

4.1 Bei der Eingabe von Werten mit Kartenart 1, 2 oder 3 wird ein Wohngeldbescheid erteilt (Anlage 2)*, sofern der Fall nicht bei der Plausibilitätsprüfung abgewiesen wird. Die Durchschrift des Bescheides ist zu den Wohngeldakten zu nehmen.

4.2.1 Die Bezeichnung der Behörde und weitere notwendige Angaben für den Antragsteller werden im Kopf des Bescheides nach folgendem Muster angedruckt:

Der Magistrat
der Stadt Darmstadt
Amt für Wohnungswesen

6100 Darmstadt, den 1. 2. 1974
Havelstraße 7, Tel. 137 91
Sprechstunden nur
dienstags u. freitags von
8—12 Uhr

4.2.2 Dieser Text wird auf Grund des Schlüssels (Sp. 7—12) dem „Bewilligungsstellenbestand“ entnommen. Die für das Anlegen sowie für Änderungen des Bestandes notwendigen Angaben sind mir mitzutellen.

4.3.1 Im Wohngeldbescheid wird die Anschrift des Antragstellers (Felder 100, 110, 111, 112) auch dann angedruckt, wenn das Wohngeld an einen Dritten überwiesen wird.

4.3.2 Wird das Wohngeld an einen Dritten überwiesen, so werden daneben auch der Zahlungsempfänger (Feld 150) sowie die besonderen Angaben (Feld 172) angedruckt.

4.3.3 Im Falle der Überweisung des Wohngeldes an den Sozialhilfeträger (Feld 162) wird das Aktenzeichen des Sozialamtes angegeben.

4.4 Im Wohngeldbescheid werden folgende Texte für die Bewilligung und Ablehnung angedruckt, soweit sich nicht durch Eintragung eines Schlüssels in Feld 252 etwas anderes ergibt:

4.4.1 „Auf Ihren im Monat XX.XX gestellten Antrag wird Ihnen ein Wohngeld von monatlich XXX.XX DM für die Zeit von Monat XX.XX bis Monat XX.XX bewilligt.“

4.4.2 „Auf Ihren im Monat XX.XX gestellten Antrag auf Erhöhung des Wohngeldes wird Ihnen ein Wohngeld von monatlich XXX.XX DM für die Zeit von Monat XX.XX bis Monat XX.XX bewilligt.“

4.4.3 „Ihr im Monat XX.XX gestellter Antrag muß leider abgelehnt werden, weil die nach § 2 des 2. WoGG anzuwendende Wohngeldtabelle X bei Ihrem Familieneinkommen — Sp. 13 — und der in Ihrem Fall zu berücksichtigenden Miete — Sp. 26 — ein Wohngeld nicht vorsieht.“

4.4.4 „Auf Ihren im Monat XX.XX gestellten Antrag muß Ihnen ein Wohngeld nach § 19 des 2. WoGG leider versagt werden, weil das Familieneinkommen — Sp. 11 — die gesetzlich festgelegte Einkommensgrenze — Sp. 12 — übersteigt.“

4.4.5 „Ihr im Monat XX.XX gestellter Antrag muß nach § 29 des 2. WoGG leider abgelehnt werden, weil eine Neubewilligung nicht zu einer Erhöhung des Wohngeldes führt. Das Wohngeld wird in der bisherigen Höhe von monatlich XXX.XX DM bis Monat XX.XX weitergewährt.“

4.4.6 „Ihr im Monat XX.XX gestellter Antrag auf Erhöhung des Wohngeldes muß nach § 29 des 2. WoGG leider abgelehnt werden, weil sich die zu berücksichtigende Miete/Belastung — Sp. 26 — im laufenden Bewilligungszeitraum nicht um mehr als 15% — Sp. 29 — erhöht hat. Das Wohngeld wird in der bisherigen Höhe von XXX.XX DM monatlich bis Monat XX.XX weitergewährt.“

4.4.7 „Ihr im Monat XX.XX gestellter Antrag auf Erhöhung des Wohngeldes muß nach § 29 des 2. WoGG leider abgelehnt werden, weil sich Ihr Familieneinkommen — Sp. 13 — im laufenden Bewilligungszeitraum nicht um mehr als 15% — Sp. 16 — verringert hat. Das Wohngeld wird in der bisherigen Höhe von monatlich XXX.XX DM bis Monat XX.XX weitergewährt.“

4.4.8 „Ihr im Monat XX.XX gestellter Antrag auf Erhöhung des Wohngeldes muß nach § 29 des 2. WoGG leider abgelehnt werden, weil sich im laufenden Bewilligungszeitraum weder die zu berücksichtigende Miete/Belastung — Sp. 26 — um mehr als 15% — Sp. 29 — erhöht, noch das Familieneinkommen — Sp. 13 — um mehr als 15% — Sp. 16 — verringert hat. Das Wohngeld wird in Höhe von monatlich XXX.XX DM bis Monat XX.XX weitergewährt.“

4.4.9 „Ihr im Monat XX.XX gestellter Antrag auf rückwirkende Gewährung des Wohngeldes muß nach § 29 des 2. WoGG leider abgelehnt werden, weil sich die rückwirkend zu berücksichtigende Miete/Belastung nicht um mehr als 15% — Sp. 29 — erhöht hat.“

4.4.10 „Ihr im Monat XX.XX gestellter Antrag auf rückwirkende Gewährung des Wohngeldes muß nach § 29 des 2. WoGG leider abgelehnt werden, weil das neu errechnete Wohngeld lt. Tabelle — Sp. 30 — das Ihnen für den gleichen Zeitraum bereits gewährte Wohngeld nicht übersteigt.“

5. Hinweise zur Zahlungsliste

5.1 In der monatlichen Zahlungsliste werden getrennt nach Bewilligungsstellen sämtliche Zahlungsfälle aufgeführt.

5.2 Die Zahlungsliste enthält folgende Angaben:

5.2.1 Eine lfd. Nr.

Die Zahlungsfälle werden je Bewilligungsstelle mit 1 beginnend nummeriert.

5.2.2 Kenn-Nr.

Die Zahlungsfälle werden je Bewilligungsstelle in aufsteigender Kennnummernfolge sortiert.

Sind in einem Monat unter gleicher lfd. Nr. (Sp. 13 bis 19 des Eingabewertbogens) mehrere Berechnungen vorgenommen worden, die zu einer Zahlung führen, so erscheint der Fall nur einmal in der Zahlungsliste.

5.2.3 Name, Vorname

Es wird der Empfänger (Feld 100 oder Feld 150) angegeben. Falls der Empfänger nicht der Antragsteller ist, wird der Zahlungsfall mit einem * am Zeilenende gekennzeichnet.

5.2.4 Wohnort

Es wird der Wohnort (Feld 111 oder Feld 161) angegeben.

5.2.5 Bewilligungsbeginn und Monate

Die Angaben werden den Feldern 250 und 251 entnommen. Sind Zahlungen für die gleiche lfd. Nr. des Falles (Sp. 13—19 des Eingabewertbogens) auf Grund mehrerer Berechnungen im gleichen Monat (lfd. Wohn-

*) hier nicht veröffentlicht

geldgewährung und Nachberechnungsfälle) vorzunehmen, so beziehen sich diese Angaben nur auf die lfd. Wohngeldgewährung.

5.2.6 Bankleitzahl und Bank-Konto

Die Bankleitzahl und die Konto-Nr. werden den Feldern 170 und 171 entnommen. Bei Postbarüberweisungen bleiben diese Spalten frei.

5.2.7 Betrag

Der in dem jeweiligen Monat auszahlende Betrag wird angegeben. Ist Wohngeld auf Grund mehrerer Berechnungen unter gleicher lfd. Nr. des Falles (Sp. 13 bis 19 des Eingabewertbogens) auszuzahlen, so wird der Gesamtbetrag in einer Summe ausgewiesen.

5.2.8 Hinweiszeichen

Am jeweiligen Zeilenende sind Hinweiszeichen angedruckt. Es bedeuten:

- L = Lastenzuschuß
- E = erstmalige Auszahlung auf Grund einer Berechnung (Bescheid im Zahlungsmonat ergangen)
- Z = Zusammenfassung mehrerer Zahlungen
- * = Empfänger nicht = Antragsteller

6. Hinweise zum Überweisungsträger

6.1 Im Überweisungsträger werden folgende Werte aus dem Eingabewertbogen angedruckt:

6.1.1 Überweisung an den Empfänger auf ein Bank- oder Postscheckkonto:

6.1.3 Überweisung an einen Dritten:

Gutschrift Überweisung durch 5105015
NASSAUISCHE SPARKASSE
 WIESBADEN, Rheinstraße 42-44
 Empfänger (Name leserlich): F 150 (21 Stellen), F 160 (4 Stellen), F 171 (14 Stellen)
 Bankleitzahl: F 170 (8 Stellen)
 Verwendungszweck (bei IB) Empfänger: Betrag Wohngeld, Monat (5 Stellen) für F 100 (die ersten 20 Stellen) Bewilligungsstelle Sp. 7-12 Kenn-Nummer Sp. 13-20
 Betrag wie Zahlungsliste
 Rückfragen sind unter Angabe der Kenn-Nr. nur an die Bewilligungsstelle zu richten.
 Bezüge aus öffentl. Kasse
 Wenn Empfänger verstorben, Betrag zurück an Auftraggeber, Rückruf vorbehalten bis zur letzten Besichtigung von dem Zahlung.
 Konto-Nr. des Auftraggebers: 100041170 Auftraggeber: Staatskasse Wiesbaden
 Mehrzweckfeld Konto-Nr. Betrag Bankleitzahl **51h**
 Bitte dieses Feld nicht beschreiben und nicht bestempeln

6.2 Die Zahlungsfälle mit einem Wert in Feld 162 werden je Bewilligungsstelle in einer Summe an den Sozialhilfeträger ausgezahlt.

7. Arbeitsanweisungen zum Ausfüllen des Eingabewertbogens für die maschinelle Rechnungslegung

7.1.1 Die nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften erforderliche Rechnungslegung wird maschinell durchgeführt. Am Ende eines jeden Rechnungsjahres wird als Grundlage für die Buchführung und Rechnungslegung eine Hilfsliste erstellt.

7.1.2 Die maschinelle Rechnungslegung erfaßt

- a) alle Zahlungen, über die von der Staatskasse Wiesbaden Buch zu führen ist,
- b) eingegangene Verpflichtungen auf Grund der Bewilligungsbescheide und
- c) Geldforderungen.

7.1.3 In der Regel werden die für die maschinelle Rechnungslegung notwendigen Daten auf Grund der maschinellen Berechnung und Zahlbarmachung fortgeschrieben. Das gilt nicht

- a) für Buchungen der Staatskasse, die auf Zahlungsverhinderungen, Zahlungsrückläufe soweit der Betrag endgültig vereinnahmt wird, oder Zahlungsrückforderungen zurückzuführen sind,
 - b) für Rückforderungen gem. § 31 des 2. WoGG unter bestimmten Voraussetzungen,
 - c) für die Veränderung von Ansprüchen durch Niederschlagung oder Erlaß,
- weil hiervon die maschinelle Berechnung und Zahlbarmachung nicht betroffen wird.

7.1.4 Durch eine Berichtigung des Rechnungslegungsbandes mit KA 80 oder KA 90 kann keinesfalls eine Zahlung bewirkt oder verhindert werden. Hierfür müssen die erforderlichen Werte mit KA 1, 2, 3, 4 oder 5 eingegeben werden.

7.2.1 Die erforderlichen Eingabewerte sind in dem vorgeschriebenen Eingabewertbogen einzutragen (Anlage 3*). Der Eingabewertbogen ist nach Rückkehr von der HZD zu der Wohngeldakte zu nehmen. Die Staatskasse Wiesbaden überwacht die Kontierung mit Kartenart 80/90, soweit sie das Ist (-) betreffen, an Hand einer von der HZD erstellten Liste.

7.2.2 Für das Ausfüllen des Eingabewertbogens gelten die Anweisungen zu Nr. 1.2.1 bis 1.2.4 entsprechend. Sämtliche Werte ab Sp. 47 sind rechtsbündig, ohne führende Nullen einzutragen.

* hier nicht veröffentlicht

Gutschrift Überweisung durch 5105015
NASSAUISCHE SPARKASSE
 WIESBADEN, Rheinstraße 42-44
 Empfänger (Name leserlich): Feld 100 (25 Stellen), Feld 110 (4 Stellen), Feld 111 (25 Stellen), Feld 170 (8 Stellen), Feld 171 (14 Stellen)
 Verwendungszweck (bei IB) Empfänger: Betrag Wohngeld, Monat (5 Stellen) für Bewilligungsstelle Sp. 7-12 Kenn-Nummer Sp. 13-20
 Betrag wie Zahlungsliste
 Rückfragen sind unter Angabe der Kenn-Nr. nur an die Bewilligungsstelle zu richten.
 Bezüge aus öffentl. Kasse
 Wenn Empfänger verstorben, Betrag zurück an Auftraggeber, Rückruf vorbehalten bis zur letzten Besichtigung von dem Zahlung.
 Konto-Nr. des Auftraggebers: 100041170 Auftraggeber: Staatskasse Wiesbaden
 Mehrzweckfeld Konto-Nr. Betrag Bankleitzahl **51h**
 Bitte dieses Feld nicht beschreiben und nicht bestempeln

6.1.2 Postbarüberweisungen:

Zahlungsaufweisung für maschinelle Bearbeitung
 6830-602 | 6 Frankfurt
 Betrag wie Zahlungsliste: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 Feld 100 (25 Stellen)
 Feld 110 (4 Stellen)
 Feld 111 (25 Stellen)
 Feld 112 (25 Stellen)
 Staatskasse Wiesbaden
 62 Wiesbaden
 Postfach 727
 Konto Plm 29 30 - 602

7.3 Angaben im Eingabewertbogen

7.3.1 Kartenart (Sp. 1—2)

In den Spalten 1—2 ist die Kartenart (KA) einzutragen. Es sind zu unterscheiden:

KA 80

für die Eingabe von Daten für Fälle, in denen kein Rechnungslegungsbandsatz vorhanden ist. Ein Rechnungslegungsbandsatz ist dann nicht vorhanden, wenn im Rechnungsjahr unter der gleichen Kenn-Nr.

- a) Wohngeld nicht maschinell berechnet wurde oder
- b) Wohngeld nicht maschinell gezahlt wurde oder
- c) kein Kassenrest aus abgelaufenen Rechnungsjahren übertragen wurde oder
- d) eine KA 80 nicht vorher eingegeben wurde.

KA 90

für die Eingabe von Daten für Fälle, in denen ein Rechnungslegungsbandsatz vorhanden ist.

Ein Rechnungslegungsbandsatz ist vorhanden, wenn im Rechnungsjahr unter der gleichen Kenn-Nr.

- a) bereits Werte mit KA 80 eingegeben wurden oder
- b) Wohngeld maschinell berechnet wurde oder
- c) Wohngeld maschinell ausgezahlt wurde oder
- d) ein Kassenrest aus abgelaufenen Rechnungsjahren übertragen wurde.

7.3.2 Schlüssel — Bewilligungsstelle (Sp. 7—12)

Die sechsstellige Kennziffer der Bewilligungsstelle ist dem Schlüsselverzeichnis des Hessischen Statistischen Landesamtes „Verwaltung und Gemeinden“ zu entnehmen und stets einzutragen.

7.3.3 Kenn-Nr. (Sp. 13—21)

Es ist die Kenn-Nr. des betreffenden Wohngeldfalles einzutragen. Auf Nr. 1.3.3 wird hingewiesen.

7.3.4 Name, Vorname (Sp. 22—46)

Name und Vorname des Antragstellers sind bei KA 80 linksbündig in Blockschrift einzutragen. Name und Vorname sind durch eine Leerstelle zu trennen.

Nicht bei KA 90!

7.3.5 Erfassungsmonat und Rechnungsjahr

7.3.5.1 Monat und Jahr sind stets in Ziffern einzutragen.

7.3.5.2 Erfasst werden die Daten für den Monat, der dem Monat der tatsächlichen maschinellen Aufbereitung folgt.

Beispiel:

Der HZD wird der Eingabewertbogen zum 22. Oktober 1974 zugesandt. Fortschreibung des Rechnungslegungsbandes Ende Oktober 1974. Erfassungsmonat 1174.

7.3.5.3 Damit sämtliche Buchungen, Rückforderungen und Veränderungen von Ansprüchen des jeweils abgelaufenen Rechnungsjahres berücksichtigt werden können, wird das Rechnungslegungsband nicht Ende Dezember, sondern zu einem jeweils von der HZD bekanntzugebenen Termin abgeschlossen.

Als Erfassungsmonat und Rechnungsjahr ist bis zu diesem Termin bei Kontierungen, die ein abgelaufenes Rechnungsjahr betreffen, der Monat Dezember und das abgelaufene Rechnungsjahr anzugeben.

7.3.5.4 Die Staatskasse Wiesbaden gibt jeweils den letzten Tag der Buchungen für ein Rechnungsjahr bekannt.

Das Rechnungsjahr betreffen alle Rückforderungen gem. § 31 des 2. WoGG und alle Veränderungen von Ansprüchen gem. § 59 LHO, die vom 1. Januar bis zum letzten Buchungstag im Rechnungsjahr ausgesprochen werden.

7.3.6 Soll (—) — Sp. 51 bis 57 —

Das Soll ist negativ zu berichtigen:

- a) bei Rückforderungen gemäß § 31 des 2. WoGG, die sich nicht aus einer maschinellen Neuberechnung (KA 1 oder KA 2, gezahltes Wohngeld in Feld 270)

ergeben, wenn der Rückzahlungsanspruch nicht gegen einen Anspruch auf künftiges Wohngeld aufgerechnet werden kann.

1. Beispiel:

Ein Bescheid für die Zeit vom 1. Juli 1974 bis 30. Juni 1975 über ein Wohngeld von 50,— DM monatlich wird aufgehoben, weil nachträglich ein Versagungsgrund (z. B. nach § 21 des 2. WoGG) festgestellt wurde; eine maschinelle Berechnung kann daher nicht stattfinden. Der Betrag von 600,— DM wird nach § 31 des 2. WoGG zurückgefordert. Eine Aufrechnung ist nicht möglich.

Der Betrag von 600,— DM ist in Sp. 53 bis 57 einzutragen.

2. Beispiel:

Das für die Zeit vom 1. Juli 1974 bis 30. Juni 1975 gewährte Wohngeld von 50,— DM monatlich wird maschinell neu berechnet. Im Feld 270 des Eingabewertbogens sind 600,— DM gezahltes Wohngeld eingetragen. Die Neuberechnung führt zu einer Ablehnung.

Das Rechnungslegungsband wird aus der Berechnung maschinell fortgeschrieben. Eine Sollberichtigung mit KA 90 ist nicht vorzunehmen.

3. Beispiel:

Ein Bescheid für die Zeit vom 1. Juli 1974 bis 30. Juni 1975 über ein Wohngeld von 50,— DM monatlich wird aufgehoben, weil nachträglich ein Versagungsgrund (z. B. nach § 21 des 2. WoGG) festgestellt wurde; eine maschinelle Berechnung kann daher nicht stattfinden. Für den anschließenden Bewilligungszeitraum ist dieser Versagungsgrund nicht mehr gegeben. Der Rückzahlungsanspruch für die Zeit vom 1. Juli 1974 bis 30. Juni 1975 wird gegen den Anspruch auf künftiges Wohngeld aufgerechnet (KA 4, 600,— DM in Feld 270).

Das Rechnungslegungsband wird maschinell fortgeschrieben. Eine Sollberichtigung mit KA 90 ist nicht erforderlich.

b) bei Zahlungsverhinderungen gem. Nr. 2.5 des Erlasses vom 29. Juni 1971.

Der nicht zu zahlende Betrag für den die Zahlungsverhinderung mit Vordruck WoGG K 1 bewirkt wurde, ist in Sp. 51 bis 57 einzutragen.

Das Soll wird vom Monat der Zahlungseinstellung an (KA 4, Feld 253) nicht mehr maschinell fortgeschrieben und bedarf insoweit keiner Berichtigung durch KA 80 oder KA 90.

c) bei Zahlungsrückläufen gem. Nr. 2.6 des Erlasses vom 29. Juni 1971, wenn der Betrag endgültig zu vereinnahmen ist.

Der nicht zu zahlende Betrag ist entsprechend dem Vordruck WoGG K 3 in Sp. 51 bis 57 einzutragen.

Das Soll wird vom Monat der Zahlungseinstellung an (KA 4, Feld 253) nicht mehr maschinell fortgeschrieben und bedarf insoweit keiner Berichtigung durch KA 80 oder KA 90.

d) bei Umbuchungen von fehlerhaften Eingaben zum Soll (+) mit KA 80 oder KA 90.

Beispiel:

Im Vormonat wurde mit KA 90 in Sp. 60 bis 64 irrtümlich ein Betrag von 700,— DM statt 600,— DM eingetragen. Der Fehler wird dadurch behoben, daß in Sp. 53 bis 57 ein Betrag von 100,— DM eingetragen wird.

7.3.7 Soll (+) — Sp. 58 bis 64 —

Das Soll ist positiv zu berichtigen:

- a) wenn von der Rückforderung eines Betrages, der sich aus einer maschinellen Neuberechnung ergibt, gem. § 31 Abs. 2 des 2. WoGG abgesehen wird.

1. Beispiel:

Wohngeld in Höhe von 50,— DM monatlich ist für die Zeit vom 1. Juli 1974 bis 30. Juni 1975 gewährt worden. Eine Neuberechnung des Wohngeldes führt zu einer Ablehnung. Das gezahlte Wohngeld von

600,— DM war in Feld 270 eingetragen worden. Künftige Wohngeldansprüche bestehen nicht.

Von der Rückforderung des Wohngeldes wird gem. § 31 Abs. 2 des 2. WoGG abgesehen. In Sp. 60 bis 64 ist der Betrag von 600,— DM einzutragen.

2. Beispiel:

Wohngeld in Höhe von 50,— DM monatlich ist für die Zeit vom 1. Juli 1974 bis 30. Juni 1975 gewährt worden. Eine Neuberechnung des Wohngeldes (Alpha-Fall) führt zu einer Ablehnung.

Das gezahlte Wohngeld von 600,— DM war in Feld Nr. 270 eingetragen worden.

Gleichzeitig wird für die Zeit ab 1. Juli 1974 ein monatliches Wohngeld von 80,— DM gewährt.

Von der Rückforderung des Wohngeldes für die Zeit vom 1. Juli 1974 bis 30. Juni 1975 wird gem. § 31 Abs. 2 des 2. WoGG abgesehen. Um eine weitere Aufrechnung zu vermeiden, ist KA 4 (Feld 270 rot gestrichen) eingegeben worden. In Sp. 60—64 ist der Betrag von 600,— DM einzutragen.

b) wenn Ansprüche durch Niederschlagung oder Erlass gem. § 59 LHO verändert werden.

c) bei Umbuchungen von fehlerhaften Eingaben zum Soll (—) mit KA 80 oder KA 90.

7.3.8 Ist (—) — Sp. 65—71 —

Das Ist muß negativ berichtigt werden:

a) bei Zahlungsverhinderungen nach Nr. 2.5 des Erlasses vom 29. Juni 1971. Der nicht gezahlte Betrag ist entsprechend dem Vordruck WoGG K 1 in Sp. 65 bis 71 einzutragen.

b) bei Zahlungsrückläufen nach Nr. 2.6 des Erlasses vom 29. Juni 1971. Der endgültig vereinnahmte Betrag ist entsprechend dem Vordruck WoGG K 3 in Sp. 65 bis 71 einzutragen.

Wird der Betrag nach Weisung der Bewilligungsstelle ausgezahlt, so ist eine Berichtigung des Rechnungslegungsbandes nicht erforderlich.

c) bei Zahlungsrückforderungen nach Nr. 2.7 des Erlasses vom 29. Juni 1971, sobald die Kasse den Eingang einer Zahlung mit Vordruck WoGG K 4 anzeigt.

d) bei Umbuchungen von fehlerhaften Eingaben zum Ist (+) mit KA 80 oder KA 90.

7.3.9 Ist (+) — Sp. 72 bis 78 —

Das Ist darf positiv nur bei Umbuchungen berichtigt werden, die infolge fehlerhafter Eingabe mit KA 80 oder KA 90 zum Ist (—) notwendig sind.

Im übrigen wird das Ist ausschließlich maschinell auf Grund der Berechnung und Zahlbarmachung (Dateneingabe mit KA 1, 2, 3 oder 5) fortgeschrieben.

7.3.10 Monat des Zahlungseingangs — Sp. 79 und 80 —

Bei der Berichtigung des Ist nach Nr. 7.3.8 ist stets der Monat des Zahlungseingangs bei der Staatskasse Wiesbaden (Datum gem. Schreiben der Staatskasse nach Muster WoGG K 1, K 2 oder K 4) einzutragen.

Die einstelligen Monate werden rechtsbündig ohne vorangestellte 0 geschrieben.

Im Falle der Ist-Berichtigung nach Nr. 7.3.8 Buchst. d (Umbuchungen) ist eine 13 einzutragen.

8. Liste der Forderungen

Aus den Daten des Rechnungslegungsbandes wird eine Liste der Forderungen aufbereitet. Die Liste weist monatlich alle Fälle aus, in denen Forderungen bestehen. Dabei werden auch die Berichtigungen des Rechnungslegungsbandes durch Eingabe von Werten mit KA 80 oder KA 90 berücksichtigt.

Mein Erlaß vom 8. 8. 1972 wird aufgehoben.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen und der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung sowie mit Zustimmung des Hessischen Rechnungshofes.

Wiesbaden, 19. 12. 1974

Der Hessische Minister des Innern

V B 51 — 56 a 04 — 60/74

StAnz. 3/1975 S. 85

76

Der Hessische Minister der Finanzen

An die
Oberfinanzdirektion
6000 Frankfurt a. M.

Rationelle Energieverwendung — Vorläufige bautechnische Richtlinien zur Einsparung von Energie bei Baumaßnahmen des Landes

Die rationelle Verwendung der verfügbaren Energie ist zu einer wichtigen Aufgabe der Energiepolitik geworden. Das Ziel ist eine ausreichende, langfristig sichere, kostengünstige und umweltfreundliche Energieversorgung. Die zu ergreifenden Maßnahmen sollen den Energiebedarf senken, die Verluste an Energie minimieren und gleichzeitig den Wirkungs- und Nutzungsgrad maximieren.

Unter den verschiedenen Möglichkeiten hat die bessere Wärmedämmung von Gebäuden besondere Bedeutung. Schon bisher wurde bei Neubaumaßnahmen des Landes ein über die unzulänglichen Mindestforderungen der DIN 4108 hinausgehender Aufwand für einen besseren Wärmeschutz und eine bessere Wärmespeicherung geleistet, wurde bei Lüftungs- und Klimaanlage die Möglichkeit der Wärmerückgewinnung geprüft und wurde auf den Einbau von verbrauchsbegrenzenden Steuer- und Regelungseinrichtungen für die energietechnischen Anlagen geachtet.

Da die Einführung einer Neufassung der DIN 4108 noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird, gilt es, vorläufige Regelungen zu finden, die die erwarteten Einsparungen erzielen lassen, ohne jedoch den wünschenswerten Freiraum für Planung und technische Weiterentwicklung einzuengen.

Um ein einheitliches Verfahren zwischen Bund und Ländern zu gewährleisten, hat die Länderarbeitsgemeinschaft Hochbau (LAG-Hochbau) durch eine ad-hoc-Arbeitsgruppe eine Empfehlung zum energiesparenden Bauen erarbeitet. Die als An-

lage 1 abgedruckte Empfehlung wird hiermit für die Hochbauverwaltung des Landes Hessen zur Anwendung eingeführt.

Im einzelnen gebe ich folgende Erläuterungen:

Zu 1. Maßnahmen bei der Planung von Neubauten

Die getroffenen Regelungen sind auch bei den in der Planung und Ausführung befindlichen Bauvorhaben anzuwenden, sofern der Aufwand dies rechtfertigt. In Zweifelsfällen entscheidet die Oberfinanzdirektion über die Anwendung.

Die notwendigen Angaben sind der HU-Bau beizufügen. Der Erläuterungsbericht wird um das Beiblatt „Energiewirtschaftliche Planungsdaten“ ergänzt (vorläufiges Muster Anlage 2). Die Beschreibung der Gebäudeelemente im Erläuterungsbericht hat die bauphysikalischen Aspekte zu berücksichtigen.

Zu 1.1. Wärmedämmung

Die in der DIN 4108 — Ausgabe August 1969 — enthaltenen Mindestwerte werden für einzelne Bauteile neu festgesetzt. Als neuer Kennwert wird die mittlere Wärmedurchgangszahl k_m — bezogen auf die Summe F der Außenwandflächen über Erdreich, einschließlich Fenster und Türen — eingeführt. Sie wird aus den Wärmedurchgangszahlen k_1 bis k_n und den Flächenanteilen F_1 bis F_n der Flächenelemente der Außenwände gebildet.

Durch Materialwahl und konstruktive Ausbildung bzw. durch entsprechende Dimensionierung der Fensterflächen ergibt sich ein günstiger k_m -Wert.

In Anlage 3*) sind die Abhängigkeiten der mittleren Wärmedurchgangszahl k_m von Fensterflächenanteil und Fenster-

*) hier nicht veröffentlicht

konstruktion bei einer Außenwand mit $k_w = 0,60 \text{ kcal/m}^2\text{h}^\circ$ Celsius graphisch beispielhaft dargestellt.

Die vom Zentralarchiv für Hochschulbau, Arbeitskreis Technische Versorgung, erarbeiteten „Empfehlungen über Gestaltung von Gebäuden zur Erzielung eines günstigen Innenklimas“ sind zu beachten.

Zu 1.2.3. Wärmespeicherung

1. Zur Erzielung einer ausreichenden Wärmespeicherung soll das Verhältnis der speicherfähigen Bauteile zu den gesamten raumumschließenden Bauteilen günstig sein. Als gute Speicher gelten Bauteile mit einem Gewicht von mindestens 300 kp/m^2 und hoher Speichermasse.
2. Die Wärmedämmschicht ist an der Außenseite der schweren Bauteile anzuordnen.
3. Deckenflächen mit einem Deckengewicht von 400 bis 500 kp/m^2 sind zur Speicherung besonders geeignet. Sie dürfen dann jedoch nicht mit abgehängten geschlossenen Unterdecken versehen werden.
4. Die Wärmespeicherung ist auch bei Anwendung von Lüftungstechnischen Anlagen zur Unterstützung heranzuziehen und zu berücksichtigen.
5. Bei zu geringem Speichervermögen der raumumschließenden Bauteile ist durch andere geeignete Maßnahmen ein sommerlicher Wärmeschutz zu gewährleisten (siehe auch nachstehende Anmerkung zu Ziffer 1.2.2.).
6. Die Wärmespeicherung kann bei Räumen, die nur zeitweise belegt sind und nur kurzzeitig beheizt werden, außer Betracht gelassen werden.

Zu 1.2.2. Sonnenschutz

1. Durch die Anordnung von Sonnenschutzvorrichtungen kann bei freier Fensterlüftung unter Umständen der Einbau einer lufttechnischen Anlage entbehrlich sein oder zumindest in der Leistung geringer bemessen werden. Sonnenschutzvorrichtungen sollen nur an einzelnen Fensterfronten angeordnet werden, die einer extremen sommerlichen Sonneneinstrahlung ausgesetzt sind.
2. Feststehende Sonnenschutzvorrichtungen (Balkone, starre Blenden) können den Schutz wirkungsvoll verbessern. An Südseiten bis zu 10° Abweichung von der reinen Südseite ist bei normaler Nutzung feststehender Sonnenschutz mit einem Beschattungswinkel von 30° bis 35° ausreichend.
3. Beweglicher Sonnenschutz ist bei Aufenthaltsräumen an Ost- und Westseiten wirksam. Die Wirkung kann durch eine von der Sonneneinstrahlung abhängige automatische Steuerung verbessert werden.
4. Bei außen angeordneten Sonnenschutzvorrichtungen ist durch Abstand von der Fassade ein Wärmestau zu vermeiden.
5. Die Anordnung von Sonnenschutzgläsern kann nur mit Einschränkung empfohlen werden, da diese zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Sinne eines sparsamen Energieverbrauchs in der Regel unwirtschaftlich sind.

Zu 1.3. Betriebstechnische Anlagen

1. Bei der Planung der betriebstechnischen Anlagen sind energiesparende Lösungen durch Zusammenfassung von Räumen mit besonderen Anforderungen, kurze Anbindungen an Zentralanlagen und günstige Anordnung der Zentralanlagen im Gebäude zu realisieren.
2. Wirtschaftlichkeits-, Betriebskosten- und Energiebedarfsuntersuchungen sind frühzeitig durchzuführen.
Für besonders hoch installierte Gebäude können weitergehende Berechnungen verlangt werden (z. B. Energiebilanzen und -diagramme für verschiedene Betriebszustände).
3. Die Notwendigkeit von Lüftungs- und Klimaanlage ist unter Anlegung scharfer Maßstäbe zu prüfen und zu begründen.

Zu 2. Bauliche und betriebstechnische Maßnahmen bei bestehenden Gebäuden

und

Zu 3. Maßnahmen beim Betrieb bestehender Anlagen

Die LAG-Empfehlung ist auch bei der Ausführung von Umbauarbeiten und Bauunterhaltungsarbeiten ab sofort im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu berücksichtigen. Der Verbesserung des Wärmeschutzes und der Verbesserung des Wirkungsgrades von energietechnischen Anlagen in bestehenden Gebäuden kommt besondere Bedeutung zu, da hier die Wärmeverluste absolut und relativ am höchsten sind. Es müssen jedoch noch Methoden und Verfahren zur generellen Verbesserung der Wärmebilanzen entwickelt und Kostenuntersuchungen angestellt werden, deren Ergebnisse abzuwarten sind, bevor entsprechende bauliche Maßnahmen eingeleitet werden können.

Die nutzenden Verwaltungen sind bei der Steuerung und Optimierung der Baunutzungskosten nach Möglichkeit zu unterstützen.

Der Bund hat seine Bereitschaft erklärt, die LAG-Empfehlung auch für Bauten des Bundes als Ergänzung des Rundschreibens BMBau vom 31. 1. 1974 — B I 3 — B 1013 — 10/74 — einzuführen (HMdF-Erlaß vom 26. 2. 1974 — B 1013 — 1 — IV A 61 — n. v. —). Sie kann daher auch für Bauten des Bundes angewendet werden.

Bei Verteidigungsbauten ist außerdem mein Erlaß vom 8. 4. 1974 — B 1013 — 1 — IV A 61 (n. v.) — zu beachten.

Grundsätzlich bleibt zu bemerken, daß ein wesentlicher Schlüssel für die Senkung des Energiebedarfs in der Reduzierung der quantitativen und qualitativen Anforderungen der Nutznießer liegt. Die Überprüfung des Umfangs und der Ausgestaltung der beabsichtigten Maßnahmen ist daher weiterhin Voraussetzung für alle bautechnischen Maßnahmen.

Wiesbaden, 11. 12. 1974

Der Hessische Minister der Finanzen
B 1013 — 1 — IV A 3

StAnz. 3/1975 S. 95

Anlage 1

Länderarbeitsgemeinschaft Hochbau

„ad-hoc-LAG-Arbeitsgruppe Energiesparendes Bauen“

Empfehlungen zum energiesparenden Bauen

I.

Die rationelle Verwendung von Energie ist bisher für die Planung von Neubauten, die Sanierung bestehender Gebäude und den Betrieb von Gebäuden durch einschlägige Verwaltungsvorschriften und Normen geregelt (z. B. RBBau, Heizungsbetriebsanweisung HeBA, DIN 4108, Beiblatt zu DIN 4108 vom September 1974).

II.

Die stark angestiegenen Energiepreise und die Forderung nach Reduzierung der Umweltbelastung machen es erforderlich, künftig bei der Planung und Ausführung staatlicher Hochbauten in verstärktem Maß energiesparende Lösungen zu suchen und zu verwirklichen.

Entwurf und konstruktive Ausbildung sowie die haus- und betriebstechnischen Anlagen sind im Rahmen der nutzungsbedingten Anforderungen so aufeinander abzustimmen, daß sich ein möglichst niedriger Energiebedarf ergibt.

III.

Die vorgenannten Tatsachen stellen Planer und Betreiber staatlicher Hochbauten vor eine veränderte Situation.

Bei der Bearbeitung von Empfehlungen wurden die teilweise höher anzusetzenden Investitionskosten bei Neubauten und zusätzlicher Aufwand bei bestehenden Gebäuden in Relation zu den Nutzungskosten gesehen, um niedrigere Gesamtkosten zu erreichen.

Die „ad-hoc-LAG-Arbeitsgruppe Energiesparendes Bauen“ schlägt dazu im einzelnen folgende Maßnahmen vor, zur:

- Planung von Neubauten,
- Verbesserung bestehender Gebäude,
- Betriebstechnik (Betriebsüberwachung).

1. Maßnahmen bei der Planung von Neubauten¹⁾**1.1 Wärmedämmung der Gebäude**

1.1.1 Für Außenwände darf die Wärmedurchgangszahl k höchstens $0,6 \text{ kcal/m}^2\text{h}^\circ$ betragen.

1.1.2 Bei senkrechten Außenflächen über Erdreich einschl. Fenster und Türen von beheizten Räumen darf die mittlere Wärmedurchgangszahl k_m höchstens $1,6 \text{ kcal/m}^2\text{h}^\circ$ betragen.²⁾

1.1.3 Für horizontale Außenflächen und Decken, die beheizte Räume nach oben und unten gegen die Außenluft und unbeheizte Räume abgrenzen, soll der Wärmedurchlaßwiderstand $1/\Lambda = 2,3 \text{ m}^2\text{h}^\circ/\text{kcal}$ betragen; die Wärmedurchgangszahl k darf höchstens $0,4 \text{ kcal/m}^2\text{h}^\circ$ betragen.

1.1.4 Der spezifische Wärmebedarf nach DIN 4701 darf $80 \text{ kcal/m}^2\text{NGF h}$ (Nettogrundrißfläche) nicht überschreiten. Die Fugendurchlässigkeit von Fenstern muß die in DIN 18 055 festgelegten Anforderungen erfüllen. Für große Objekte und in Sonderfällen ist eine gesonderte Optimierungsanalyse durchzuführen (siehe „Empfehlungen über Gestaltung von Gebäuden zur Erzielung eines günstigen Innenklimas“).³⁾

1.2 Weitere Maßnahmen bei der Ausbildung von Gebäuden

1.2.1 Günstige Lage und Ausrichtung des Gebäudes

1.2.2 Wirksamer Sonnenschutz

1.2.3 Wärmespeicherung

1.2.4 Vermeidung von Wärmebrücken

1.2.5 Oberflächenbeschaffenheit der Außenflächen mit günstigem Reflexionsgrad.

Die unter 1.1 und 1.2 genannten Möglichkeiten zur Verminderung des Wärmeverbrauchs sind in der Vergangenheit ungenügend eingesetzt worden. Es wird deshalb nötig sein, auf eine regelmäßige Überprüfung der Planung in dieser Richtung hinzuwirken.

Auch erscheint es zweckmäßig, durch Errichtung von beispielhaften Bauten und durch Aufzeichnung von Betriebsergebnissen weitere Erfahrungen auf diesen Gebieten zu sammeln.

1.3 Betriebstechnische Anlagen

Durch Auswahl und geeigneten Einsatz betriebstechnischer Anlagen kann der Energieverbrauch in Gebäuden zum Teil erheblich vermindert werden. Dies gilt nicht nur für die Wärmeerzeugungsanlagen selbst, für die Isolierung der Rohrleitungen, sondern auch für den ordnungsgemäßen Einbau der Anlagen.

Dafür folgende Beispiele:

— Verzicht der Aufstellung von Heizkörpern vor Glasflächen mit hohen Wärmeverlusten,

— Sorgfältige Regelung der Raumtemperaturen durch verstärkten Einsatz von Steuer- und Regelungsanlagen; diese müssen einen nutzungsabhängigen Gebäudebetrieb ermöglichen (kleine Regelbereiche);

— Wahl geeigneter Heizsysteme (z. B. Fußbodenheizung);

— Einbau betriebstechnischer Anlagen mit hohem Energieverbrauch (z. B. raumluftechnischer Anlagen) nur aus zwingenden nutzungsbedingten Gründen.

— Sicherstellung einer ausreichenden Ausrüstung der Gebäude mit Meßeinrichtungen zur Erfassung des Energieverbrauchs.

1.4 Anlagen zur Wärmerückgewinnung

Zahlreiche betriebstechnische Anlagen, wie z. B. Lüftungs- und Klimaanlage, Bäder, Wäschereien, haben

im Normalbetrieb relativ hohe Wärmeverluste; diese Wärmeenergie sollte in Anbetracht der gestiegenen Energiepreise zurückgewonnen werden. Dies kann wirtschaftlich mit teilweise einfachen Mitteln, wie z. B. verstärkten Einsatz von Regenerativ- oder Rekuperativ-Wärmetauscher oder Wärmepumpenanlagen geschehen.

1.5 Diversifikation der Energieverwendung

Eine Mehrschienigkeit in der Versorgung (Öl, Gas, Strom, feste Brennstoffe) ist anzustreben, um die Versorgungssicherheit und die Wirtschaftlichkeit zu erhöhen.

Eine technische Lösung hat sich bisher für den wechselseitigen Betrieb von Gas und Öl im sogenannten Umschaltbetrieb ergeben. Daneben bietet sich neuerdings auch die Heizung mit Wärmepumpenanlagen an, durch die im Endeffekt eine verstärkte Versorgungssicherheit und eine sparsame Verwendung der Primärenergie erreicht werden kann.

2. Bauliche und betriebstechnische Maßnahmen bei bestehenden Gebäuden

Energieverbrauchende betriebstechnische Anlagen sind, um eine sparsamere Verwendung von Energie zu erreichen, und in bezug auf die Wirtschaftlichkeit, von Fachleuten durch aktives und systematisches Bemühen um den Energieeinsatz zu überwachen. Die bisher lediglich passive Einschaltung der Fachingenieure des Maschinenwesens und der Elektrotechnik ist zu verstärken, dies gilt auch für die Intensivierung der technischen Dienste.

2.1 Verbesserung der Wärmedämmung der Gebäude

— Wärmedämmung entsprechend 1.1

— Austausch von Fenstern mit ungenügender Wärmedämmung.

2.2 Ersatz von veralteten und unwirtschaftlichen Heizungs- und Lüftungsanlagen

Vielfach ist bei bestehenden älteren Heizungs- und Lüftungsanlagen (z. B. Dampfheizungen) ein energiesparender wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben. Insbesondere bieten oft fehlende oder veraltete Meß- und Regelanlagen nicht die dem neuzzeitlichen Stand der Technik entsprechenden Voraussetzungen für einen energiesparenden Betrieb.

Es wird daher empfohlen, die Modernisierung und Ergänzung dieser technischen Anlagen beschleunigt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel vorzunehmen.

2.3 Beachtung der Diversifikation der Energieverwendung (1.5)**3. Maßnahmen beim Betrieb bestehender Anlagen****3.1 Maßnahmen zur Minderung des Heizenergieverbrauchs**

3.1.1 Die Raumtemperatur darf die in der Heizungsbetriebsanweisung festgelegte Temperatur nicht überschreiten (Räume für den dauernden Aufenthalt von Personen $+20^\circ \text{C}$; siehe Anlage 1 der HeBA).

3.1.2 Klimatisch charakteristische Räume sind regelmäßig auf Einhaltung dieser Temperaturen zu überprüfen (siehe Anlage 1, I. 6 der HeBA).

Bei abweichenden Raumtemperaturen ist die Heizungsanlage nach Überprüfen der Voreinstellung der Heizkörperventile und entsprechend der Charakteristik der automatischen Regelanlage einzuregulieren.

3.1.3 Ständiges Lüften durch Fenster verursacht unnötige Wärmeverluste. Die Fenster sind erforderlichenfalls nur kurz zu öffnen und danach geschlossen zu halten.

3.1.4 Außerhalb der Benutzungszeiten sind die Raumtemperaturen — stärker als bisher üblich — zu senken (Regelwert $+10^\circ \text{C}$).

3.1.5 Bei den betriebstechnischen Anlagen, insbesondere bei den raumluftechnischen Anlagen, ist die Betriebszeit auf die Benutzungszeiten der Räume zu begrenzen. Alle Möglichkeiten, die Anlagen mit verminderter Energieleistung zu betreiben, sind wahrzunehmen. Dies kann geschehen durch Steuerung der Schaltzeiten, z. B. durch selbsttätige Schaltuhren, Zeitschalter, Zentrale Leittechnik (ZLT).

¹⁾ Zentralarchiv für Hochschulbau, Information 27, S. 140—150

$$^2) k_m = \frac{F_1}{F} \cdot k_1 + \dots + \frac{F_n}{F} \cdot k_n$$

F_1 bis F_n sind vertikale Flächenelemente der Außenwände über Erdreich

F = Gesamtfläche

³⁾ Zentralarchiv für Hochschulbau, Information 27, S. 134, insbesondere S. 137, III. Planungsüberlegungen

- 3.1.6 Die Zulufterwärmung der Garagen-Lüftungsanlagen ist auszuschalten, wenn die Garage mit einer „trockenen“ Feuerlöschanlage ausgestattet ist. Auf einen entsprechenden Frostschutz der sonstigen Anlage ist zu achten.
- 3.1.7 Bei Mehrkesselanlagen sind immer nur die für den jeweiligen tatsächlichen Bedarf erforderlichen Kessel, z. B. durch Abstufung der Kesselthermostate, in Betrieb zu halten, um möglichst lange Laufzeiten bei kleiner Gesamtleistung zu erreichen. Weitestgehende Vermeidung des Sommerbetriebs zentraler Kesselanlagen, z. B. durch dezentrale Erzeugung von Warmwasser über Schwachlaststrom (Nachtstrom).
- 3.1.8 Undichte Fenster, Türen und Wände verursachen unnötige Wärmeverluste in erheblichem Umfang. Derartige Mängel sind zu beseitigen.
- 3.1.9 Heizungs-, Warmwasserbereitungs- und Lüftungsanlagen müssen sorgfältig gewartet werden (im Sinne der Heizungsbetriebsanweisung), um einen energiesparenden Betrieb zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang muß besonders auf die rauchgasseitige Reinigung der Heizkessel hingewiesen werden. Ebenfalls sollte auf einen ordnungsgemäßen Zustand der Isolierung der Wärmeeerzeugungsanlagen geachtet werden.
- 3.1.10 Um die geforderte sparsame Energieverwendung und damit die Wirtschaftlichkeit des Heizbetriebs kontrollieren zu können, ist es notwendig, den Energieverbrauch in Abhängigkeit von der Außentemperatur durch entsprechende Aufzeichnungen zu überwachen (siehe 1.3, vgl. a. HeBA und RBBau, K 19, 4. Betriebsüberwachung).
- 3.2 Maßnahmen zur Minderung des elektrischen Energieverbrauchs
- 3.2.1 Beleuchtungsanlagen in Diensträumen sind nur in den Benutzungszeiten und nur in unbedingt erforderlichem Umfang einzuschalten.
- 3.2.2 Die Beleuchtungsstärke bei Verkehrswegen, wie z. B. bei Fluren, Treppen sowie Plätzen im Außenbereich ist auf die Mindestwerte der Beleuchtungsrichtlinien (Neufassung 1974) zu verringern.
- 3.2.3 Elektrische Zusatzheizgeräte sollen nicht verwendet werden.
- 3.2.4 Energieverbrauchende, betriebstechnische Anlagen, wie raumlufttechnische Anlagen, elektrische Fahrbahn- und Dacheinlaufheizungen, sind sowohl zeitlich als auch leistungsmäßig, soweit Stufenschaltung vorhanden sind, nur in unbedingt erforderlichem Umfang in Betrieb zu nehmen.
9. Oktober 1974
8. November 1974

78

Der Hessische Minister der Justiz

Verlust eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel des Verwaltungsgerichts Kassel mit der Umschrift „Verwaltungsgericht Kassel“, der Kennziffer 7 und dem Landeswappen ist in Verlust geraten.

Es wird mit Wirkung vom 10. 12. 1974 für ungültig erklärt.
Wiesbaden, 2. 1. 1975

Der Hessische Minister der Justiz
5413 E — II/6 — 1853/74
StAnz. 3/1975 S. 98

79

Der Hessische Kultusminister

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses

Der am 20. 10. 1972 vom Hessischen Landesmuseum in Darmstadt ausgestellte Dienstauss Nr. 1 für die Oberkustodin Dr. Gisela Bergsträßer ist verlorengegangen.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.
Wiesbaden, 3. 1. 1975

Der Hessische Kultusminister
I. B. 1.5 — 050/35 — (164)
StAnz. 3/1975 S. 98

Anlage 2

Energiewirtschaftliche Planungsdaten

1. Hauptnutzfläche (HNF)	m ²
2. Mittlere Wärmedurchgangszahl $k_{m Fe + W}$)	kcal/m ² h °C
3. Wärmedurchgangszahl k-Dach	kcal/m ² h °C
4. Wärmebedarf Q_h nach DIN 4701	kcal/h
Q_L nach DIN 4701	kcal/h
für Lüftungstechn. Anlagen	kcal/h
5. Spezifischer Wärmebedarf des Gebäudes	kcal/h m ² HNF
6. Spezifische Kühllast des Gebäudes ²⁾	kcal/h m ² HNF

Berechnung der mittleren Wärmedurchgangszahl $k_{m Fe + W}$:

$$k_{m Fe + W} = \frac{K_{Feenster}^3 \cdot F_{Feenster}^4 + K_{Aussenwand}^5 \cdot F_{Aussenwand}^6}{F = (F_{Feenster} + F_{Aussenwand})}$$

mit eingesetzten Zahlenwerten:

$$k_{m Fe + W} = \dots$$

$$k_{m Fe + W} = \dots \text{ kcal/h m}^2 \text{ °C}$$

Anlagen: Energiebedarfsrechnungen

Betriebskostenberechnung Lüftungstechnische Anlagen¹⁾

Wirtschaftlichkeitsberechnungen¹⁾

¹⁾ Soweit erforderlich

²⁾ Soweit Kühlung vorgesehen wird

³⁾ Wärmedurchgangszahl der Fenster, Außentüren u. dgl.

⁴⁾ Fläche der Fenster, Außentüren u. dgl.

⁵⁾ Wärmedurchgangszahl der Außenwandflächen ohne Fenster-, Tür- oder dgl. -Fläche

⁶⁾ Fläche der Außenwände ohne Fenster-, Tür- oder dgl. -Fläche

77

Änderung der Fernsprechnummer des Finanzamts Wetzlar

Das Finanzamt Wetzlar ist ab sofort unter folgender Rufnummer zu erreichen:

0 64 41 / 7 81

Die in der Außendienststelle Frankfurter Straße 97 untergebrachten Dienststellen Amtsbetriebsprüfung, Strafsachenstelle und Grunderwerbsteuerstelle sind weiterhin unter der Rufnummer

0 64 41 / 2 20 44

zu erreichen.

Wiesbaden, 20. 12. 1974

Der Hessische Minister der Finanzen
VV 2903 B — 79 — I A 25
StAnz. 3/1975 S. 98

80

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Widmung einer Neubaustrecke der Bundesautobahn Wiesbaden—Frankfurt (Main)—Fulda (A 66) im Stadtgebiet Frankfurt (Main), Regierungsbezirk Darmstadt

Die im Stadtgebiet Frankfurt (Main), Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Strecke

von km 100,259 neu (= km 2,871 der A 66 alt)
bis km 103,9918 neu (= vorläufiges Ende der BAB)
= 3,7328 km

einschließlich der neugebauten Verbindungsrampen an die A 5 (Nordwest-Kreuz Frankfurt a. M.), der neugebauten Anschlußarme am Eschborner Dreieck und an die L 3005

erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1975 die Eigenschaft einer Bundesautobahn und wird Teilstrecke der Bundesautobahn Wiesbaden—Frankfurt (Main)—Fulda (A 66) (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] in der Fassung vom 1. Oktober 1974 — BGBl. I S. 2414).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Frankfurt am Main, Schumannstraße 2, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 30. 12. 1974

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 3/1975 S. 99

81

Widmung einer Neubaustrecke und Abstufung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3322 in der Gemarkung Gaudernbach/Stadtteil von Weilburg, Landkreis Limburg-Weilburg, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die im Zuge der Landesstraße 3322 in der Gemarkung Gaudernbach/Stadtteil von Weilburg im Landkreis Limburg-Weilburg, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Strecke

von km 3,590 neu (bei km 3,596 alt)
bis km 3,903 neu (bei km 4,077 alt) = 0,313 km

wird mit Wirkung vom 1. Januar 1975 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3322 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3322

von km 3,596 alt (bei km 3,590 neu)
bis km 4,077 alt (bei km 3,903 neu) = 0,481 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1975 wie folgt abgestuft:

- a) Die Teilstrecke

von km 3,782 alt (bei km 0,003 der K 447)
bis km 4,077 alt = 0,295 km

wird in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft und als Teilstrecke der Kreisstraße 447 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen (§ 5 und § 3 Abs. 3 HStrG). Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf den Landkreis Limburg-Weilburg über.

- b) Die Teilstrecke

von km 3,596 alt
bis km 3,782 alt (bei km 0,003 der K 447) = 0,186 km
wird in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Weilburg über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 19. 12. 1974 **Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 3/1975 S. 99

82

Widmung von Neubaustrecken und Abstufung von Teilstrecken im Zuge der Bundesstraße 521 und der Landesstraße 3189 in der Gemarkung Altenstadt, Wetteraukreis, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die im Zuge der Bundesstraße 521 in der Gemarkung Altenstadt im Wetteraukreis, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Strecke

von km 1,337 neu (bei km 1,337 alt)
bis km 2,175 neu (bei km 2,227 alt) = 0,838 km

erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1975 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bestandteil der Bundesstraße 521 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] in der Fassung vom 1. Oktober 1974 — BGBl. I S. 2414).

2. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 521

von km 1,487 alt
bis km 2,227 alt (bei km 2,175 neu) = 0,740 km

hat die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 5 Abs. 3 FStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Altenstadt über (§ 43 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

3. Die im Zuge der Landesstraße 3189 neugebaute Strecke

von km 10,062 neu (bei km 10,062 alt)
bis km 10,665 neu (an der B 521 neu) = 0,603 km

wird mit Wirkung vom 1. Januar 1975 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 HStrG). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3189 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

4. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3189

von km 10,062 alt
bis km 10,920 alt (bei km 2,231 der B 521 alt) = 0,858 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG

nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Altenstadt über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 30. 12. 1974

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 63 a 30

St.Anz. 3/1975 S. 99

83

Widmung von Neubaustrecken und Aufstufung einer Teilstrecke der Bundesstraße 456 zur Bundesautobahn Oberursel—Frankfurt/Main (A 661) im Hochtaunuskreis und im Stadtgebiet Frankfurt (Main), Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die im Hochtaunuskreis und im Stadtgebiet Frankfurt (Main), Regierungsbezirk Darmstadt, neugebauten Strecken

von km 299,826 (AS Oberursel/Oberstedten)
bis km 303,925 (= km 3,489 der B 456 alt) = 4,099 km
und

von km 307,414 (AS Frankfurt a. M.—Bonames)
bis km 309,740 = 2,326 km

einschließlich der Anschlußstellen Oberursel/Oberstedten (B 455) und Oberursel/Bad Homburg (L 3006)

erhalten mit Wirkung vom 1. Januar 1975 die Eigenschaft einer Bundesautobahn und werden Teilstrecken der Bundesautobahn Oberursel—Frankfurt (Main) (A 661) (§ 2 Absatz 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] in der Fassung vom 1. Oktober 1974 — BGBl. I S. 2414).

2. Die Teilstrecke der Bundesstraße 456

von km 3,489 alt (= km 303,925 der BAB neu)
bis km 0,000 alt (= km 307,414 der BAB neu) = 3,489 km
einschließlich der beiden Anschlußarme von der neuen BAB bis zum km 2,334 der B 456 alt und der Anschlußstelle Frankfurt (Main)—Bonames (L 3019)

erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1975 die Eigenschaft einer Bundesautobahn und wird Bestandteil der Bundesautobahn Oberursel—Frankfurt (Main) (A 661) (§ 2 Abs. 3a FStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Frankfurt (Main), Schumannstraße 2, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 30. 12. 1974

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 63 a 30

St.Anz. 3/1975 S. 100

84

Widmung von Neubaustrecken und Abstufung bzw. Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3249 in den Gemarkungen Spangenberg und Landefeld/Stadtteil von Spangenberg, Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel

1. Die im Zuge der Landesstraße 3249 in den Gemarkungen Spangenberg und Landefeld/Stadtteil von Spangenberg

im Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel, neugebauten Strecken

von km 2,179 neu (bei km 0,367 der L 3227)
bis km 2,263 neu (bei km 2,276 der L 3249 alt) = 0,084 km
und

von km 2,660 neu (bei km 2,645 der L 3249 alt)
bis km 2,887 neu (bei km 2,884 der L 3249 alt) = 0,227 km

werden mit Wirkung vom 1. Januar 1975 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437). Die gewidmeten Strecken gehören zur Gruppe der Landesstraßen und werden als Teilstrecken der Landesstraße 3249 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 3249

von km 1,810 alt (an der L 3227)
bis km 1,995 alt = 0,185 km,

von km 2,015 alt
bis km 2,255 alt = 0,240 km
und

von km 2,645 alt
bis km 2,828 alt = 0,183 km

haben die Verkehrsbedeutung einer Landstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestuften Strecken geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Spangenberg über (§ 43 HStrG).

3. Die bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 3249

von km 1,995 alt
bis km 2,015 alt = 0,020 km

von km 2,255 alt
bis km 2,276 alt = 0,021 km
und

von km 2,828 alt
bis km 2,884 alt = 0,056 km

sind für den Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. Januar 1975 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Von der vorherigen Bekanntgabe der Einziehung gemäß § 6 Abs. 2 HStrG wurde abgesehen, da es sich hierbei um die Einziehung von Strecken im Zusammenhang mit Änderungen von unwesentlicher Bedeutung handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 3. 1. 1975

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 63 a 30

St.Anz. 3/1975 S. 100

85

Widmung einer Neubaustrecke und Abstufung einer Teilstrecke im Zuge der Landesstraße 3183 in der Gemarkung Wingershausen/Stadtteil von Schotten, Vogelsbergkreis, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die im Zuge der Landesstraße 3183 in der Gemarkung Wingershausen/Stadtteil von Schotten im Vogelsbergkreis, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Strecke

von km 8,856 neu (bei km 8,856 alt)
bis km 9,263 neu (bei km 9,274 alt) = 0,407 km

wird mit Wirkung vom 1. Januar 1975 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I

S. 437). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße Nr. 3183 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3183
 von km 8,856 alt bis km 9,274 alt = 0,418 km
 hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).
 Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Schotten über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 3. 1. 1975

**Der Hessische Minister
 für Wirtschaft und Technik**
 IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 3/1975 S. 100

86

Abstufung der Kreisstraßen 9a und 9b in der Stadt Witzenhausen, Werra-Meißner-Kreis, Regierungsbezirk Kassel

Die in der Stadt Witzenhausen im Werra-Meißner-Kreis, Regierungsbezirk Kassel, gelegene Kreisstraße 9a (Nordbahnhofstraße)

vom km 0,005 alt (bei km 0,437 der B 80)
 bis km 0,894 alt = 0,889 km

und die Kreisstraße 9b (Sudetenstraße)

von km 0,005 alt (bei km 0,825 der K 9a alt)
 bis km 0,246 alt = 0,241 km

haben die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437). Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecken, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Witzenhausen über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 30. 12. 1974

**Der Hessische Minister
 für Wirtschaft und Technik**
 IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 3/1975 S. 101

87

Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 35 in der Gemarkung Simmershausen/Ortsteil der Gemeinde Hilders, Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel

Nach Fertigstellung und Verkehrsübergabe der Neubaulast im Zuge der Kreisstraße 35 hat die in der Gemarkung Simmershausen/Ortsteil der Gemeinde Hilders im Land-

kreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel, gelegene bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 35

von km 2,666 alt (bei km 2,666 neu)
 bis km 3,232 alt (bei km 3,205 neu) = 0,566 km

die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Hilders über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 19. 12. 1974

**Der Hessische Minister
 für Wirtschaft und Technik**
 IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 3/1975 S. 101

88

Grundstücksdatenbank;

hier: Datei der Vermessungs- und Grenzpunkte (VG-Datei)

Im Zusammenhang mit der automatischen Datenverarbeitung bei der Erledigung von Katastervermessungen werden bei den Kommunalen Gebietsrechenzentren (KGRZ) Dateien der Vermessungs- und Grenzpunkte (VG-Dateien) eingerichtet. Diese VG-Dateien sollen zusammen mit den noch zu entwickelnden Grundrißdateien den geometrischen Teil der Grundstücksdatenbank bilden. In der VG-Datei werden die Koordinaten folgender Punktarten gespeichert:

Nachgeordnete Vermessungspunkte (NP, vgl. Abschn. 3.0 RVP-StAnz. 1970 S. 885),

Sonstige Vermessungspunkte (SP, vgl. Abschn. 4.0 RVP), Grenzpunkte

Gebäudeeckpunkte

besonders bedeutende topographische Punkte.

Die Koordinaten der Trigonometrischen Punkte (TP, vgl. Abschn. 2.0 RVP) können nachrichtlich in die Datei aufgenommen werden.

In der ersten Ausbaustufe der VG-Datei werden neben der Punktnummer nur Koordinaten im 3. Meridianstreifen-system der Gauß-Krüger-Abbildung gespeichert. Für spätere Ausbaustufen ist auch die Speicherung von Koordinaten älterer Koordinatensysteme sowie weiterer Punktinformatio-nen (z. B. Vermarkungsart) geplant.

Die VG-Dateien werden jeweils für den gesamten Bereich eines Katasteramtes eingerichtet. In Verbindung mit dem Programm-system „Kataster- und Ingenieurvermessung (KIV)“ bestehen bereits für die in der Anlage aufgeführten Kataster-amtsbezirke VG-Dateien.

Die VG-Datei ist Bestandteil des Katasterzahlenwerks. Sie ist durch Übernahme vorhandener Koordinaten oder durch Neuberechnungen gem. Abschn. 5.0 Abs. 5 FA II (StAnz. 1974 S. 934) ständig zu erweitern und durch Fortführung (vgl. Nr. 4.1 Abs. 4 FA II) auf dem neuesten Stand zu halten.

Für die Benutzung der VG-Datei gelten die für die VG-Kartei erlassenen Vorschriften sinngemäß. Sofern die VG-Datei nicht unmittelbar über das Programm-system KIV benutzt wird, sondern beigebrachte Vermessungsvorschriften gem. Abschn. 8.0 FA II übernommen werden sollen, legt das Hessische Landesvermessungsamt im Einvernehmen mit der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) die notwendigen tech-

nischen Einzelheiten (z. B. Art der Datenträger, Code- und Aufbau des Datensatzes, Verschlüsselung der Punktnummern) fest.

Wiesbaden, 17. 12. 1974

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV c 2 — K 1100 A — 140
StAnz. 3/1975 S. 101
Anlage

VG-Dateien

Für die folgenden Katasteramtsbezirke werden VG-Dateien als Bestandteil des Katasterzahlenwerkes geführt:

Katasteramtsbezirke

Bad Hersfeld	Hanau
Bad Schwalbach	Kassel
Darmstadt	Offenbach
Dillenburg	Rotenburg
Fulda	Rüdesheim
Gießen	Wetzlar
Groß-Gerau, einschl. Außenstelle Rüsselsheim	Wiesbaden

89

Der Hessische Sozialminister

Fortbildungslehrgänge für staatlich geprüfte Schwimmmeister und Schwimmleiteranwärter 1975

Der nächste Fortbildungslehrgang für staatlich geprüfte Schwimmmeister und Schwimmleiteranwärter des Landes Hessen findet vom 24. 2. bis 28. 2. 1975 in der Sportschule des Landessportbundes Hessen in Frankfurt/Main, Otto-Fleck-Schneise, statt.

Dieser Lehrgang soll die Schwimmmeister und Schwimmleiteranwärter mit den Grundsätzen der Bäderplanung, Betriebsführung von Bädern, Badewasseraufbereitung, Unfallverhütung und mit den pädagogisch-didaktischen Erkenntnissen für die Ausbildung des Schwimmleitergehilfennachwuchses nach der Rechtsverordnung des Bundes vom 5. 12. 1971 vertraut machen.

I.

An dem genannten Fortbildungslehrgang können in erster Linie staatlich geprüfte Schwimmmeister, die ihre Schwimmleiterprüfung nach den bisherigen Prüfungsordnungen der Länder abgelegt haben, teilnehmen, die in Hessen tätig sind und als Ausbilder für den Schwimmleitergehilfennachwuchs eingesetzt oder vorgesehen sind. In diesem Weiterbildungslehrgang sollen ganz gezielt pädagogische Kenntnisse im Hinblick auf die Neuordnung des Berufsbildes „Schwimmleiter“ und der damit verbundenen 2½-jährigen Gehilfenausbildung vermittelt werden. Die Teilnehmerzahl ist auf 30 Personen beschränkt. Die Vorlage einer Fotokopie des Schwimmleiterzeugnisses sowie einer Bescheinigung der Beschäftigungsbehörde über die Ausbilderernennung und Verwendung des Bewerbers ist erforderlich.

II.

An dem Fortbildungslehrgang vom 24. 2. bis 28. 2. 1975 für staatlich geprüfte Schwimmmeister können auch insgesamt 20 Schwimmleiteranwärter zur Hospitation und Vorbereitung auf die im April 1975 vorgezogene staatliche Schwimmleiterprüfung (alter Ordnung) teilnehmen. Zu dem Fortbildungslehrgang können nur solche Personen zugelassen werden, die bis 31. 12. 1974 ihre zweijährige Vorbereitungszeit (oder ersatzweise 3 Sommerbadezeiten) für eine Zulassung zur staatlichen Schwimmleiterprüfung absolviert und die übrigen Zulassungsvoraussetzungen des § 4 der Prüfungsordnung für Schwimmmeister und Schwimmleiterinnen des Landes Hessen vom 27. 10. 1967 (StAnz. S. 1410) erfüllt haben. Die Teilnahme der Schwimmleiteranwärter an dieser Fortbildung soll ihnen noch die Möglichkeit einer qualifizierten Vorbereitung auf die Schwimmleiterprüfung geben. Dies gilt insbesondere für solche Bewerber, die im April 1975 ihre Wiederholungsprüfung ablegen wollen.

Ich bitte alle kommunalen Unterhaltsträger von Schwimmbädern, ihre staatlich geprüften Schwimmmeister, soweit sie als Ausbilder eingesetzt sind oder in Frage kommen sowie die in Betracht kommenden Schwimmleiteranwärter, in geeigneter Form auf diese Fortbildungsveranstaltung hinzuweisen. Die

Meldung der Teilnehmer mit allen erforderlichen Unterlagen bitte ich mir bis zum 31. 1. 1975 vorzulegen. Später eingehende Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Auch werde ich die festgelegten Zulassungszahlen (30 staatlich geprüfte Schwimmmeister und 20 Schwimmleiteranwärter) nicht überschreiten.

Die Lehrgangskosten (Unterkunft und Verpflegung) trägt das Land Hessen. Evtl. Reisekosten für Zu- und Abreise sind von dem Teilnehmer oder ggf. von der Anstellungskörperschaft zu tragen. Die Programmfolge wird den Teilnehmern mit der Zulassung und Einladung rechtzeitig übersandt.

Wiesbaden, 20. 12. 1974

Der Hessische Sozialminister
III C 1 A — 90 a 05/75

StAnz. 3/1975 S. 102

90

Pflegesätze und Benutzerentgelte 1975 der im Krankenhausbedarfsplan des Landes Hessen aufgenommenen Krankenhäuser;

hier: Vorweganhebung nach § 1 Abs. 2 der Hessischen Pflegesatzverordnung — HPfIV — vom 17. Dezember 1973 (GVBl. I S. 472) in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze — KHG — vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009)

Gemäß § 1 Abs. 2 HPfIV in Verbindung mit § 16 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung der Krankenhauspflegesätze — BPfIV — vom 25. April 1973 (BGBl. I S. 333) werden nach Anhörung des Landespflegesatzausschusses die Pflegesätze und Benutzerentgelte im Vorgriff auf die endgültige Einzelfestsetzung ab 1. Januar 1975 auf die für die Krankenhäuser aus der Anlage ersichtlichen Beträge erhöht. Soweit Krankenhäuser 1974 Fördermittel nach § 19 Abs. 2 KHG erhalten haben, sind die Zuschläge nach § 19 Abs. 2 und 3 KHG mit dem Basiswert 1974 höchstens bis zu dem Anteil berücksichtigt worden, der voraussichtlich 1975 zur Kostendeckung erforderlich sein wird.

Die Anwendung der vorweg angehobenen Pflegesätze und Benutzerentgelte setzt voraus, daß die Selbstkostenblätter im Sinne der BPfIV für 1973 vorgelegt und die Pflegesätze und Benutzerentgelte für 1974 festgesetzt worden sind. Ihre Laufzeit endet am 30. April 1975, wenn mir nicht bis zu diesem Zeitpunkt das Selbstkostenblatt gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 BPfIV vom Krankenhausträger zugeleitet worden ist, spätestens mit der endgültigen Einzelfestsetzung für 1975, bei der durch die Vorweganhebung entstandene Kostenunterschiede verrechnet werden.

Wiesbaden, 19. 12. 1974

Der Hessische Sozialminister
III B 1. A — 18 c 04/05

StAnz. 3/1975 S. 102

*

Anlage

Nr. im Krkh.- Bettenplan	Krankenhaus	A/B	Benut- zer- entg. DM	Pflege- satz DM	Nr. im Krkh.- Bettenplan	Krankenhaus	A/B	Benut- zer- entg. DM	Pflege- satz DM
Anlage									
I	Versorgungsgebiet Kassel				III	Versorgungsgebiet Fulda			
1.1	Städt. Krankenhaus Kassel	A	182,42	189,81	4.1	Krankenhaus Eichhof, Lauterbach	A		104,27
1.2	DRK-Krankenhaus Kassel	A		112,15	5.1	Kreis Krankenhaus Schlüchtern	A		114,86
1.3	Elisabeth-Krankenhaus Kassel	A		98,83	Versorgungsgebiet Ffm.-Offenbach				
1.4	Diakonissen-Krankenhaus Kassel	A		110,65	IV	1.2 Städt. Krankenhaus Ffm.-Höchst	A	182,37	208,—
1.5	Burgfeld-Krankenhaus Kassel	A		98,34	1.3	St. Markus-Krankenhaus Ffm.	A		198,54
1.6	Marlen-Krankenhaus Kassel	A		104,51	1.4	St. Katharinen-Krankenhaus Ffm.	A		123,62
1.7	Ludwig-Noll-Krankenhaus Kassel	B		83,10	1.5	St. Marien-Krankenhaus Ffm.	A		115,72
1.8	Klinik Dr. Koch Kassel	B		106,92	1.6	Bürgerhospital Ffm.	A		141,63
1.9	Kinderkrankenhaus Park Schönfeld	A		113,46	1.7	Hospital z. Hl. Geist Ffm.	A		171,45
1.10	Kinderkrankenhaus „Zum Kind von Brabant“ Kassel	A		101,73	1.8	Krankenhaus Nordwest Ffm.	A	216,69	237,49
1.11	Orth-Klinik Kassel	A		111,82	1.9	St. Elisabeth-Krankenhaus Ffm.	A		111,08
1.12	Urolog. Klinik Dr. Meyer-Delpho	A		119,38	1.10	Krankenhaus Sachsenhausen Ffm.	A		113,06
1.13	Königin-Elena-Klinik Kassel	A		93,16	1.11	Krankenhaus Maingau Ffm.	B		92,84
2.1	Kreis Krankenhaus Eschwege	A		136,34	1.12	DRK-Krankenhaus 1866 Ffm.	B		95,98
3.1	Kreis Krankenhaus Homberg	A		122,22	1.15	Diakonissen-Krankenhaus Ffm.	A		117,05
3.2	Hosp. z. Hl. Geist, Fritzlar	A		88,26	1.16	Krankenhaus d. Barmherz. Brüder Ffm.	A		107,47
4.1	Kreis Krankenhaus Hofgeismar	A		106,26	1.17	Krankenhaus Riederwald Ffm.	B		75,24
4.2	Bezirkskrankenhaus der AW Helmarshausen	B		89,83	1.18	Clementine-Kinderkrankenhaus	A		120,61
4.3	Ev. Krankenhaus Gesundbrunnen	A		99,35	1.19	Städt. Kinderkrankenhaus Ffm.	A	177,55	226,14
4.4	Klinik u. Rehabilitationszentrum Lippoldsberg e. V. Pfeifengrund	A		97,85	2.1	Städt. Krankenhaus Hanau	A		138,19
4.5	Kreis Krankenhaus Wolfhagen	A		114,21	2.2	St. Vincenz-Krankenhaus Hanau	A		78,45
5.1	Städtisches Krankenhaus Melsung.	A		104,13	3.1	Städt. Krankenhaus Offenbach	A		195,93
5.2	Klinik Dr. Wittich (Lindberg-Kl.)	A		76,93	3.2	Ketteler-Krankenhaus Offenbach	B		80,—
6.1	Kreis Krankenhaus Rotenburg	A		101,25	4.1	Bezirkskrankenhaus Gedern	B		84,81
7.1	Städt. Krankenhaus Arolsen	A		99,84	4.2	Kreis Krankenhaus Schotten	A	132,71	137,86
7.2	Städt. Krankenhaus Korbach	A		125,78	4.3	Mathilden-Hosp. Büdingen	A		94,44
7.3	Städt. Krankenhaus Bad Wildungen	A		130,01	4.4	Städt. Khs. Bad Nauheim	A		129,52
7.5	St. Liborius-Krankenhaus Bad Wildungen	B		77,30	4.5	Konitzkystift Bad Nauheim	A		135,09
7.6	St. Elisabeth-Krankenhaus Volkmarzen	B		56,34	4.6	Kreis Krankenhaus Friedberg	A	143,53	147,75
8.1	Kreis Krankenhaus Witzenhausen	A		126,80	4.7	Kreis Krankenhaus Bad Vilbel	A		122,96
8.2	Krankenhaus Fürstehagen	B		64,40	4.9	Kerckhoff-Klinik Bad Nauheim	A		139,28
8.3	Orth. Klinik Hess. Lichtenau Sonderstation f. Querschnittsgelähmte	A		110,79	6.1	Kreis Krankenhaus Geinhausen	A		139,04
				252,85	6.2	Krankenhaus Bad Orb	B		78,33
II	Versorgungsgebiet Gießen-Marbg.				8.1	Kreis Krankenhaus Bad Soden	A		158,90
1.3	Ev. Schwesternhaus Gießen	A		132,88	8.2	Marlenkrankenhaus Hofheim	A		126,29
1.4	Balserische Stiftung Gießen	B		74,83	Versorgungsgebiet Ffm.-Offenbach				
2.2	Klinik St. Elisabeth Marburg	A		90,45	IV	9.1 Kreis Krhs. Bad Homburg	A		129,77
2.3	Klinik Dr. Schweckendiek, Marburg	A		99,70	9.2	Krankenhaus Königstein	B		60,55
3.1	Kreis Krankenhaus Alsfeld	A		108,78	9.4	Taunusklinik Falkenstein	A		135,41
4.1	DRK-Krankenhaus Biedenkopf	B		81,02	9.5	Kreis Krankenhaus Usingen	A		136,48
4.3	Bergland-Klinik, B Endbach	A		98,26	16.1	Kreis Krankenhaus Langen	A		161,46
5.1	Kreis Krankenhaus Dillenburg	A		113,38	10.2	Kreis Krankenhaus Seligenstadt	A	127,77	163,29
5.2	Friedrich-Zimmer-Krhs. Herborn	A		108,37	Versorgungsgebiet Wbn.-Limburg				
5.4	Orth. Klinik, Herborn	A		88,48	V	1.1 Städt. Kliniken Wiesbaden	A		180,51
6.1	Kreis Krankenhaus Frankenberg	A		125,92	1.2	Paulinenstift Wiesbaden	A		143,23
7.1	Kreis Krankenhaus Lich	A		149,69	1.3	St. Josefs-Hospital	A		123,69
7.2	Laubacher Stift, Laubach	B		59,—	1.4	DRK-Krankenhaus Wiesbaden	B		93,06
7.3	Klinik Dr. Glock, Lollar	B		54,63	1.5	Klinik Dr. Frère, Wiesbaden	B		101,55
8.1	Krankenhaus Wehrda	A		87,47	1.6	Orth. Klinik d. LWV, Wiesbaden	A		123,90
9.1	Kreis- u. Städt. Krkh. Wetzlar	A		152,78	2.1	St. Vincenz-Hospital, Limburg	A		133,29
9.2	Kreis Krankenhaus Braunfels	A		123,19	2.2	St. Anna-Khs. Hadamar	B		62,68
9.3	Krankenhaus Ehringshausen	B		72,86	2.3	Kinderklinik Schloß Dehrn	A		124,75
9.4	Neurol. Klinik, Braunfels	A		85,60	3.1	Marlen-Krankenhaus, Flörsheim	B		65,70
9.5	Sanat. Waldhof Elgershausen GmbH	A		90,47	4.1	Kreis Krankenhaus Weilburg	A	140,53	142,65
10.1	Kreis Krankenhaus Schwalmstadt	A		118,62	5.1	Krankenhaus des Rheingaukreises, Eltville	A		112,31
10.2	Nervenklinik Hephata Ziegenhain	A		116,51	5.2	Krankenhaus Rudesheim	A		83,36
III	Versorgungsgebiet Fulda				6.1	Kreis Krankenhaus Bad Schwalbach	A		119,11
1.1	Städt. Krankenhaus Fulda	A		127,64	6.2	Kreis Krankenhaus Idstein	A	144,32	162,30
1.2	Heilig-Geist-Krankenhaus Fulda	A		89,87	6.3	Orth. Klinik Bad Schwalbach	A		47,16
1.3	Herz-Jesu-Kreis Krankenhaus Fulda	A		92,87	Versorgungsgebiet Darmstadt				
1.4	Klinik Dr. Poeschel Fulda	B		79,12	VI	1.1 Städt. Kliniken Darmstadt	A		192,91
2.1	Städt. Berta-Khs. Tann	B		59,34	1.2	Alice-Hospital, Darmstadt	A		112,23
2.2	Krankenhaus Dr. Siegmund, Gersf.	B		55,96	1.4	Marienhospital, Darmstadt	B		82,77
2.3	Bürgerhospital Hünfeld	A		79,21	1.5	HNO-Klinik Dr. Heuer, Darmst.	B		69,78
3.1	Kreis Krankenhaus Bad Hersfeld	A		164,72	2.1	Städt. Krankenhaus Heppenheim	B		93,62
3.2	Krankenhaus St. Elisabeth Bad Hersfeld	B		72,37	2.2	Heilig-Geist-Hosp. Bensheim	B		78,25
					2.3	St. Marienkrankenhaus, Lamperth.	B		56,40
					2.4	Ev. Krankenhaus Lamperth.	B		64,—
					2.5	St. Josef-Krankenhaus Viernheim	B		72,57
					2.6	Luisenkrankenhs. Lindenfels	B		95,48

Nr. im Krkh.- Bettenplan	Krankenhaus	A/B	Benut- zer- entg. DM	Pflege- satz DM
Versorgungsgebiet Darmstadt				
VI 2.7	St. Josef-Krankenhaus Lorsch	A		133,93
2.8	Klinik Auerbach Bensheim-Auerbach	A		84,41
2.9	Nachsorgeklinik Bergstr. Bensheim-Auerbach	A		52,97
3.1	Kreis Krankenhaus Jugenheim	A		121,78
4.1	Kreis Krankenhaus Gr. Umstadt	A		140,18
4.2	St. Rochus-Krankenhaus Dieburg	B		76,23
5.1	Kreis Krankenhaus, Erbach	A		120,25
6.1	Kreis Krankenhaus Groß-Gerau	A	155,76	159,99
6.2	Stadtkrankenhaus Rüsselsheim	A		154,53
Psychiatrische Kliniken Versorgungsgebiet Kassel				
I P	Hess. Lichtenau, Psych. Abtlg.	A		92,64
Versorgungsgebiet Gießen-Marbg.				
II P 1.1	Psych. Krankenhaus Gießen	A		61,98
P 2.1	Psych. Krankenhaus Herborn	A		65,47
P 3.1	Psych. Krankenhaus Marburg	A		59,72
P 4.1	Psych. Krankenhaus Haina	A		50,80
Versorgungsgebiet Ffm-Offenbach				
IV P 2.1	Burghof-Klinik Bad Nauheim	A		75,28
P 3.1	Psych. Krankenhaus Köppern	A		159,02
P 3.2	Klinik Hohemark, Oberursel	A		74,86
P 3.3	Neurolog. Klinik, Bad Homburg	A		88,59
Versorgungsgebiet Wbn.-Limburg				
V P 2.1	Psych. Krankenh. Hadamar	A		57,61
P 3.1	Psych. Krankenh. Weilmünster	A		60,96
P 4.1	Psych. Krankenh. Eichberg, Kiedrich	A		49,54
P 5.1	Jugendpsych. Klinik, Idstein	A	167,24	238,63
Versorgungsgebiet Darmstadt				
P 2.1	Psych. Krankenhaus, Heppenheim	A		65,89
P 3.1	Psych. Krankenhaus, Goddellau	A		53,30

fördernde und nach ihrer Bauart im engeren Wohnbereich schwer unterzubringende Krankenfahrzeuge eine Unterstellmöglichkeit außerhalb der Wohn- und Wohnnebenräume zu fördern, im Einzelfall als besondere Härte im Sinne von § 89 Abs. 1 BVG. Andernfalls würde gerade der besonders schwer behinderte Benutzer eines Elektrofaltfahrers entgegen der mit der Ersatzleistung verfolgten Grundabsicht von der Zuschußgewährung schlechthin ausgeschlossen.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung stimmte deshalb mit Rundschreiben vom 11. Dezember 1974 — Va 3 — 5245 — 272/74 — einem Härteausgleich im Umfang des Zuschusses des § 2 Satz 1 Nr. 5 DVO nach § 89 Abs. 2 BVG allgemein in den Fällen zu, in denen es dem mit einem elektrisch betriebenen Krankenfahrzeug für Haus- und Straßengebrauch (Elektrofaltfahrer) ausgestatteten Versorgungsberechtigten wegen der Behinderung bei Berücksichtigung der besonderen örtlichen Gegebenheit nicht möglich ist, das Krankenfahrzeug regelmäßig in den engeren Wohnbereich (einschließlich der hauseigenen Keller- und Abstellräume) zu verbringen.

Meiner Zustimmung für die Entscheidung über diesen Härteausgleich bedarf es nicht.

Wiesbaden, 23. 12. 1974

Der Hessische Sozialminister
StS — I A 5 — 5072

StAnz. 3/1975 S. 104

92

Vorläufige Anerkennung der Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene des Kreis Ausschusses des Main-Taunus-Kreises in Schwalbach (Taunus) als Erziehungsberatungsstelle

Bezug: Erlaß vom 1. 2. 1970 (StAnz. S. 1223) in Verbindung mit dem Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 21. 3. 1956 (StAnz. S. 371)

Gemäß vorbezeichnetem Erlaß erkenne ich die Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene des Kreis Ausschusses des Main-Taunus-Kreises in 6231 Schwalbach (Taunus), Marktplatz 12, unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs als Erziehungsberatungsstelle vorläufig an.

Wiesbaden, 3. 1. 1975

Der Hessische Sozialminister
II B 3 a — 52 s 2203

StAnz. 3/1975 S. 104

93

Untersuchungen gemäß §§ 17 und 18 Bundes-Seuchengesetz

Mein Erlaß vom 28. Oktober 1964 (StAnz. S. 1414) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1975 neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 23. 12. 1974

Der Hessische Sozialminister
StS — III B 5 — 18 d 14

StAnz. 3/1975 S. 104

94

Gegenstandskatalog für den Schriftlichen Teil des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung

Unter Hinweis auf § 14 Abs. 3 letzter Satz der Approbationsordnung für Ärzte (AOfÄ) vom 28. 10. 1970 gebe ich bekannt, daß der Gegenstandskatalog für den „Schriftlichen Teil des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung“ bei dem Verlag Druckhaus Schmidt und Bödige, 6500 Mainz, Rheinallee 191, bezogen werden kann.

Ich werde veranlassen, daß einige Exemplare des Gegenstandskatalogs bei meinen Nebenstellen an den Universitäten Frankfurt/M., Gießen und Marburg/L. zur Einsichtnahme ausliegen.

Frankfurt/M., 23. 12. 1974

Hessisches Landesprüfungsamt
für Heilberufe

StAnz. 3/1975 S. 104

91

An das
Landesversorgungsamt Hessen
6 Frankfurt/Main
Adickesallee 36 B

Ersatzleistungen nach § 11 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG);

hier: Zuschuß zur Anmietung, zum Erwerb oder zur Herstellung einer Unterstellmöglichkeit für elektrisch betriebene Krankenfahrzeuge für Haus- und Straßengebrauch (Elektrofaltfahrer) im Wege des Härteausgleichs nach § 89 BVG

Nach § 2 Satz 1 Nr. 5 DVO zu § 11 Abs. 3 und § 13 BVG — DVO — können als Ersatzleistungen ein jährlicher Zuschuß bis zu 120 DM zu den Mietkosten oder ein Zuschuß bis zu 300 DM zu den Erwerbs- oder Herstellungskosten einer Unterstellmöglichkeit nur für ein handbetriebenes Krankenfahrzeug starrer Bauweise für den Straßengebrauch gewährt werden.

Diese Voraussetzungen für den Zuschuß nach § 2 Satz 1 Nr. 5 DVO erfüllen solche Versorgungsberechtigte nicht, die wegen ihrer besonderen Behinderung ein handbetriebenes Krankenfahrzeug für den Straßengebrauch nicht selbst betreiben können und deshalb mit einem elektrisch betriebenen Krankenfahrzeug ausgestattet wurden, das im Rahmen der orthopädischen Versorgung derzeit allein in der Ausführung als Faltfahrer für den Haus- und Straßengebrauch ausgeliefert wird. Die Elektrofaltfahrer können nur nach Ausbau der Batterien zusammengeklappt werden und haben gegenüber dem handbetriebenen Faltfahrer ein erheblich größeres Eigengewicht.

Der Ausschluß der mit einem Elektrofaltfahrer ausgestatteten Versorgungsberechtigten vom Zuschuß des § 2 Satz 1 Nr. 5 DVO erweist sich unter diesen Umständen nach dem besonderen Zweck der Ersatzleistung, für sperrige, schwer zu be-

95

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961 und dem Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder — MTL II — vom 27. Februar 1964 im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt vom 30. September 1974 (StAnz. S. 1399)

(1) — Die vorbezichnete Anordnung vom 30. September 1974 wird wie folgt geändert:

1. in Nr. 1 — Ziff. 4 und in Nr. 2 — Ziff. 3 werden die Zitate „§ 17 Abs. 2 Satz 2 BAT“ ersetzt durch „§ 17 Abs. 4 Satz 2 BAT“;
2. in Nr. 1 — Ziff. 5 und in Nr. 2 — Ziff. 4 werden die Zitate „und 12 Abs. 3“ ersetzt durch „und 11 Abs. 6“;
3. in Nr. 5 — werden die Worte „zweitausend Deutsche Mark“ ersetzt durch die Worte „viertausend Deutsche Mark“

(2) — Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, 23. 12. 1974

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
I A 2 — 10 a 01 — 2660/74
gez. Görlach

StAnz. 3/1975 S. 105

96

Verwaltungsabkommen über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Diemelsee im Landkreis Waldeck-Frankenberg

Das zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Hessen abgeschlossene Verwaltungsabkommen über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Diemelsee im Landkreis Waldeck-Frankenberg wird nachstehend bekanntgegeben.

Wiesbaden, 23. 12. 1974

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
I C 2 — 79 b 06.15 — 1710/74

StAnz. 3/1975 S. 105

Verwaltungsabkommen über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Diemelsee im Landkreis Waldeck-Frankenberg

Zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Düsseldorf, und dem Land Hessen, gesetzlich vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Landwirtschaft und Umwelt in Wiesbaden, wird gemäß § 100 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1973 (GV. NW. S. 562), und § 91 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69, 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juni 1974 (GVBl. I S. 276), sowie gemäß Artikel 7 Abs. 1 und 3 des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Vereinbarungen auf dem Gebiete des Wasserrechts vom 21. 1./15. 2. 1974 (GVBl. I S. 274/GV. NW. S. 674) folgendes Verwaltungsabkommen geschlossen:

§ 1

Zuständige Behörde für die Festsetzung oder Änderung des Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Diemelsee im Landkreis Waldeck-Frankenberg, dessen weitere Schutzzone in die Gemarkungen Giershagen, Bornstosen, Leitmar und Heddinghausen, Kreis Brilon, hineinragt, und für die Durchführung der dazu erforderlichen Verfahren ist der Regierungspräsident in Kassel.

§ 2

Soweit sich aus der Wasserschutzgebietsverordnung oder außerhalb des Verfahrens zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes, jedoch im Zusammenhang mit ihm oder als dessen Folge sonstige Verwaltungstätigkeiten ergeben, sind die entsprechenden Aufgaben von den dafür nach Landesrecht jeweils zuständigen Behörden selbst wahrzunehmen.

§ 3

Dieses Verwaltungsabkommen tritt am 1. Februar 1975 in Kraft.

Düsseldorf, 4. 12. 1974

**Namens des Ministerpräsidenten
Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
des Landes
Nordrhein-Westfalen**
gez. Deneke

Wiesbaden, 22. 8. 1974

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft
und Umwelt**
gez. Krollmann

97

Hessisches Landschaftspflegegesetz;

hier: Bestimmung der Stellen nach § 3 Abs. 5 Satz 2 Hessisches Landschaftspflegegesetz

Bezug: Mein Runderlaß vom 16. Mai 1974 (StAnz. S. 1087)

In Ergänzung meines o. g. Runderlasses bestimme ich nach Abstimmung mit dem Hessischen Minister des Innern folgendes:

- 1.1 Beauftragt eine Gemeinde eine andere fachlich geeignete Person im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 BBauG als die Hessische Landgesellschaft mbH, Kassel, die ich durch meinen o. g. Runderlaß zur Stelle nach § 3 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes bestimmt habe, mit der Ausarbeitung des Landschaftsplanes oder arbeitet sie den Landschaftsplan selbst aus, ist Stelle nach § 3 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes die von mir hierzu bei den örtlich zuständigen Hessischen Ämtern für Landeskultur gebildete Arbeitsgruppe.
- 1.2 Der Arbeitsgruppe gehören je ein Bediensteter der Landeskulturverwaltung, der Landwirtschaftsverwaltung, der Forstverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung an.
- 2 Aufgabe der Stellen im Sinne des § 3 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes ist es, die Gemeinden bei der Aufstellung der Landschaftspläne zu beraten, indem sie insbesondere vorliegende örtliche und überörtliche Planungen und Planvorstellungen im Hinblick auf die Gestaltung der Landschaft erläutern. Aufgabe der Arbeitsgruppen als Stellen im Sinne des § 3 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes ist es nicht, Landschaftspläne auszuarbeiten.
- 3 Die Tätigkeit der Stellen im Sinne des § 3 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes erfolgt kosten- und gebührenfrei. Die Verpflichtung der Gemeinden, die Planungskosten zu tragen, wird hiervon nicht berührt.

Wiesbaden, 17. 12. 1974

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
IV B 1 — LK 87.2. — gen. — 8825/74
StAnz. 3/1975 S. 105

98

Flurbereinigung Nidda-Schwickartshausen, Wetteraukreis

Flurbereinigungsbeschuß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469), wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkungen Schwickartshausen, Bobenhausen I, Eckartsborn, Lißberg und Wallernhausen, Wetteraukreis, wird hiermit angeordnet.
2. Als Flurbereinigungsgebiet werden sämtliche aus der Anlage 1 ersichtlichen Flurstück festgestellt. Es hat eine Größe

von rd. 711 ha, worin eine Waldfläche von rd. 354 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte*), die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange bzw. grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Nidda-Schwickartshausen, Wetteraukreis,“ mit dem Sitz in Nidda.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in 6420 Lauterbach, Adolf-Spieß-Straße 34, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich:

- Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses nebst Anlage 1 wird in der Gemeinde Nidda, Wetteraukreis, und den Nachbargemeinden Hungen, Villingen, Laubach, Schotten, Hirzenhain, Ortenberg, Ranstadt, Echzell und Wölfersheim öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung, der Anlage 1 und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Nidda und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 11. 12. 1974 **Landeskulturamt Hessen**
F 682 — Nidda-Schwickartshausen —
21783/74

StAnz. 3/1975 S. 105

*) hier nicht veröffentlicht

Anlage 1

Zum Flurbereinigungsgebiet Nidda-Schwickartshausen gehörende folgende Flurstücke:

a) Gemarkung Schwickartshausen

Flur 1, Flurstücke Nr. 2, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14/1, 14/2, 15, 16, 17, 18, 19/1, 19/2, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33/1, 33/2, 34/2, 36/1, 36/2, 36/3, 36/4, 36/5, 37/1, 37/2, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 99, 100, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170/1, 170/2, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185/1, 185/2, 185/3, 186/1, 186/2, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202/1, 202/2, 203, 204, 205, 206/1, 206/2, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 250/1, 250/2, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 275, 276, 277/1, 277/2, 278/1, 278/2, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318/1, 318/2, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 334, 340, 344, 345, 346, 347, 348, 349/1, 349/2, 351, 353, 357, 358, 359, 360, 361, 362/1, 363, 366, 367, 368, 369, 370/2, 371, 374/1, 374/2, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385/1, 385/2, 386, 387, 388, 389/1, 389/2, 390, 391, 392, 395, 396/3, 397, 398, 399/1, 399/2, 400/1, 400/2, 401, 402, 403/1, 403/2, 35/1, 35/2, 34/3, 34/4, 274/3, 25/3, 25/4, 25/5, 25/6, 25/7, 25/8, 25/9, 27/1, 27/2, 27/3, 25/10, 274/4, 274/5, 274/6, 372/2, 373/3, 373/4, 98/1, 333/1, 333/4, 333/5, 337/3, 337/5, 338/1, 352/1, 356/1, 364/1, 365/1;

Flur 2 bis Flur 9 sämtliche Flurstücke.

Gesamtgröße der Gemarkung:

705,3175 ha

b) Gemarkung Bobenhausen I

Flur 6 Nr. 16

Grundstücksgröße 0,0172 ha

c) Gemarkung Eckartsborn

Flur 2 Nr. 159, 160

Flur 8 Nr. 142, 161

Gesamtgröße der Grundstücke 0,3009 ha

d) Gemarkung Libberg

Flur 4, Flurstücke Nr. 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14/1, 14/2, 15, 16, 17/1, 17/2, 18, 19, 20, 21, 22, 23/1, 23/2, 24, 61, 62, 64 tlw., 65, 66, 67,

Gesamtgröße der Grundstücke 5,3662 ha

e) Gemarkung Wallernhausen

Flur 12 Nr. 30

Grundstücksgröße 0,1909 ha

Größe der Grundstücke insgesamt: 711,1927 ha.

99

Flurbereinigung Nidda-Ober-Lais, Wetteraukreis

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469), wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Ober-Lais, Wetteraukreis, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet werden sämtl. aus der Anlage 1 ersichtlichen Flurstücke festgestellt. Es hat eine Größe von rd. 565 ha, worin eine Waldfläche von rd. 83 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte*), die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange bzw. grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Nidda-Ober-Lais, Wetteraukreis“, mit dem Sitz in Nidda.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in 6420 Lauterbach,

*) hier nicht veröffentlicht

Adolf-Spieß-Straße 34, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich:

- Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses nebst Anlage 1 wird in der Gemeinde Nidda, Wetteraukreis, und den Nachbargemeinden Hungen, Villingen, Laubach, Schotten, Hirzenhain, Ortenberg, Ranstadt, Ehzell und Wölfersheim öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung, der Anlage 1 und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Nidda und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 11. 12. 1974 **Landeskulturamt Hessen**
F 681 — Nidda-Ober-Lais — 21784/74
St.Anz. 3/1975 S. 106

Anlage 1

Zu dem Flurbereinigungsgebiet Nidda-Ober-Lais gehören folgende Flurstücke der Gem. Ober-Lais:

Flur 1, Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7/1, 7/2, 8, 9, 10, 11/1, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 218, 219, 220, 221/1, 221/2, 222/1, 222/2, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230/1, 230/2, 235/2, 236/1, 236/2, 237, 238/1, 239, 241, 242/1, 242/2, 243, 251, 252, 253, 261/2, 262, 263/1, 263/2, 264, 265, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 286, 287, 288, 289, 290/1, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 300, 303, 304, 308, 309, 310, 311, 316, 317, 319, 332, 333, 334, 335, 336, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350/1, 350/2, 351, 352, 353, 354, 357, 356, 357/2, 362, 363, 364, 290/2, 301/2 tlw., 257/1, 258/1, 329/1, 285/1, 285/2, 299/1, 299/2, 238/2, 266/1, 267/1, 268/1, 314/1, 315/1, 357/3, 233/3, 231/1, 231/2, 232/1, 259/3, 298/1, 298/2, 261/3, 261/4, 337,

Flur 2 sämtliche Flurstücke,
Flur 3 sämtliche Flurstücke,
Flur 4 sämtliche Flurstücke,
Flur 5 sämtliche Flurstücke,
Flur 6 sämtliche Flurstücke,
Flur 7 sämtliche Flurstücke,
Flur 8 sämtliche Flurstücke,
Flur 9 sämtliche Flurstücke,

Gemarkung Ober-Lais

insgesamt 564,9349 ha, rd. 565 ha.

100

Flurbereinigung Nidda-Fauerbach, Wetteraukreis Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469), wird folgender Beschluß erlassen:

- Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkungen Fauerbach u. Wallernhausen, Wetteraukreis, wird hiermit angeordnet,
- Als Flurbereinigungsgebiet werden sämtliche aus der Anlage 1 ersichtlichen Flurstücke festgestellt. Es hat eine Größe von rd. 917 ha, worin eine Waldfläche von rd. 429 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte*, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange bzw. grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.
- Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:
„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Nidda-Fauerbach, Wetteraukreis“, mit dem Sitz in Nidda.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in 6420 Lauterbach, Adolf-Spieß-Straße 34, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich:

- Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

* hier nicht veröffentlicht

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses nebst Anlage 1 wird in der Gemeinde Nidda, Wetteraukreis, und den Nachbargemeinden Hungen, Villingen, Laubach, Schotten, Hirzenhain, Ortenberg, Ranstadt, Echzell und Wölfersheim öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung, der Anlage 1 und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Nidda und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 11. 12. 1974 **Landeskulturamt Hessen**
F 679 — Nidda-Fauerbach — 21782/74
StAnz. 3/1975 S. 107

Anlage 1

Zum Flurbereinigungsgebiet Nidda-Fauerbach gehören folgende Flurstücke:

a) Gemarkung Fauerbach

Flur 1, Nrn. 131, 164, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 381, 389/1, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403/1, 403/2, 404, 405, 406, 407, 408, 409/1, 409/2, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419/1, 419/2, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 430, 431, 432, 435, 437/1, 438 tlw., 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 510, 511, 453/1, 500/2, 500/3, 383/2, 132/1, 428/1, 502/1, 392, 432/1, 390/1, 390/2,

Flur 2 sämtliche Flurstücke,
Flur 3 sämtliche Flurstücke,
Flur 4 sämtliche Flurstücke,
Flur 5 sämtliche Flurstücke,
Flur 6 sämtliche Flurstücke,
Flur 7 sämtliche Flurstücke,
Flur 8 sämtliche Flurstücke,
Flur 9 sämtliche Flurstücke,
Flur 10 sämtliche Flurstücke,
Flur 11 sämtliche Flurstücke,
Flur 12 sämtliche Flurstücke,
Flur 13 sämtliche Flurstücke,
Flur 14 sämtliche Flurstücke.

Gesamtfläche der Gemarkung Fauerbach 887,0794 ha.

b) Gemarkung Wallernhausen

Flur 16, Nrn. 7, 8, 9, 10, 11, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 33, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 65, 66, 67, 68, 69, 57, 2, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56,

Flur 12, Nrn. 10, 24/1, 96, 95/2,

Gesamtfläche der Gemarkung Wallernhausen 30,1988 ha.

Gesamtfläche der Gemarkung Fauerbach 887,0794 ha

+ Gesamtfläche der Gemarkung Wallernhausen 30,1988 ha
917,2782 ha

= rd. 917 ha Flurbereinigungsgebiet.

101

Flurbereinigung Nidda-Michelau, Wetteraukreis

Flurbereinigungsbeschuß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591), zuletzt geändert durch das Gesetz

vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469), wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkungen Michelau, Eichelsdorf, Nidda und Wallernhausen, Wetteraukreis, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet werden sämtliche aus der Anlage 1 ersichtlichen Flurstücke festgestellt. Es hat eine Größe von rd. 558 ha, worin eine Waldfläche von rd. 329 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte*, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange bzw. grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Nidda-Michelau, Wetteraukreis“,
mit dem Sitz in Nidda.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in 6420 Lauterbach, Adolf-Spieß-Straße 34, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich:

a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses nebst Anlage 1 wird in der Gemeinde Nidda, Wetteraukreis, und den Nachbargemeinden Hungen, Villingen, Laubach, Schotten, Hirzenhain, Ortenberg, Ranstadt, Echzell und Wölfersheim öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung, der Anlage 1 und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Nidda und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden.

*) hier nicht veröffentlicht

gungsbehörde, erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 11. 12. 1974

Landeskulturamt Hessen

F 680 — Nidda-Michelnau — 21781/74
StAnz. 3/1975 S. 108

Anlage 1

Zu dem Flurbereinigungsgebiet Nidda-Michelnau gehören folgende Flurstücke:

a) Gemarkung Michelnau

Flur 1, Nrn. 65, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90/1, 91, 92/1, 92/2, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118/1, 118/2, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180/1, 180/2, 181, 182, 183, 184/1, 184/2, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 220, 221, 222/1, 222/2, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 260 tlw., 262, 266, 267, 272, 278/1, 279/1, 279/2, 280, 281, 282, 283/1, 284, 285, 286/1, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 301 tlw., 302, 303.

Flur 2, sämtliche Grundstücke,
Flur 3, Nrn. 2/1—151, 173—206, 210—220, 222—Ende,
Flur 4, Nrn. 5—143, 145—Ende,
Flur 5, sämtliche Grundstücke,

Flur 6, sämtliche Grundstücke,
Flur 7, sämtliche Grundstücke,
Gemarkung Michelnau = 516,7405 ha.

b) Gemarkung Eichelsdorf

Flur 20, Nrn. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31/1, 31/2, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 43, 44, 45, 46,
Gemarkung Eichelsdorf = 7,5329 ha.

c) Gemarkung Nidda

Flur 14, Nrn. 55, 56,

Flur 15, Nrn. 257, 301 tlw.,

Flur 16, Nrn. 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155/1, 155/2, 156, 157, 158, 159, 160, 161/1, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176/1, 176/2, 176/3, 177, 178, 179/1, 179/2, 180, 181/1, 181/2, 182, 183, 185/1, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198/1, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 235, 236, 237, 238, 239, 240/1, 241/1, 242, 243/1, 243/2, 244, 254/2, 256,

Flur 17, Nrn. 1, 2/1, 2/2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19/1, 19/2, 20, 21, 37/1, 37/2, 37/3, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 193/1, 193/2, 194, 195, 196, 198, 199, 200, 201, 205, 206, 207, 208,

Gemarkung Nidda = 33,9495 ha.

d) Gemarkung Wallernhausen

Flur 17, Nrn. 58, 64,

Gemarkung Wallernhausen = 0,1033 ha.

Gemarkung Michelnau 516,7405 ha

Gemarkung Eichelsdorf 7,5329 ha

Gemarkung Nidda 33,9495 ha

Gemarkung Wallernhausen 0,1033 ha

558,3262 ha

102

Der Landeswahlleiter für Hessen

Nachfolge für den Abgeordneten Dr. Dregger

Der Abgeordnete Dr. Alfred Dregger (CDU) hat auf sein Mandat im Hessischen Landtag verzichtet.

An seiner Stelle ist

Herr Dipl.-Hdl. Gerald Weiß
Dozent

geb. am 12. Juli 1945

6090 Rüsselsheim, Am Sommerdamm 7

gemäß § 40 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes — LWG — in der Fassung vom 10. Januar 1974 (GVBl. I S. 42) Abgeordneter des Hessischen Landtags geworden.

Wiesbaden, 31. 12. 1974

Der Landeswahlleiter für Hessen

II 4 — 3 e 38/17 — 1/74 — 1

StAnz. 3/1975 S. 109

103

DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Bildung des neuen Standesamtsbezirks Lich

Nach § 52 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes bestimme ich hiermit folgendes:

Die bisherigen Standesamtsbezirke Langsdorf und Lich werden mit Ablauf des 31. Dezember 1974 aufgelöst.

Die Stadt Lich und die Gemeinde Langsdorf bilden ab 1. Januar 1975 einen zusammengesetzten Standesamtsbezirk mit dem Sitz in Lich.

Darmstadt, 23. 12. 1974

Der Regierungspräsident

III 6 — 25 h 04/09 — 5 — 9/74

StAnz. 3/1975 S. 109

104

Befreiung der Stadt Lauterbach im Vogelsbergkreis von den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes vom 9. März 1957 (GVBl. S. 19)

Gemäß § 29 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes befreie ich hiermit die Stadt Lauterbach hinsichtlich ihrer Elektrizitäts- und Wasserversorgungseinrichtung bis zum 31. Dezember 1976 von den Vorschriften des genannten Gesetzes über den Erlass einer Betriebssatzung.

Darmstadt, 18. 12. 1974

Der Regierungspräsident

II 1b 33 g 10/07 (1)

StAnz. 3/1975 S. 109

105

Vorhaben des Taunus-Sanatoriums, Naurod

Das Taunus-Sanatorium, 6201 Naurod bei Wiesbaden, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung zur Errichtung einer Müllverbrennungsanlage auf ihrem Grundstück in Naurod, Flur 40, Flurstück 4906/3 u. a., Grundbuch Gemarkung Naurod, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionschutzgesetz vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der Anordnung zur vorläufigen Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 5. 4. 1974 (GVBl. I S. 206) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der unten genannten Zeit beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 2. Stock, Zimmer 310 a, zur Einsicht offen. Als Erörterungstermin, an dem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 10. April 1975 bestimmt. Er findet in 6201 Naurod bei Wiesbaden, Rathaus, Sitzungssaal, Niedernhauser Straße 2, um 9.00 Uhr, statt. Ich weise darauf hin, daß gem. § 10 Abs. 2 Ziffer 4 BImSchG die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemäß § 10 Abs. (3) BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung am 20. Januar 1975 und endet am 20. März 1975.

Darmstadt, 23. 12. 1974 **Der Regierungspräsident**

IV 5 — 53 e 201 — (T)

StAnz. 3/1975 S. 109

106

Vorhaben der Firma E. Merck, Darmstadt, Werk Gernsheim

Die Firma E. Merck Darmstadt, Werk Gernsheim, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtl. Genehmigung zur Erweiterung der Produktion von Thioglykolsäure auf ihrem Grundstück in Gernsheim, Flur 18, Flurstück 3/6/6, Grundbuch Gemarkung Gernsheim, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionschutzgesetz vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der Anordnung zur vorläufigen Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 5. 4. 1974 (GVBl. I S. 206) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der unten genannten Zeit bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310a, zur Einsicht offen. Als Erörterungstermin, an dem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 10. 4. 1975 bestimmt. Er findet in 6084 Gernsheim, Stadthaus, Zimmer 104, um 9.00 Uhr statt.

Ich weise darauf hin, daß gem. § 10 Abs. 2 Ziffer 4 BImSchG die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemäß § 10 Abs. (3) BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung am 20. 1. 1975 und endet am 20. 3. 1975.

Darmstadt, 2. 1. 1975

Der Regierungspräsident

IV 5 — 53 e 201 — (MG) 9

StAnz. 3/1975 S. 110

107

Vorhaben der Firma Sigri-Elektrographit GmbH, Werk Griesheim

Die Firma Sigri-Elektrographit GmbH, Werk Griesheim, in Frankfurt-Griesheim, Strooßstraße 27, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtl. Genehmigung zur Erweiterung des Rohstofflagers mit der Bau-Nr.: 3613 (5. Ausbaustufe) Silo 7 und 8, auf ihrem Grundstück in Frankfurt-Griesheim, Strooßstraße 27, Flur 19, Flurstück Nr. 163/8, Grundbuch Gemarkung Frankfurt-Griesheim, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der Anordnung zur vorläufigen Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 5. 4. 1974 (GVBl. I S. 206) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der unten genannten Zeit bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310, zur Einsicht offen. Als Erörterungstermin, an dem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 23. 4. 1975 bestimmt. Er findet in Frankfurt (Main), Mainzer Landstraße 323, Zimmer 701, um 9.00 Uhr, statt.

Ich weise darauf hin, daß gem. § 10 Abs. 2 Ziffer 4 BImSchG die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemäß § 10 Abs. (3) BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung am 20. 1. 1975 und endet am 20. 3. 1975.

Darmstadt, 7. 1. 1975

Der Regierungspräsident

IV 5 — 53 e 201 — S (24)

StAnz. 3/1975 S. 110

Buchbesprechungen

Arbeitskampf. Zusammengestellt von Karl Hernekamp, 1975, 208 S., kart., 14,80 DM. Verlag Walter de Gruyter, Berlin, New York. Der im November erschienene Band enthält die — sowie ersichtlich — erste derartige Zusammenstellung wesentlicher Texte und Materialien zum Thema „Arbeitskampf“. Er kommt damit dem aktuellen Interesse entgegen, das z. B. der Streik im öffentlichen Dienst zu Beginn des Jahres 1974 und die neuen Arbeitskampfrichtlinien des DGB vom Juni 1974 in der Öffentlichkeit ausgelöst haben.

In komprimierter Form umfaßt er Arbeitskampfbestimmungen der Tarifvertragsparteien, faßt einschlägige inländische, europäische und internationale Rechtsnormen zusammen und demonstriert den Stand der Diskussion in Rechtsprechung, Literatur und Politik. So sind Dokumente u. a. zu den Aspekten „Aussperrung“, „Streik im öffentlichen Dienst“, „Streik und Urabstimmung“, „Notarbeiten“ und „politischer Streik“ zusammengetragen worden. Im Anhang finden sich Materialien zum Schlichtungswesen und eine Statistik über Streiks und Aussperrungen im internationalen Vergleich.

Mit diesem Band werden jedem Interessierten in praktikabler Form diejenigen ansonsten nicht leicht zugänglichen Materialien an die Hand gegeben, die ihm eine Beteiligung an der Diskussion und deren Verständnis erleichtern.

Regierungsrat z. A. Hohmann

Fischereirecht in Hessen. Von Dr. Günther Hass, Regierungsdirektor im Hessischen Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Wiesbaden. 8. Ergänzungslieferung (Stand 1. Sept. 1974). 102 S., 17,34 DM. Gesamtpreis des Werkes 34,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Braun & Co KG, Mainz-Wiesbaden.

Zur Sammlung „Fischereirecht in Hessen“ ist nunmehr die 8. Ergänzungslieferung erschienen. Sie bringt die Sammlung der im Lande Hessen auf dem Gebiet der Fischereiwirtschaft gültigen und zu beachtenden Vorschriften auf den Stand vom 1. September 1974. Die

Ergänzung war durch die Änderung von verschiedenen Vorschriften erforderlich geworden. Insbesondere haben die Einführungsgesetze zum Ordnungswidrigkeitengesetz und zum Strafgesetzbuch viele Veränderungen mit sich gebracht. Neu aufgenommen wurde das Hessische Landschaftspflegegesetz, der Erlass über die Bemessung der im Gewässer zu belassenen Mindestwassermengen sowie der Erlass des Innenministers über die Aufschüttungen und Abgrabungen von Fischeichen. Besonders zu erwähnen sind auch die Neufassungen des Merkblattes „Maßnahmen bei Fischsterben infolge Abwasserwirkungen“, des Musters eines Fischerpachtvertrages für staatliche Gewässer sowie des Erlasses über die Berücksichtigung fischereiwirtschaftlicher und landschaftlicher Belange bei Baumaßnahmen in und an Gewässern.

Ich habe bereits in meinen früheren Besprechungen hervorgehoben, daß es das Verdienst von Dr. Hass ist, erstmals alle auf dem Gebiet der Fischereiwirtschaft in Hessen geltenden bzw. die Fischerei betreffenden Vorschriften zusammengestellt und veröffentlicht zu haben. Dadurch wird für den Praktiker viel Sucharbeit gespart, ja vielfach wird er erst auf bestehende Regelungen aufmerksam gemacht. Die Ausgestaltung des Werks als Loseblatt-Sammlung ermöglicht es, stets auf dem neuesten Stand zu sein, so daß eine Veralterung ausgeschlossen sein dürfte.

Der Verfasser hat auch die richtige Auswahl der Vorschriften getroffen. Es ist ihm gelungen, die recht schwierige Aufgabe zu meistern, das Erforderliche vom Nichtnotwendigen zu unterscheiden. Es kommt nämlich nicht darauf an, viel zu bringen, sondern sich auf das zu beschränken, was in der Praxis gebraucht wird unter Weglassung des Ballastes. Diese Auswahl ist nach meinem Dafürhalten dem Verfasser voll und ganz geglückt.

Regierungsdirektor Friedrich Karl Schneider

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1975

MONTAG, 20. JANUAR 1975

Nr. 3

Liquidationen

152

Auflösung des Fachverbandes Zeitungsdruck E.V.

Als Liquidator des Fachverbandes Zeitungsdruck E.V. in Wiesbaden gebe ich hiermit die Auflösung des Vereins bekannt und fordere die Gläubiger des Vereins zur Anmeldung ihrer Ansprüche bis spätestens 30. Juni 1975 auf.

6200 Wiesbaden, 9. 1. 1975

Der Liquidator:
Dr. Lutz Trautmann

153

Auflösung des Fachverbandes Galvanoplastik und Stereotypie E.V.

Als Liquidator des Fachverbandes Galvanoplastik und Stereotypie E.V. in Wiesbaden gebe ich hiermit die Auflösung des Vereins bekannt und fordere die Gläubiger des Vereins zur Anmeldung ihrer Ansprüche bis spätestens 30. Juni 1975 auf.

6200 Wiesbaden, 9. 1. 1975

Der Liquidator:
Hartmut Flothmann

154

Auflösung des Fachverbandes Siebdruck E.V.

Als Liquidatoren des Fachverbandes Siebdruck E.V. in Wiesbaden geben wir hiermit die Auflösung des Vereins bekannt und fordern die Gläubiger des Vereins zur Anmeldung ihrer Ansprüche bis spätestens 30. Juni 1975 auf.

6200 Wiesbaden, 9. 1. 1975

Die Liquidatoren:
Bernhard Meyer
Hartmut Flothmann

155

Auflösung des Fachverbandes Kleinoffset-Druck E.V.

Als Liquidator des Fachverbandes Kleinoffset-Druck E.V. in Wiesbaden gebe ich hiermit die Auflösung des Vereins bekannt und fordere die Gläubiger des Vereins zur Anmeldung ihrer Ansprüche bis spätestens 30. Juni 1975 auf.

6200 Wiesbaden, 9. 1. 1975

Der Liquidator:
Hartmut Flothmann

156

Auflösung des Fachverbandes Buchdruck E.V.

Als Liquidator des Fachverbandes Buchdruck E.V. in Wiesbaden gebe ich hiermit die Auflösung des Vereins bekannt und fordere die Gläubiger des Vereins zur Anmeldung ihrer Ansprüche bis spätestens 30. Juni 1975 auf.

62 Wiesbaden, 9. 1. 1975

Der Liquidator:
Dr. Lutz Trautmann

157

Auflösung des Fachverbandes Flexografie, Stempel- und Graveurgewerbe E.V.

Als Liquidator des Fachverbandes Flexografie, Stempel- und Graveurgewerbe E.V. in Wiesbaden gebe ich hiermit die Auflösung des Vereins bekannt und fordere die Gläubiger des Vereins zur Anmeldung ihrer Ansprüche bis spätestens 30. Juni 1975 auf.

6200 Wiesbaden, 9. 1. 1975

Der Liquidator
Heinrich Düwel

Vergleiche — Konkurse

158

N 3/1974 — **Beschluß:** Über das Vermögen des Gastwirts **Venzelos Yannadakis**, 6313 Homberg, Obergasse 40, wird heute, am 7. Januar 1975, 11 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Kaufmann Hans Haberer, 643 Dillenburg, Dinziger Str. 1, Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt und glaubhaft gemacht hat, daß ihm gegen den Schuldner eine Forderung zustehe, sowie der Schuldner zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans Rüdiger Helm, 6313 Homberg, Ernst-Ludwig-Straße 21, Tel. 0 66 33 / 361.

Konkursforderungen sind bis zum 14. Februar 1975, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 10. Februar 1975, 9 Uhr, Prüfungstermin am 4. März 1975, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Alsfeld, Zimmer 14.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 14. Februar 1975.

6320 Alsfeld, 8. 1. 1975 **Amtsgericht**

159

VN 2/74: In dem Vergleichsverfahren über das Vermögen des **Elektromeisters Heinz Hofmann**, 3569 Dautphetal-Holzhausen/Hünstein, Kirchstraße 1, ist durch Beschluß vom 6. Januar 1975 die am 17. Dezember 1974 erlassene Verfügungsbeschränkung, soweit sie das Grundstück Gemarkung Holzhausen/Hünstein, Band 31, Blatt 1186, lfd. Nr. 10, Flur 3, Flurstück Nr. 231, Ackerland, Grünland, in der Bienenwiese, betrifft, aufgehoben worden, im übrigen bleibt sie bestehen.

3560 Biedenkopf, 6. 1. 1975 **Amtsgericht**

160

5 N 15/74 — **Beschluß:** Über das Vermögen der **Lahn-Dill-Normbau GmbH & Co. KG** in Dillenburg wird heute am 3. Januar 1975, 10.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da die Gemeinschuldnerin dies wegen Zahlungsunfähigkeit beantragt hat.

Der Wirtschaftsberater Dr. Kunibert Jochum, 524 Betzdorf, Schützenstraße 54, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 13. Februar 1975 bei dem Gericht in zwei Stücken anzumelden oder spätestens im Termin vorzulegen.

Zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 KO verzeichneten Gegenstände wird auf Donnerstag, den 30. Januar 1975, 10.00 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Zimmer 18, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Montag, den 3. März 1975, 10.00 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Zimmer 18, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an die Gemeinschuldnerin zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 17. Januar 1975 Anzeige zu machen.

6340 Dillenburg, 3. 1. 1975 **Amtsgericht**

161

5 N 14/74 — **Beschluß:** Über das Vermögen der **Normbaugesellschaft mit beschränkter Haftung in Dillenburg** wird heute am 3. Januar 1975, 10.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da die Gemeinschuldnerin dies wegen Zahlungsunfähigkeit beantragt hat.

Der Wirtschaftsberater Dr. Kunibert Jochum, 524 Betzdorf, Schützenstraße 54, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 13. Februar 1975 bei dem Gericht in zwei Stücken anzumelden oder spätestens im Termin vorzulegen.

Zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 KO verzeichneten Gegenstände wird auf Donnerstag, den 30. Januar 1975, 10.00 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Zimmer 18, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Montag, den 3. März 1975, 10.00 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Zimmer 18, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an die Gemeinschuldnerin zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 17. Januar 1975 Anzeige zu machen.

6340 Dillenburg, 3. 1. 1975 **Amtsgericht**

162

81 N 389/72 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **OMANNIA** Einrichtungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 6 Frankfurt am Main, Sonnemannstr. 3-5, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf Freitag, den 21. Februar 1975, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (M.), Gerichtsstr. 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt.

6000 Frankfurt am Main, 10. 1. 1975

Amtsgericht, Abt. 81

163

42 N 24/73: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Gerhard Schlienbecker, Gießener Heizölkontor**, 63 Gießen, Schlesische Straße 24, ist Schlußtermin gemäß § 162 KO auf den 19. 2. 1975, 9.00 Uhr, Zimmer 131, des Amtsgerichts in Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke sowie zur Prüfung evtl. noch nachträglich angemeldeter Forderungen. Die Vergütung des Verwalters wird auf 3000,— DM, seine Auslagen werden auf 950,— DM festgesetzt.

6300 Gießen, 31. 12. 1974

Amtsgericht

164

2 N 33/74: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Karl Rühl** in 6201 Wallau, Nassaustr. 18 — Baggerbetrieb — ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 400,— DM zuzüglich 5,5% Ausgleich nach § 4 Abs. 5 Vergütungsordnung und seine Auslagen werden auf 179,35 DM zuzüglich 11% Mehrwertsteuer festgesetzt.

6203 Hochheim/Main, 8. 1. 1975

Amtsgericht

165

2 N 34/74: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Sieglinde Rühl geb. Hildebrandt** in 6201 Wallau, Nassaustr. 18 — Baggerbetrieb — ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 400,— DM zuzüglich 5,5% Ausgleich nach § 4 Abs. 5 Vergütungsordnung und seine Auslagen werden auf 179,35 DM zuzüglich 11% Mehrwertsteuer festgesetzt.

6203 Hochheim/Main, 8. 1. 1975

Amtsgericht

166

65 N 2/75: Über das Vermögen der Firma **Altmann und Co. KG Färberei, Chemische Reinigung, Wäscherei in Fulda-tal Ortsteil Ihringshausen**, ist am 7. Januar 1975, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Julius Linker, Kassel, Wolfsschlucht 31.

Konkursforderungen sind bis zum 31. März 1975 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137, der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 18. Februar 1975, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 27. Mai 1975, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß).

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 26. Januar 1975 anzeigen.

3500 Kassel, 8. 1. 1975 Amtsgericht, Abt. 65

167

65 N 106/73: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Hoch- und Tiefbau Fritz Richter & Co. GmbH, Niestetal-Sandershausen, Bettenhäuser Straße 15**, vertreten durch ihren Geschäftsführer Bauingenieur **Fritz Richter**, Kassel, Baumgartenstraße 95, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 25. März 1975, 8.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Zimmer Nr. 023 (Sockelgeschoß), bestimmt.

3500 Kassel, 20. 12. 1974

Amtsgericht, Abt. 65

168

65 N 31/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Broeckelmann sen. & Grund oHG**, Kassel, Wolfhager Straße 10-12, persönlich haftende Gesellschafter: **Werner Herwig, Hildegard Herwig, Dr. Günter Herwig**, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 25. Februar 1975, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), bestimmt.

3500 Kassel, 6. 1. 1975 Amtsgericht, Abt. 65

169

65 N 88/73: Das übergeleitete Konkursverfahren über den **Nachlaß** des am 17. Februar 1974 verstorbenen Kaufmanns **Werner Lichterz**, zuletzt wohnhaft gewesen in Baunatal 4, Bahnhofstraße 48, Inhaber der Firma **Gebrüder Lichterz — Arbeiterschutz — Lohfelden 1**, ist nach Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben (§ 163 I KO).

3500 Kassel, 18. 12. 74 Amtsgericht, Abt. 65

170

VN 1/75 — **Beschluß: Vergleichsverfahren.** Die **Heinz Rudolf und Co., Erdbaubetrieb KG, Reichelsheim/Odw., Heidelberg** Straße 71, gesetzlich vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter **Heinz Rudolf**, ebenda, hat durch einen am 6. Januar 1975 bei dem Amtsgericht **Michelstadt/Odw.** eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gem. § 11 VergIO. wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt und Notar **Dr. G. Mittelstädt, Darmstadt, Hügelsr. 47**, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Der Schuldnerin werden folgende Verfügungsbeschränkungen auferlegt: Es wird gegen die Schuldnerin heute, am 8. Januar

1975, 12.00 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen; über Vermögensgegenstände darf die Schuldnerin nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen. Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen. Verbindlichkeiten dürfen nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters eingegangen werden.

6120 Michelstadt, 8. 1. 1975 Amtsgericht

171

7 N 20/74: Konkursverfahren über das Vermögen des **Maschinenbauschlossers Alois Licitar**, Inhaber der im Handelsregister nicht eingetragenen Firma **Alois Licitar, Apparate- und Maschinenbau**, 605 Offenbach/M., Finkenstraße 12, jetztl. wohnhaft 605 Offenbach/M., Brinkstraße Nr. 70, bei Lein.

Beschluß: Zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters, das Verfahren mangels Masse einzustellen (§ 204 KO) sowie gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung wird Termin bestimmt auf Mittwoch, den 29. Januar 1975, 8.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Gerichtsgebäude **D**, Luisenstraße 16, Seitenbau, Saal 835.

6050 Offenbach/M., 3. 1. 1975 Amtsgericht

172

7 N 84/72: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **popo-music-management GmbH**, 6078 Neu-Isenburg, Offenbacher Str. 98, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Vergütung des Konkursverwalters: 2000,— DM, Auslagen: 258,58 DM.

6050 Offenbach/M. 9. 1. 1975 Amtsgericht

173

4 N 1/75 — **Anschlußkonkursverfahren:** Der Antrag der **Metallwerke Saar GmbH**, 6391 Grävenwiesbach/Ts., Am Tunnel, vertreten durch den Geschäftsführer **Günter Schanz**, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt. Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute, am 2. 1. 1975, 13.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet.

Der Rechtsanwalt **Dr. Helmut Krausser**, 6 Frankfurt/Main, Mendelssohnstraße 94, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 10. 2. 1975 bei dem Gericht anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Mittwoch, den 12. Februar 1975, 10.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Mittwoch, den 5. März 1975, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in **Usingen/Ts., Weillburger Straße Nr. 2**, 1. Stockwerk, Zimmer Nr. 16, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch

nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 10. 2. 1975 Anzeige zu machen. Postsperrung wird angeordnet.

6390 Usingen/Ts., 2. 1. 1975 **Amtsgericht**

174

N 16/74: Konkursöffnung: Über das Vermögen des Dachdeckers Reinhard Kunkler in Runkel/Lahn, Linsenbergr 3, wird heute, am 7. Januar 1975, 8.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da der Gemeinschuldner nach seinem Zugeständnis und den angestellten Ermittlungen zahlungsunfähig ist.

Der Rechtsanwalt Arno Scheunert, Weilburg, wird zum Konkursverwalter ernannt.

1. Konkursforderungen sind bis zum 28. 2. 1975 bei Gericht zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, anzumelden.

2. Zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände wird auf den 29. Januar 1975, 10.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 5. März 1975, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 24, Termin anberaumt.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 28. 2. 1975 anzeigen.

6290 Weilburg, 7. 1. 1975 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

175

31 K 9/74: Der im Wohnungsgrundbuch von Spachbrücken, Band 28, Blatt 1301, eingetragene ^{125/1000}-Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Spachbrücken, Flur 1, Flurstück 630, Bauplatz, Georg-Büchner-Straße, Größe 11,21 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Wohnung, Erdgeschoß — links,

soll am Donnerstag, dem 6. 3. 1975, 14.00

Uhr, in der Mehrzweckhalle Spachbrücken (Nebenraum der Gaststätte) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 3. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Karl Georg Weber, 6101 Eich bei Pfungstadt, Wiesenstraße 12.

Der Wert dieses Wohnungseigentumsrechtes wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 81 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 16. 12. 1974 **Amtsgericht**

176

31 K 10/74: Der im Wohnungsgrundbuch von Spachbrücken, Band 28, Blatt 1302, eingetragene ^{125/1000}-Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Spachbrücken, Flur 1, Flurstück 630, Bauplatz, Georg-Büchner-Straße, Größe 11,21 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Wohnung, Erdgeschoß — rechts,

soll am Donnerstag, dem 6. 3. 1975, 14.00 Uhr, in der Mehrzweckhalle Spachbrücken (Nebenraum der Gaststätte) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 3. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Karl Georg Weber, 6101 Eich bei Pfungstadt, Wiesenstraße 12.

Der Wert dieses Wohnungseigentumsrechtes wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 81 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 16. 12. 1974 **Amtsgericht**

177

31 K 11/74: Der im Wohnungsgrundbuch von Spachbrücken, Band 28, Blatt 1303, eingetragene ^{125/1000}-Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Spachbrücken, Flur 1, Flurstück 630, Bauplatz, Georg-Büchner-Straße, Größe 11,21 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichneten Wohnung, 1. Obergeschoß — links,

soll am Donnerstag, dem 6. 3. 1975, 14.00 Uhr, in der Mehrzweckhalle Spachbrücken (Nebenraum der Gaststätte) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 3. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Karl Georg Weber, 6101 Eich bei Pfungstadt, Wiesenstraße 12.

Der Wert dieses Wohnungseigentumsrechtes wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 81 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 16. 12. 1974 **Amtsgericht**

178

31 K 12/74: Der im Wohnungsgrundbuch von Spachbrücken, Band 28, Blatt 1304, eingetragene ^{125/1000}-Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Spachbrücken, Flur 1, Flurstück 630, Bauplatz, Georg-Büchner-Straße, Größe 11,21 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Wohnung, 1. Obergeschoß — rechts,

soll am Donnerstag, dem 6. 3. 1975, 14.00 Uhr, in der Mehrzweckhalle Spachbrücken (Nebenraum der Gaststätte) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 3. 1974

(Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Karl Georg Weber, 6101 Eich bei Pfungstadt, Wiesenstraße 12.

Der Wert dieses Wohnungseigentumsrechtes wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 81 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 16. 12. 1974 **Amtsgericht**

179

31 K 13/74: Der im Wohnungsgrundbuch von Spachbrücken, Band 28, Blatt 1305, eingetragene ^{125/1000}-Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Spachbrücken, Flur 1, Flurstück 630, Bauplatz, Georg-Büchner-Straße, Größe 11,21 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichneten Wohnung, 2. Obergeschoß — links,

soll am Donnerstag, dem 6. 3. 1975, 14.00 Uhr, in der Mehrzweckhalle Spachbrücken (Nebenraum der Gaststätte) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 3. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Karl Georg Weber, 6101 Eich bei Pfungstadt, Wiesenstraße 12.

Der Wert dieses Wohnungseigentumsrechtes wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 81 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 16. 12. 1974 **Amtsgericht**

180

31 K 14/74: Der im Wohnungsgrundbuch von Spachbrücken, Band 28, Blatt 1306, eingetragene ^{125/1000}-Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Spachbrücken, Flur 1, Flurstück 630, Bauplatz, Georg-Büchner-Straße, Größe 11,21 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichneten Wohnung, 2. Obergeschoß — rechts,

soll am Donnerstag, dem 6. 3. 1975, 14.00 Uhr, in der Mehrzweckhalle Spachbrücken (Nebenraum der Gaststätte) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 3. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Karl Georg Weber, 6101 Eich bei Pfungstadt, Wiesenstraße 12.

Der Wert dieses Wohnungseigentumsrechtes wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 81 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 16. 12. 1974 **Amtsgericht**

181

31 K 15/74: Der im Wohnungsgrundbuch von Spachbrücken, Band 28, Blatt 1307, eingetragene ^{125/1000}-Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Spachbrücken, Flur 1, Flurstück 630, Bauplatz, Georg-Büchner-Straße, Größe 11,21 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 7 bezeichneten Wohnung, 3. Obergeschoß — links,

soll am Donnerstag, dem 6. 3. 1975, 14.00 Uhr, in der Mehrzweckhalle Spachbrücken (Nebenraum der Gaststätte) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 3. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Karl Georg Weber, 6101 Eich bei Pfungstadt, Wiesenstraße 12.

Der Wert dieses Wohnungseigentumsrechtes wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 80 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 16. 12. 1974 **Amtsgericht**

182

31 K 16/74: Der im Wohnungsgrundbuch von Spachbrücken, Band 28, Blatt 1308, eingetragene ^{125/1000}-Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Spachbrücken, Flur 1, Flurstück 630, Bauplatz, Georg-Büchner-Straße, Größe 11,21 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichneten Wohnung, 3. Obergeschoß — rechts,

soll am Donnerstag, dem 6. 3. 1975, 14.00 Uhr, in der Mehrzweckhalle Spachbrücken (Nebenraum der Gaststätte) durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 3. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Karl Georg Weber, 6101 Eich bei Pfungstadt, Wiesenstr. 12.

Der Wert dieses Wohnungseigentumsrechtes wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 80 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 16. 12. 1974 **Amtsgericht**

183

2 K 18-74: Das im Grundbuch von Walldorf, Band 61, Blatt 2958, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Walldorf, Flur 9, Flurstück 393, Grünland, Altbruch auf den Bach, Größe 15,54 Ar,

soll am 4. März 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Arbeitsamtsgebäude, Op-

penheimer Str. 4, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 9. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Franz Heinrich Schneider, Offenbach/Main, jetzt: Erlensee.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 6. 1. 1975 **Amtsgericht**

184

7 K 40/73 — **Beschluß:** Das im Erbbaugrundbuch von Kirberg, Band 24, Blatt Nr. 864, eingetragene Erbbaurecht auf dem im Grundbuch von Kirberg, Band 25, Blatt Nr. 899, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 190, Gemarkung Kirberg, Flur 23, Flurstück 77/27, Bauplatz, Zugfeld, Größe 7,15 Ar,

soll am 5. März 1975, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schiede 14, Zimmer 14, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. November 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Witwe Irmgard Hartert geb. Maurer in Kirberg, Gottfried-v.-Reifenberg-Str. 8, zu ¹/₂,

b) Witwe Irmgard Hartert geb. Maurer in Kirberg,

c) Monika Harlander geb. Hartert, Kirberg (geb. 3. 8. 1948),

d) Edith Marion Gisela Hartert in Kirberg (geb. 24. 11. 1949),

e) Georg Milton Hartert in Kirberg, (geb. 1. 12. 1950),

f) Peter Hartert in Kirberg (geb. 12. 12. 1953),

g) Bernd Hartert in Kirberg (geb. 2. 3. 1959),

h) Marina Hartert in Kirberg (geb. 20. 9. 1961),

i) Susanna Manuela Hartert in Kirberg (geb. 13. 5. 1966),

k) Jörg Hartert in Kirberg (geb. 2. 5. 1969),

— zu b) bis k) in ungeteilter Erbgemeinschaft zur anderen Hälfte.

Der Wert des Erbbaurechts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 127 858,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg/Lahn, 3. 1. 1975 **Amtsgericht**

185

K 21/74: Das im Grundbuch von Altengronau, Band 23, Blatt 633, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Altengronau, Flur D, Flurstück 691/280, Hof- und Gebäudefläche, Aspenweg 6, Größe 3,06 Ar,

soll am 10. März 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern, durch Zwangsvolleistung zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. November 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Wwe. Elsa Anna Elisabeth Ruppert geb. Zeller,

b) Wolfgang Adam Ruppert geb. 15. 2. 1960,

c) Karoline Elfriede Ruppert geb. 12. 11. 1961,

d) Christine Ruppert geb. 30. 9. 1964,

e) Manfred Wilhelm Ruppert geb. 6. 9. 1966,

f) Andrea Elisabeth Ruppert geb. 3. 3. 1971,

alle in Altengronau in ungeteilter Erbgemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 8. 1. 1975 **Amtsgericht**

186

Andere Behörden und Körperschaften

Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Hofheim

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verband führt den Namen „Wasserbeschaffungsverband Hofheim“. Er hat seinen Sitz in Hofheim/Ts., Main-Taunus-Kreis.

(2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 3. 9. 1937 (RGBl. I S. 933); er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. (WVO §§ 1, 5, 6)

I. Abschnitt

Verbandsmitglieder, Aufgaben, Unternehmen

§ 2 Verbandsmitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind die Städte Eppstein/Ts., Hofheim/Ts., die Gemeinden Auringen, Bremthal, Kriftel/Ts. und Medenbach, alle Main-Taunus-Kreis.

(2) Das Ausscheiden und die Aufnahme von Verbandsmitgliedern sind auf Beschluß der Verbandsversammlung und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig. (WVO §§ 11, 13, 14)

§ 3 Aufgabe, Unternehmen, Plan

(1) Der Verband hat die Aufgabe, das für die Verbandsmitglieder erforderliche Trink- und Brauchwasser zu beschaffen und zu liefern.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die notwendigen Anlagen zu planen, zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Er hat dafür die erforderlichen Wasserlieferungsverträge abzuschließen sowie die benötigten Grundstücke wie auch Grundstücks- und Durchleitungsrechte zu beschaffen.

(3) Ein Verbandsmitglied, das im Vorgriff auf die Verbandsaufgabe eine dem Verband obliegende Maßnahme in Angriff genommen oder ausgeführt hat, ist verpflichtet, die Maßnahme und die daraus erwachsenen Rechte und Pflichten auf den Verband überzuleiten. Der Verband hat die Maßnahme und die daraus erwachsenen Rechte und Pflichten sowie die für die Maßnahme aufgewandten Kosten zu übernehmen. Verband und Verbandsmitglieder sind zur Vornahme der erforderlichen Rechtshandlungen verpflichtet.

(4) Das Unternehmen ergibt sich aus dem von dem Ingenieurbüro Dr.-Ing. Breitung, Wiesbaden, erstellten generellen Entwurf zur überörtlichen Wasserversorgung westlicher Main-Taunus-Kreis vom 30. Januar 1973.

(5) Die in Abs. 4 genannten Pläne werden von der Aufsichtsbehörde, vom Verbandsvorsteher und dem Wasserwirtschaftsamt, eine Ausfertigung der Kurzfassung des Entwurfs bei den Verbandsmitgliedern aufbewahrt.

(6) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen und den Ausführungsunterlagen; sie werden wie der Plan aufbewahrt.

§ 4 Nachbarschaftshilfe

Bei Notständen mit der Wasserversorgung eines Verbandsmitgliedes haben die Verbandsmitglieder einander Hilfe zu leisten, falls der Verband Wasser in ausreichendem Umfang nicht bereitstellen kann (Nachbarschaftshilfe). Die Hilfe umfaßt für die zur Hilfeleistung verpflichteten Verbandsmitglieder auch die Verpflichtung, in ihrem Bereich Sparmaßnahmen in der Wasserversorgung einzuleiten, falls die Nachbarschaftshilfe auf andere Weise nicht erbracht werden kann. Der Verbandsvorstand gibt den Verbandsmitgliedern hierzu entsprechende Empfehlungen.

§ 5 Ausführung des Unternehmens

(1) Über die Ausführung des Plans sowie über dessen wesentliche Änderungen oder Ergänzungen beschließt die Verbandsversammlung. Soweit der Plan in Einzelabschnitten ausgeführt wird, sollen sich diese sinnvoll in die Gesamtmaßnahme einfügen und eine zügige Durchführung des Verbandsplans ermöglichen.

(2) Der Verband darf den Plan und ergänzende Pläne nicht ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausführen.

(3) Der Verbandsvorsteher unterrichtet das Wasserwirtschaftsamt und die sonstigen Behörden, deren Tätigkeitsbereich berührt wird, rechtzeitig vorher von dem Beginn der Arbeiten und zeigt ihnen ihre Beendigung an. Dem Wasserwirtschaftsamt ist vor den Vertragsabschlüssen (Zuschlägen) Gelegenheit zur Äußerung über die Verdingung der Arbeiten an einen Unternehmer zu geben.

(WVO §§ 20, 21)

§ 6 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Der Verband ist befugt, das Verbandsunternehmen, soweit der Plan dies vorsieht, auf Grundstücken, die den Verbandsmitgliedern gehören, durchzuführen. Mit den betreffenden Verbandsmitgliedern ist hinsichtlich der Lage bzw. des Umfangs des Projektes Einvernehmen zu erzielen. Die Verbandsmitglieder sind zu entschädigen.

(WVO §§ 22 ff.)

II. Abschnitt**Verfassung****§ 7 Verbandsorgane**

(1) Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

(2) Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorstand.

(WVO §§ 4, 46, 62)

§ 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus je 1 Vertreter der Verbandsmitglieder. Dieser wird im Falle der Verhinderung durch einen Ersatzmann vertreten. Tritt ein Vertreter oder sein Ersatzmann in den Dienst des Verbandes, so endet sein Amt im Verband mit Aufnahme dieser Tätigkeit. In diesem Falle ist von dem Verbandsmitglied ein neuer Vertreter bzw. ein neuer Ersatzmann zu entsenden.

(2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Verbandsversammlung.

(3) Vorstandsmitglieder, sowie deren Stellvertreter können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Verbandsmitglieds der Verbandsversammlung mitwirken.

(4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung beschließt die Verbandsversammlung.

(WVO § 62)

§ 9 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verwaltung des Verbandes wird durch den Willen der Verbandsmitglieder bestimmt. Diese üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus. Die Verbandsversammlung entscheidet über die ihr nach der Wasserverbandsverordnung und der Satzung zugewiesenen Aufgaben sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes. Hierzu gehören insbesondere

1. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters,
2. Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (Ersatzmänner),
3. die Bestellung von Ausschüssen und die Wahl von Mitgliedern in die Kommissionen,
4. die Wahl der Schaubeauftragten,
5. Überwachung der gesamten Verwaltung des Verbandes, einschließlich der Geschäftsführung des Verbandsvorstandes,
6. die Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
7. die Beschlußfassung über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme von neuen Verbandsmitgliedern,

8. die Beschlußfassung über den Plan und die Ergänzung des Planes,

9. der Erlaß der Haushaltssatzung und die Feststellung des Haushaltsplans,

10. die Feststellung und die Beschlußfassung über den fünfjährigen Investitionsplan,

11. die Entlastung des Verbandsvorstandes,

12. die Festsetzung einer Entschädigung für die Mitglieder des Verbandsvorstandes, der Verbandsversammlung und für die Schaubeauftragten,

13. die Festlegung von Grundsätzen für die Dienst- und Anstellungsverhältnisse,

14. die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern des Verbandsvorstandes und dem Verband,

15. die Aufnahme von Krediten,

16. Beschlußfassung über die für die Veranlagung zu den Beiträgen geltenden Richtlinien,

17. die Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.

(WVO §§ 53, 62)

§ 10 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladung zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach Gründung erfolgt durch die Aufsichtsbehörde und im übrigen durch den Verbandsvorsteher, soweit das Amt des Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seines Stellvertreters nicht besetzt ist. Zur ersten Sitzung nach Ablauf der Wahlzeit ihrer Mitglieder wird die Verbandsversammlung vom Verbandsvorsteher oder dessen Stellvertreter einberufen. Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlußfassung zu stellen.

(2) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einzuberufen. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen und hat zu verhandeln, wenn Verbandsmitglieder, deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen erreichen, oder die Aufsichtsbehörde die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung unter Festsetzung der Tagesordnung einberufen.

(3) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens zwei Wochen liegen; in eiligen Fällen kann der Vorsitzende der Verbandsversammlung unter Hinweis auf die Eilbedürftigkeit die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muß die Ladung spätestens 3 Tage vor der Sitzung zugehen.

(4) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt ferner die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt ein.

(WVO §§ 59, 62, 120)

§ 11 Sitzung der Verbandsversammlung

(1) Die Sitzung der Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

(2) Zu Beginn der Sitzung sind die erschienenen Vertreter der Verbandsmitglieder sowie die den Verbandsmitgliedern zustehenden Stimmen festzustellen.

(3) Der Verbandsvorsteher hat die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Jedem Vertreter eines Verbandsmitgliedes ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben.

(4) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes, die Aufsichtsbehörde, das Wasserwirtschaftsamt und der Geschäftsführer sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.

(WVO §§ 60, 62, 63)

§ 12 Niederschrift

(1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(2) In der Niederschrift sind die anwesenden Vertreter, Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Ergebnis der Abstimmung sowie die Beschlüsse festzuhalten. Auf Verlangen eines Verbandsmitgliedes sind dessen Ausführungen bzw. Anfragen in die Niederschrift aufzunehmen.

(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und von zwei von der Verbandsversammlung zu

bestimmenden Vertretern der Verbandsmitglieder und dem Schriftführer zu unterschreiben. Eine Ausfertigung ist der Aufsichtsbehörde zuzuleiten.

(4) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung.

(WVO § 61)

§ 13 Stimmrecht, Stimmverhältnis

(1) Das den einzelnen Verbandsmitgliedern zustehende Stimmrecht wird von ihren Vertretern in der Verbandsversammlung ausgeübt.

(2) Das Stimmverhältnis richtet sich nach dem Beitragsverhältnis gemäß § 24 Abs. 2. Auf je $\frac{1}{100}$ der Jahresbeitragsumlage nach § 24 Abs. 2 entfällt eine volle Stimme.

(3) Kein Verbandsmitglied darf mehr als $\frac{2}{5}$ aller Stimmen haben. Erreicht ein Verbandsmitglied mehr als $\frac{2}{5}$ aller Stimmen, werden die $\frac{2}{5}$ übersteigenden Stimmen den übrigen Verbandsmitgliedern entsprechend ihrem Beitragsverhältnis zugerechnet. Bezüglich der Zweidrittel-Mehrheit für Beschlüsse in der Verbandsversammlung wird auf § 14 Abs. 1 verwiesen.

(4) Der Vorstand stellt zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres, erstmalig innerhalb von 6 Monaten nach Verbandsgründung, eine Stimmliste unter Angabe der Jahresbeiträge auf und übersendet sie den Verbandsmitgliedern. Eine Ausfertigung der Stimmliste stellt er der Aufsichtsbehörde zu. Bis zur Aufstellung der Stimmliste durch den Vorstand gilt die von der Gründungsbehörde in Verbindung mit dem Wasserwirtschaftsamt aufgestellte Stimmliste.

(5) Ein Verbandsmitglied, das durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat kein Stimmrecht. Gleiches gilt, wenn darüber Beschluß gefaßt wird, ob der Vorstand gegen das Verbandsmitglied einen Anspruch geltend machen soll.

(6) Das den einzelnen Verbandsmitgliedern zustehende Stimmrecht ist bei Abstimmungen auch dann maßgebend, wenn das Verbandsmitglied die Stimmverteilung angefochten hat.

(7) Die Verbandsversammlung kann beschließen, daß für das Stimmrecht statt des Beitrages für das laufende Haushaltsjahr der vorjährige Beitrag oder der Durchschnitt der drei letzten Jahresbeiträge zugrunde zu legen ist.

(WVO §§ 56, 61, 62)

§ 14 Beschlüsse der Verbandsversammlung

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit von zwei Dritteln der in der Verbandsversammlung abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen ist sie beschlußfähig, wenn bei der wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, daß ungeachtet der Zahl der vertretenen Stimmen Beschlüsse gefaßt werden können. Sie ist unabhängig von Form und Frist der Ladung beschlußfähig, wenn die Vertreter der Verbandsmitglieder dem mit mindestens drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmzahl zustimmen.

(3) Über einen Gegenstand, dessen Verhandlung nicht ordnungsgemäß zwei Wochen vor dem Tage der Sitzung in der Ladung angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn mindestens drei Viertel aller Stimmen vertreten sind und der Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung zustimmen.

(WVO §§ 61, 62)

§ 15 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes Amtszeit, Entschädigung

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher, dessen Stellvertreter und 4 weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstandsvorsteher, dessen Stellvertreter und die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Verbandsversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln einzeln auf die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder gewählt. Für jedes Vorstandsmitglied wird in gleicher Weise ein Stellvertreter (Ersatzmann) gewählt. Der besonderen Bestellung eines Stellvertreters bedarf es nicht, soweit die Stellvertretung schon nach dem Organisationsrecht des vertretenen Verbandsmitgliedes sichergestellt ist.

(2) Bei Verhinderung des Vorstandsvorstehers und der Vorstandsmitglieder treten deren Stellvertreter (Ersatzmänner) als weitere Vorstandsmitglieder in den Vorstand ein; das Amt des Vorstandsvorstehers nimmt in diesem Fall der stellvertretende Vorstandsvorsteher in dessen Vertretung wahr.

(3) Vorstandsmitglieder, die z. Z. ihrer Wahl Beamte, Angestellte oder Mandatsträger eines Verbandsmitgliedes sind, scheiden mit Beendigung ihres Amtes, ihrer Anstellung oder ihres Mandats bei diesem aus dem Vorstand aus. Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.

(4) Die Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt, längstens jedoch auf die Dauer von 3 Monaten.

(5) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung beschließt die Verbandsversammlung.

(WVO §§ 48, 109)

§ 16 Geschäfte des Vorstandes

(1) Der Vorstand berät und beschließt über die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Verbandes, soweit nicht nach § 19 der Vorstandsvorsteher zuständig ist; der Vorstand ist an die Beschlüsse der Verbandsversammlung gebunden. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere

1. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
2. Aufstellung, Feststellung und Vorlage der Haushaltssatzung sowie des Investitionsprogramms,
3. Aufstellung des Finanzplans,
4. Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung,
5. Anträge zur Änderung des Mitgliederbestandes,
6. Aufstellung der für die Veranlagung zu den Beiträgen geltenden Richtlinien,
7. Veranlagung zu den Beiträgen,
8. Einstellung und Entlassung (Kündigung) der Dienstkräfte des Verbandes,
9. Vorbereitung von Änderungen und Ergänzungen der Satzung sowie der Verbandsaufgaben,
10. Bestellung des Verbandsgeschäftsführers.

(2) Der Vorstand kann für die Beratung der Verbandsaufgaben Kommissionen einsetzen, denen auch fachkundige Personen, die nicht Vorstandsmitglieder oder Mitglieder der Verbandsversammlung sind, angehören können.

(WVO §§ 49, 72)

§ 17 Sitzung des Vorstandes

(1) Der Vorstandsvorsteher beruft den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung so oft ein, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muß mindestens eine Woche liegen. In eiligen Fällen kann die Ladung unter Hinweis auf die Eilbedürftigkeit abgekürzt werden, jedoch muß die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Der Vorstandsvorsteher hat den Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn es drei Vorstandsmitglieder oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen. Die Vorstandsmitglieder und im Falle ihrer Verhinderung deren Stellvertreter können zu ihrer Beratung fachkundige Personen zu den Vorstandssitzungen hinzuziehen.

(2) Sitzungstermin und Tagesordnung werden der Aufsichtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt bekanntgegeben.

(3) Am Erscheinen verhinderte Vorstandsmitglieder teilen dies unverzüglich ihrem Stellvertreter mit.

(4) Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder, die ebenfalls zu benachrichtigten sind, können ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen.

(WVO §§ 51, 120)

§ 18 Beschlußfassung im Vorstand

(1) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage oder der Antrag abgelehnt.

(2) Der Vorstandsvorstand ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder ist er beschlußfähig, wenn bei der wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, daß ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefaßt werden können. Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

(3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefaßt sind.

(4) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

(WVO § 52)

§ 19 Geschäfte des Vorstandsvorstehers

(1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband. Ihm obliegen die laufenden Verwaltungsangelegenheiten, soweit nicht wegen der Bedeutung der Sache der Vorstandsvorstand zuständig ist. Insbesondere gehört zu den Aufgaben des Vorstandsvorstehers:

1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes mit der Einschränkung des Abs. 2,
2. der Vorsitz im Vorstandsvorstand,
3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Vorstandsvorstandes,
4. die Aufsicht über die Verbandsarbeit und die Überwachung der Verbandsanlagen,
5. die Einziehung der Verbandsbeiträge,
6. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse,
7. die Aufsicht über die Kassenverwaltung,
8. die Aufsicht über den Verbandsgeschäftsführer.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstandsvorsteher und seinem Vertreter im Amt oder einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sind.

(WVO §§ 47, 49, 50)

III. Abschnitt Haushalt, Beiträge

§ 20 Haushaltswirtschaft

(1) Die Wirtschaftsführung des Verbandes erfolgt im Rahmen des geltenden Haushaltsrechts für die Gemeinden. Die Verbandsversammlung setzt jährlich die Haushaltssatzung des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstandsvorstand entwirft die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan und die Anlagen so rechtzeitig, daß die Vorstandsmitglieder Gelegenheit haben, ihre Haushalte entsprechend einzurichten. Der Vorstandsvorsteher teilt die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und die Anlagen der Aufsichtsbehörde bis spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres mit.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er gliedert sich in einen Verwaltungs- und in einen Vermögenshaushalt.

(3) Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar.

(4) Die Haushaltssatzung kann auch für 2 Jahre aufgestellt werden.

(WVO §§ 65, 72, 73)

§ 21 Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgesetzten Haushaltsplan zu verwalten.

(2) Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Vorstandsmitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

(3) Der Vorstandsvorstand kann Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan festgesetzt sind, nur leisten, wenn sie unvorhergesehen, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde und die Entscheidung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden konnte. Er darf Anordnungen, die durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unvorhersehbaren und

nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen. Die Deckung dieser Ausgaben muß gewährleistet sein. War die Verbandsversammlung mit der Angelegenheit noch nicht befaßt, so beruft der Vorsitzende der Verbandsversammlung die zur Festsetzung einer Nachtragshaushaltssatzung ein.

(WVO §§ 70, 73, 74)

§ 22 Prüfung des Haushalts, Entlastung

(1) Der Vorstandsvorstand stellt die Jahresrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vorangegangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf. In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. Die Jahresrechnung ist durch einen Bericht zu erläutern. Der Vorstandsvorstand soll die Jahresrechnung innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen. Der Vorstandsvorstand gibt die Jahresrechnung im ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen zur Überprüfung an das Rechnungsprüfungsamt des Main-Taunus-Kreises.

(2) Der Vorstandsvorsteher gibt der Prüfstelle den Auftrag, 1. zu prüfen

- a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
- b) ob die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenbeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind,
- c) ob diese Rechnungsbeträge mit der Wasserverbandsverordnung, der Satzung und den anderen Vorschriften in Einklang stehen;

2. das Ergebnis der Prüfung (den Prüfbericht) an den Vorstandsvorsteher und die Aufsichtsbehörde zu geben.

(3) Der Vorstandsvorstand legt die Haushaltsrechnung, den Prüfbericht sowie den Erläuterungsbericht des Vorstandsvorstandes der Verbandsversammlung bis spätestens 31. 12. des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zur Entscheidung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandsvorstandes.

(WVO §§ 76, 77)

§ 23 Beiträge

(1) Die Vorstandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Verbandsversammlung hat innerhalb 6 Monaten nach Verbandsgründung das Beitragsverhältnis festzulegen.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Sie sind öffentliche Lasten.

(3) Die Vorstandsmitglieder dürfen für denselben Tatbestand nicht mehrfach zu Beiträgen oder Gebühren herangezogen werden.

(4) Ausscheidende Vorstandsmitglieder, die Veranlassung zur Errichtung von Verbandsanlagen gegeben haben, haben im bisherigen Umfang ihre Beitragspflicht für die Baukosten solcher Verbandsanlagen bis zu deren vollständigen Abschreibung weiter zu erfüllen und haften ferner in diesem Rahmen für die Baukosten solcher Verbandsanlagen.

(WVO §§ 71, 78 ff.)

§ 24 Beitragsverhältnis

(1) Die Beiträge verteilen sich auf die Vorstandsmitglieder im Verhältnis der Vorteile, die ihnen durch die Aufgaben und die übernommenen Verpflichtungen des Verbandes erwachsen.

(2) Zur Deckung der Kosten für Planung, Herstellung, Erweiterung, Änderung oder Erneuerung der Verbandsanlagen wird von den Vorstandsmitgliedern eine Investitionsumlage erhoben. Die Investitionsumlage berechnet sich zunächst nach dem Verhältnis des Fremdwasserbedarfs der einzelnen Vorstandsmitglieder zueinander, bezogen auf das Jahr 2000 auf der Grundlage der Feststellungen des generellen Entwurfs zur überörtlichen Wasserversorgung im westlichen Taunus des Ingenieurbüros Dr.-Ing. Breitung, Wiesbaden, vom 30. 1. 1973. Eine Neufestsetzung dieses Verhältnisses kann nach Fertigstellung der Verbandsanlagen vorgenommen werden.

(3) Die Aufwendungen für die Wartung, Verwaltung, Unterhaltung und den Betrieb der Verbandsanlagen und für die vom Verband aufzubringenden Wasserbezugsselftkosten werden nach der für das einzelne Vorstandsmitglied bereitgestellten Vorhaltemenge berechnet; soweit die gelieferte Wassermenge hinter der für das einzelne Vorstandsmitglied bereitgestellten Vorhaltemenge zurückbleibt, richtet sich die Umlage nach der bereitgestellten Vorhaltemenge abzüglich

eines Kostenbetrages für ersparte Betriebskosten. Als maßgebender Stichtag für die Berechnung der Vorhaltemenge gilt zunächst der 1. 1. 1980. Dieser Stichtag wird bei Bedarf überprüft und von der Verbandsversammlung neu festgesetzt. Die Vorhaltemengen sind von den einzelnen Verbandsgliedern verbindlich für die Dauer von mindestens 5 Jahren zu kontrahieren, erstmals bis zum 31. 12. 1980.

§ 25 Veranlagungsverfahren

Der Vorstand veranlagt die Verbandsglieder jährlich entsprechend den Bestimmungen des § 23 und den Beschlüssen der Verbandsversammlung durch einen schriftlichen Veranlagungsbescheid mit Rechtsmittelbelehrung (§ 35) zu den Beiträgen.

(WVO § 87)

§ 26 Folgen des Rückstandes

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, kann vom Vorstand zu einem Säumniszuschlag, dessen Höhe vom Vorstand festgestellt wird, herangezogen werden.

(WVO § 92)

§ 27 Zwangsvollstreckung

Die auf der Wasserverbandsverordnung oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens (Beitreibungsverfahren) vollstreckt werden.

(WVO §§ 93, 101)

IV. Abschnitt

Besondere Vorschriften zur Verwaltung

§ 28 Dienstkräfte

(1) Der Vorstand hat für die Kassenführung einen Kassenverwalter zu bestellen. Die Einstellung von weiteren Dienstkräften, insbesondere eines Geschäftsführers und eines Verbandstechnikers erfolgt im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsversammlung durch den Vorstand. Der Geschäftsführer ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes und der Verbandsversammlung zu verpflichten. Vor Einstellung eines Verbandstechnikers ist das Wasserwirtschaftsamt zu hören. Der Verband kann sich auch der Dienstkräfte eines Verbandsgliedes in dessen Einvernehmen bedienen.

(2) Der Vorstand kann Angestellte und Arbeiter auf Dienstvertrag einstellen, soweit die Verbandsversammlung solche Stellen im Stellenplan und die notwendigen Haushaltsmittel bewilligt hat.

(3) Auf das Verhältnis zwischen dem Kassenverwalter und den Vorstandsmitgliedern ist § 110 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) anzuwenden.

(WVO §§ 107, 108, 109)

§ 29 Bekanntmachung

(1) Die Verbandssatzung, ihre Ergänzung oder Änderung sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden im Verkündungsblatt der Aufsichtsbehörde, dem Staatsanzeiger für das Land Hessen, veröffentlicht. Die öffentlichen Bekanntmachungen sind mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bekanntmachungsgegenstände, die sich für eine Veröffentlichung im Verkündungsblatt nicht eignen oder für die die Auslegung vorgeschrieben ist, werden auf die Dauer von einem Monat im Landratsamt des Main-Taunus-Kreises, Ffm.-Höchst, Bolongarstraße 101, öffentlich ausgelegt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Vor dem Beginn der Auslegung ist Ort, Zeit und Dauer der Auslegung nach Absatz 1 öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf der Auslegungszeit vollendet.

(3) Die Verbandsglieder können durch Veröffentlichung in ortsüblicher Form auf die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes hinweisen. Die Hinweise sind keine Wirksamkeitsvoraussetzungen für die öffentliche Bekanntmachung nach den Abs. 1 und 2.

(4) Sonstige nur für die Mitglieder bestimmte Bekanntmachungen werden diesen schriftlich mitgeteilt.

(WVO §§ 9, 10, 148, 169)

§ 30 Verbandsschau

(1) Für die Anlagen des Verbandes ist mindestens einmal im Jahr eine Verbandsschau durchzuführen. Die Verbandsver-

sammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren drei Schaubeauftragte sowie deren Stellvertreter.

(2) Der Vorstandsvorsteher macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig bekannt und lädt die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt zur Teilnahme ein. Die Verbandsglieder sind berechtigt, durch weitere Vertreter an der Schau teilzunehmen.

(WVO §§ 42, 43, 44)

§ 31 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

(1) Die Schaubeauftragten zeichnen den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau auf und geben den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung.

(2) Der Vorstandsvorsteher läßt die Mängel abstellen und unterrichtet die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt.

(3) Durch die Nachschau ist zu überprüfen, ob bei der Hauptschau beanstandete Mängel beseitigt sind. Das Ergebnis ist der Aufsichtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt mitzuteilen.

(WVO § 45)

§ 32 Änderung der Satzung

(1) Die Verbandsversammlung kann Ergänzungen oder Änderungen der Satzung beschließen. Dieser Beschluß bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäß in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen. Ergänzungen oder Änderungen der Verbandssatzung werden von der Aufsichtsbehörde erlassen.

(2) Ergänzungen oder Änderungen der Satzung macht die Aufsichtsbehörde wie die Satzung selbst gemäß § 29 Abs. 1 der Satzung auf Kosten des Verbandes bekannt.

(WVO §§ 10, 149, 169)

V. Abschnitt

Ordnungsgewalt, Rechtsbehelfe

§ 33 Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf der Wasserverbandsverordnung oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, insbesondere die Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens zu befolgen.

(WVO § 96)

§ 34 Ersatzvornahme

(1) Der Vorstand kann die Anordnungen nach § 33 durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen durchsetzen.

(2) Der Vorstand droht das Zwangsmittel vorher schriftlich an, und zwar die Kosten in vorläufig geschätzter Höhe und setzt für die Befolgung der Anordnung eine angemessene Frist. Bei Gefahr im Verzuge sind die Schriftform und die Frist nicht nötig.

§ 35 Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. 1. 1960 (BGBl. I S. 17) zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung von § 10 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 6. 2. 1962 (GVBl. S. 13 ff.) gegeben. Zuständiger Widerspruchsausschuß gemäß § 6 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 6. 2. 1962 ist der Anhörungsausschuß beim Landrat des Main-Taunus-Kreises.

VI. Abschnitt

Aufsicht

§ 36

(1) Aufsichtsbehörde des Verbandes ist der Regierungspräsident in Darmstadt.

(WVO §§ 111, 112)

§ 37 Von staatlicher Genehmigung abhängige Geschäfte

(1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
3. zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
4. zur Aufnahme von Krediten (Anleihen, Schuldscheindarlehen, andere Kredite),

5. zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts,
 6. zu Verträgen mit einem Mitglied des Vorstandes,
 7. zur Gewährung von Darlehen und anderen Krediten an Mitglieder des Vorstandes und an Dienstkräfte des Verbandes,
 8. zur Bestellung von Sicherheiten,
 9. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen,
 10. zum Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen der Haushaltssatzung, soweit in den Jahren zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind.
- (2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommt.

(WVO § 122)

Die Verbandsmitglieder haben vorstehender Satzung in der Gründungsverhandlung vom 27. 11. 1974 zugestimmt. Sie wird hiermit gemäß § 169 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandsverordnung vom 3. 9. 1937 — RGBl. S. 933) erlassen.

Hofheim (Taunus), 27. 11. 1974

Der Regierungspräsident
V 14 — 79 e 06/01 (17 368) — W

187

Veränderungen im Aufsichtsrat des Rechenzentrums der Hessischen Sparkassenorganisation GmbH

1. Herr Direktor Dr. Reinhold Kurth — Stadtparkasse Frankfurt am Main — wurde durch Beschluß der Gesellschafter vom 20. Juni 1974 zum stellvertretenden Mitglied in den Aufsichtsrat gewählt.

6000 Frankfurt a. M., 6. 1. 1975

Rechenzentrum der Hessischen
Sparkassenorganisation GmbH
gez. Gärtner gez. Weiß

188

Inspektor,

verh., 1 Kind, sucht zum 1. 3. 75 oder früher neuen Wirkungskreis (A-10-Stelle mit Aufstiegsmöglichkeiten). Angebote unter Nr. 3/75 an den Staatsanzeiger für das Land Hessen, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42.

189

DA^o-DARMSTADT

... Ist Großstadt. Nicht nur wegen der höchsten Pkw-Dichte. Nicht nur wegen der TH oder des Staatstheaters. Viele Vorzüge und Annehmlichkeiten machen Darmstadt zu einem idealen Wohn- und Arbeitsplatz. In Darmstadt leben nicht nur die Künste. Hier leben Menschen. Lernen Sie diese Menschen kennen. Sie werden sich wohl fühlen. Auch an Ihrem Arbeitsplatz bei der **Stadtverwaltung** als

Leiter des Stadtplanungsamtes

— Baudirektor A 15 HBesG —

Voraussetzung ist die 2. Staatsprüfung, Interesse und Verständnis für die vielfältigen Aufgaben des Städtebaues und der Stadtentwicklung; erwartet werden Kenntnisse und Erfahrungen. Erwünscht ist Praxis im kommunalen Dienst.

Und als

Stadtplaner (Dipl.-Ing.)

für die Abteilung Grundlagen und Sonderaufgaben. Aufgabenbereich: Flächennutzungsplanung; Rahmenplanung für Stadtteile; Stadtentwicklungsplanung (in Gruppenarbeit mit dem Planungsstab des Oberbürgermeisters), insbesondere die Ausarbeitung sektoraler Entwicklungsprogramme.

Bezahlung nach Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) II.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis spätestens 1. 2. 1975 an die **Stadtbauverwaltung, 61 Darmstadt, Bessunger Str. 125.**

Darmstädter müßte man sein!
Wir helfen Ihnen, es zu werden.

Öffentliche Ausschreibungen

190

Frankfurt/M.: Die Bauleistungen für die Erneuerung der Fahrbahndecke zwischen km 484,2 + 40 und nördl. Widerlager sowie südl. Widerlager der Urselbachbrücke und km 485,1 + 30 und Herstellung eines Gußasphaltteppichbelages zwischen km 479,9 + 85 und km 484,2 + 40 — Ostseite — der BAB-Strecke A 5 (A 10) Kassel—Frankfurt/M. sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 6 000 qm Fahrbahndeckenaufbruch
- 2 000 cbm Kofferbettaushub
- 2 000 cbm Frostschutzkies liefern und einbauen
- 5 000 qm Zementverfestigung 15 cm dick herstellen
- 4 900 qm Asphalttragschicht 18 cm dick, Asphaltbinder 8,5 Zentimeter dick herstellen
- 350 t Asphaltbinder liefern und als Ausgleichskeil einbauen
- 16 000 qm Gußasphaltdeckschicht abschälen
- 40 000 qm Gußasphaltdeckschicht 0/11 mm, 3,5 cm dick herstellen
- 4 900 qm Asphaltbetonleitstreifen, 3,5 cm dick, herstellen

Bauzeit: 60 Werktage

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: 17. März 1975

Bewerber werden gebeten, die Ausschreibungsunterlagen spätestens zum 24. Januar 1975 beim Autobahnamt Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—6, anzufordern.

Der Beleg über die Einzahlung von 30,00 DM (Mehrwertsteuer entfällt) für zwei Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (M.), PSchK Frankfurt (M.) 6821-601 mit der Angabe: Ausschreibungsunterlagen für: Deckenerneuerung und Herstellung eines Gußasphaltbelages zw. km 479,9 + 85 und km 485,1 + 30 — Ostseite — der BAB A 5 ist beizufügen.

Eröffnungstermin am 19. Februar 1975, 10.00 Uhr, im Zimmer Nr. 421, des Autobahnamtes Frankfurt (M.), Münchener Straße Nr. 4—6.

Zuschlags- und Bindefrist: 27. März 1975

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

6000 Frankfurt (M.), 10. 1. 1975

Autobahnamt

191

Hanau: Die Bauleistungen für den Neubau der Kinzigbrücke im Zuge der Kreisstraße 904 bei Gründau, OT Lieblos, Main-Kinzig-Kreis, Bau-km 0+250, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 500 cbm Baugrubenaushub
- 480 qm Spundwände „Hoesch 116“
- 200 cbm Stahlbeton Bn 350 (Widerlager, Flügel und Fundamente)
- 190 cbm Stahlbeton Bn 350 für Überbau
- 130 m Verdrängungsrohre ϕ 50 cm
- 30 t Betonstahl BSt 42/50
- 10 t Spannstahl
- 260 qm Abdichtung (Mastix)
- 250 qm Isolieranstrich
- 160 qm Gußasphalt (zweilagig)
- 50 m Stabgeländer
- 300 t Steinschüttung

Bauzeit: 144 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 28. Januar 1975 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 30 DM, die in keinem Falle zurück-erstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheckkonto 6821-601 beim PSchA Ffm mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für Kinzigbrücke i. Z. der K 904 bei Gründau, OT Lieblos“.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 18. Februar 1975, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist: 18. März 1975.

6450 Hanau a. M., 10. 1. 1975

Hessisches Straßenbauamt

192

Bei der Gemeinde Selters (Taunus) — 6500 Einwohner, Ortsklasse S — ist die Stelle eines

hauptamtlichen Bürgermeisters

schnellstmöglich zu besetzen. Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre. Wiederwahl auf jeweils 6 bis 12 Jahre ist möglich. Die Besoldung bestimmt sich nach Gruppe W 5 WBG (entsprechend der Besoldungsgruppe A 14 — Endstufe — der Besoldungsordnung A des Hess. Besoldungsgesetzes).

Die Gemeinde Selters (Taunus) besteht aus den 4 Ortsteilen Eisenbach, Haintchen, Münster und Niederselters und liegt im Landkreis Limburg-Weilburg.

Als Bewerber kommen nur Persönlichkeiten in Betracht, die umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der Kommunalverwaltung besitzen und entsprechende praktische Erfahrungen nachweisen können. Von dem neuen Bürgermeister sind vielfältige Probleme zu lösen, die Einsatzbereitschaft, wirtschaftliches Verständnis und Organisationstalent zum Aufbau der Verwaltung in der durch Gebietsreform entstandenen Großgemeinde erfordern.

Bewerbungen sind bis spätestens 15. 3. 1975 mit Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften, lückenlosem Tätigkeitsnachweis und etwaigen Referenzen unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ in verschlossenem Umschlag zu richten an:

Die Vorsitzende des Wahlvorbereitungsausschusses,
Frau Erna Ebel, 6251 Selters (Taunus)-OT. Münster,
Am Berg 29.

6251 Selters (Taunus), 7. 1. 1975

Die Vorsitzende des Wahlvorbereitungsausschusses
der Gemeinde Selters (Taunus)
gez. Erna Ebel

193

Bei dem Hessischen Minister des Innern

ist zum 1. April 1975 eine Stelle des

gehobenen Dienstes

(Besoldungsgruppe A 11 mit Aufstiegsmöglichkeiten) zu besetzen.

Es handelt sich um die Stelle des Sachbearbeiters für Personenstands- und Staatsangehörigkeitsrecht sowie Wahlsachen. Kenntnisse und Erfahrungen auf diesen Gebieten, insbesondere im Personenstandsrecht, sind erwünscht.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis spätestens 20. Februar 1975 zu richten an den

Hessischen Minister des Innern
62 Wiesbaden
Friedrich-Ebert-Allee 12

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 20,30 (einschließlich 5,5% Umsatzsteuer). Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den öffentlichen Anzeiger: Peter Chudoba Verlag Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, 62 Wiesbaden Postfach 1329. Postscheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden Nr. 10 143 800. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 396 71. Fernschreiber: 04 186 648. Der Preis von Einzelstücken beträgt DM 4,50. Im Preis sind die Versandkosten und 5,5 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 11 vom 1. 6. 1974.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 48 Seiten.